

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1797

VD18 90034406

Dreißigstes Buch. Von 1721 - 1724.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902504](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902504)

Dreißigstes Buch.

Von 1721 — 1724.

Erster Abschnitt.

§. 1. In Ostfriesland brechen wieder Uneinigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen, und zwischen den Ständen unter sich aus. §. 2. Die veranlassenden Ursachen geben die Stände selbst, besonders durch die Unordnungen und Mißbräuche bei Verwaltung der Landesmittel, §. 3. und dann Brenneisen, der nun zum Canzler erhoben wird §. 4. durch seinen Stolz, Starrsinn und Strenge, §. 5. durch die Ausgabe seiner ostfriesischen Historie und Landesverfassung, §. 6. und durch sein ganzes Benehmen bei dem Ausbruch und dem Fortgang der Landesunruhen. §. 7. Die preussischen und münsterischen Subsidien, §. 8. Die Wasserfluthen und die abweichenden Pläne bey dem Deichbau, §. 9. Eine von der Stadt Emden octroyrte Asscuranz, und Handlungscompagnie, §. 10. Die Trennung der Stände unter sich, besonders aber die Streitigkeiten mit Emden über den Beitrag zu den Landesmitteln, §. 11. und endlich die abgedruckten vielfachen Streitschriften erzeugen, nähren und verlängern die Mißhelligkeiten zwischen dem Regierhause und den Ständen, und der Stände unter sich.

§. I.

1721 Die glückliche Periode von dem Anfang dieses Jahrhunderts bis zu 1714. wurde nach und nach in die traurigste Scene umgeschaffen, die sich denken läßt. Der Wohlstand unsers damals blühenden Vaterlandes verschwand. Eine Landescalamität folgte der andern. Die Rindviehseuche vernichtete die zahlreichen Heerden, die Fastnachtsfluth zerriß die Deiche, der Amel und die Maus entzogen dem Landmann eine reiche Erndte, und die Weinachts- und

und Neujahrsfluthen brachten diese Provinz an den¹⁷²¹ Rand ihres gänzlichen Unterganges. Schrecklich war die Lage der Eingefessenen, die noch sol ange Jahre nachher mit den traurigen Folgen dieser Fluthen kämpfen mußten. Alle Hoffnung zur endlichen Erholung schien, allem menschlichen Ansehen nach, verloren zu seyn. Und noch war das Ende der Landplagen nicht da. Der Geist der Zwietracht stellte sich wieder ein, breitete sich in dem ganzen Lande aus, und erregte zulezt einen förmlichen Bürgerkrieg. Diese Uneinigkeiten waren so anhaltend, daß sie sich erst nach Erlöschung des fürstlichen Regierhauses endigten, und so weitläufig, so verwickelt, daß sie die Cabinetter der größten europäischen Mächte in Bewegung setzten. Bevor ich zu dieser merkwürdigen und fast beispiellosen (a) Geschichte schreite, werde ich dem ersten Keim dieser Uneinigkeiten, und wie derselbe sich bis zu seiner unseligen Reife entwickelt hat, nachspüren.

§. 2.

Wenn sich zwei zanken, haben gewöhnlich beide Schuld. Dies ist ein gemeines Sprichwort, welches
 § 2 auch

(a) Bloss die meklenburgischen Händel geben uns ein ähnliches Beispiel. So wie hier, so hatten sich auch dort die Stände mit ihrem Landesherren, dem Herzog, in eben dieser Zeit überworfes. Wir treffen auch in Meklenburg die Theilnahme auswärtiger Mächte, eine kaiserliche Commission und ein kaiserliches Conservatorium an. Nur war bei den meklenburgischen Händeln der Kaiser den Ständen, so wie bei den ostfriesischen Irrungen dem Fürsten gewogen. Auch waren jene lange so verwickelt nicht, wie diese, weil hier in Ostfriesland nicht bloss der Landesherr sich mit den Unterthanen stritt, sondern auch Stände gegen Stände austraten.

1721 auch bei den ostfriesischen Irrungen seine Anwendung findet. Die Beschwerden des Fürsten über das Betragen der Stände, und besonders der Administratoren bei Verwaltung der gemeinen Landesmittel waren gegründet und gerecht. Schon 1701 hatten die Stände ein Menagereglement entworfen, und die Administratoren zur Befolgung desselben angewiesen. Zwar im Anfang mag dieses Reglement zur Richtschnur gedienet haben; nachher aber wurde nicht weiter darauf geachtet. Keine Landrechnung war ver-
 schriftmäßig eingerichtet. Bei der Ausgabe waren keine Monate und Tage zugefüget, und Hauptposten standen unter allgemeinen Rubriken. Oft fehlten die Beläge wichtiger Ausgaben, und, wo Beläge vorhanden waren, waren selbige nicht selten, so generel oder auch dunkel eingerichtet, daß sie wenige Erläuterung gaben. Nur einige Posten, die ich aus der Landrechnung von 1719 ausgezogen habe, bewähren es. An ungenannte Patrioten ist ausgegeben 3564 fl. (b), für Papier und Lack 1156 fl., für Federn 806 fl., einem einzeln Wirth in Zurich ist für Verzebrung bezahlt 6776 fl. und dergleichen auffallende Posten mehr. Dies wird schon hinlänglich seyn, dem Leser einen Begriff von den Mißbräuchen bei Verwaltung der Landesmittel zu geben. Zur Erläuterung der Verzebrungskosten merke ich an, daß nicht blos die Administratoren, sondern auch die ständischen Deputirten, bei den ständischen Versammlungen, daran Theil genommen haben. Des Morgens giengen die mehresten in die Apotheke und nahmen ihren Morgenwein und andere starke Getränke

(b) Die Patrioten stehen unter verschiedenen Rubriken. Z. E. ein einländischer Patriot, ein sicherer Patriot, ein Patriot, der dem Vaterlande Dienste geleistet hat &c.

tränke zu sich, und des Abends hielt man in öffentl. 1721
lichen Häusern Zusammenkünfte. Hier wurde ge-
gessen und pro salute patriae getrunken. Siengen
die Stände aus einander, so reichten die Wirthe
die Rechnungen dem Landrentmeister ein. Die
Administratoren, deren Verzehrkosten mit dar-
unter steckten, assignirten sie, und so wurden sie aus
der Landescasse bezahlt. Eine Hand wusch also die
andere. Nach abgelegter Landrechnung ward den
Administratoren für richtige und gute Verwaltung
gedankt, und der Landrentmeister wurde quittirt.
Die Revisoren, denen nachher die Rechnungen mit
den Bilagen zugestellt wurden, hatten schon vorhin
ihren Antheil mit genossen, und ließen es nun wäh-
rend der Revision wieder wacker darauf los gehen,
sahen durch die Finger, und beherzigten auch wohl,
bei erwannigen Monitis, ihr eignes Interesse. Man
denke aber ja nicht, daß diese üble Wirthschaft den
sämmlichen Ständen behaget habe. Desters wurde
auf Landtagen von aufrichtigen Patrioten auf die Ab-
stellung solcher Mißbräuche angetragen; allein Un-
einigkeit, Unachtsamkeit und Interesse kreuzten sich
so durch einander, daß es immer bei dem alten blieb.
Selbst einige Administratoren, und vorzüglich die
begütertesten und reichsten, die bei einer schweren
Schuldenlast der Landschaft nicht gleichgültig seyn
konnten, wünschten eine bessere Ordnung. Allein
die Umstände waren so, daß sie mit dem Strom
schwimmen mußten, wenn sie Harmonie in dem
Collegio und unter den Ständen erhalten wollten.
Der Fürst, welcher selbst aus seinen Domainengütern
die zu der Landescasse fließende Schatzungen entrich-
ten mußte, war denn doch wohl als Landesherr, und
als der größte Mitinteressent zur Nachfrage berechti-
get, wozu denn die Landesgelder verwendet würden?

1721 Aber die Stände behaupteten immer, daß nach dem Emdischen Receß von 1606 der fürstliche Commissarius und Inspector sich des Botirens enthalten müßte, und daß ihnen nach dem Emders Landtags- schluß von 1620 und nach dem Hagischen Vergleich von 1662 die Disposition der Landesgelder allein überlassen worden. Hieraus folgerten sie auch, daß sie nicht verpflichtet wären, dem fürstlichen Commissario die Einsicht der Beläge zu verstaten. Kurz, der fürstliche Commissarius sollte, bei schneller Vorlesung der Landrechnung, als ein Figurant da sitzen. Der fürstliche Commissarius gieng also jedesmal so flug aus der jährlichen Landrechnungsversammlung heraus, wie er herein gekommen war (c). Hierüber drückte sich der Fürst in einer Supplication an den Kaiser so aus: „Die Rechnung wird gleichsam, als „auf der reitenden Post, ohne die geringste Exami- „nation und Untersuchung vorgelesen, und wird mit „den Landesmitteln dergestalt gehandelt, daß ich mich „fast entsehe, die Sache in ihrer gerechten Gestalt „vorzustellen; indem eine solche illegitime, wider- „rechtliche auch unordentliche tumultuarische Art in „wichtigen eines ganzen Landes Wohlfahrt betreffen- „den Sachen zu handeln, wohl an keinem Orte in „der Welt, unter gesitteten Völkern jemals ge- „brauchet oder geduldet ist (d).“ Daß diese Klagen des Fürsten gegründet waren, kann wohl niemand verkennen. Die Unordnungen und Mißbräuche bei
Ber-

(c) Landschaftliche Acten, gründliche Anweisung von dem Unrechte der Stadt Emden bei den Landesmitteln. p. 55. de Jure collectandi Statibus absolute competentibus. §. 2. 20. 22. 33—35. und Recht en Interesse van haare Hoog Moog. op Emden. p. 13.

(d) Gründliche Anweisung von dem Unrechte. p. 4.

Verwaltung der Landesmittel, und die dem Fürsten¹⁷²¹ verweigerte Einsicht der Beläge, die aber der Fürst nachher durch die verlangte Oberaufsicht so weit auszu dehnen suchte, daß ohne sein Vorwissen und seine Bewilligung durchaus keine Posten verausgabert werden sollten, waren eine der ersten und Cardinalursachen der nachher ausgebrochenen Landesunruhen. Wie sehr, nach dem Ausbruch der Revolution, die alten Stände, oder deren Repräsentanten, durch Uebermuth den Bogen gespannt haben, und wie die sogenannten Communerren diese Provinz in eine so schreckliche Anarchie gestürzt haben, daß man in dieser traurigen, doch kurzen Epoche, sich schämen muß, ein Oisfrieze zu seyn, dies wird in der folgenden Geschichte näher entwickelt werden.

§. 3.

Auf der andern Seite tritt der Canzler Brenneisen als Hauptstifter der ostfriesischen Unruhen auf. Nach dem Absterben des Canzlers von Stämmer war¹⁷²⁰ die Canzlerstelle unbesezt geblieben. Am 8. Oct. 1720 ernannte der Fürst den bisherigen Vicecanzler Brenneisen, grade an seinem Geburtstage, zu seinem wirklichen Canzler. Einige Tage nachher am 19. Oct. ordnete der Fürst ein geheimes Rathscolligium an. Hierin sollten alle Sachen, die das fürstliche Haus und dessen Gerechtsame, und den Staat betrafen, die Verhandlungen mit den Ständen, mit den Administratoren und dem Hofgericht, alle Reichs- und Kreisachen, dann die wichtigsten Cammerangelegenheiten, ferner Concessionen, Gratialsachen und Besetzungen erledigter Bedienungen, vorgenommen werden. Dieses Collegium sollte mit dem Canzler Brenneisen, mit dem geheimen Rath und Marschall von Burm und noch einem Rath besetzt werden.



1720 werden. Der Fürst wollte den Versammlungen, die zweimal in der Woche gehalten werden sollten, selbst beiwohnen. Der Canzler sollte den beständigen Vortrag, und, bei Abwesenheit des Fürsten, den Vorsitz haben. Ihm sollten alle Berichte und Supplicationen zugestellet werden, und er alleine sollte die gefaßten Resolutionen zur Expedition befördern, und mit dem ihm anvertrauten Siegel versehen lassen. In täglichen ordinären Cammer- oder Oberrentesachen sollte zwar der Hofmarschall von Wurm die Direction behalten, indessen sollten doch auch alle in das Cammeralsach einschlagende Berichte, dem Canzler zuerst zugestellet werden. „Denn
 „ob Wir zwar — setzte der Fürst hinzu — vor
 „gut ansehen, daß unser Canzler mit den ordinären
 „Geschäften der Cammer nicht weiter beladen werde,
 „um desto mehr Zeit zu gewinnen, in Unsern Staats-
 „und Landesangelegenheiten die Hand und Feder (wie
 „bisher zu Unserm Vergnügen geschehen) zu füh-
 „ren; so hat es doch die Meinung nicht, ihn von
 „der Cammerincumbenz ganz zu entheben.“ Alle
 Regierungs- Canzlei- und Consistorialsachen sollten unter der Direction des Canzlers verbleiben. Falls aber der Canzler, wegen Abwesenheit, Krankheit oder überhäufeter Arbeit den Regierungs- und Canzleifunctionen nicht beiwohnen könnte, sollte der Hofmarschall von Wurm präsidiren, doch mit der Bescheidenheit, daß alle wichtige Sachen bis zur Gegenwart des Canzlers ausgestellt bleiben sollten. So sollte auch der Canzler bei Abwesenheit des Hofmarschalls in dem Cammercollegio präsidiren (e). Man sieht hieraus das große Vertrauen des Fürsten zu dem Canzler Brenneisen, und daß alle fürstliche Verfügungen von ihm abhingen. Er war bei der so
 öftern

(e) Fürstliche geheime Rathsordnung von 1720.

1720te, Chicanen zum Grunde. So suchte unter andern ein von der Canzelei eingezogener Inquisit Remissorialen an das Hofgericht. Dieses erkannte auf die Relaxation des Arrestes, die Canzelei zögerte mit der Entlassung des Inquisiten, bis der Fürst eine ausländische Reise antrat. Wie immittelst das Hofgericht ein Monitorium an die Canzelei erließ, sandte diese das Relaxationsmandat an den abwesenden Fürsten zur Unterschrift, da doch die Unterschrift von der heimgelassenen Regierung hätte vollzogen werden können. So mußte der arme Inquisit noch eine geraume Zeit in dem Gefängniß schmachten, blos darum, weil dem Canzler die Remissorialen an das Hofgericht mißthagten (m). Einige Streitschriften fachten dieses Feuer noch mehr an (n). Die Canzelei

(m) Landsch. Acten.

(n) Die erste ist betitelt: Historischer Bericht von der fürstlichen ostfriesischen Landesregierung, besonders die Administration der Justiz und dem Hofgericht und der Relation dieser beiden Collegien gegen einander. 1716. Der Verfasser war der Canzler Brenneisen selbst. Dagegen erschien: Ein mit Landes-Fundamental-Gesetzen und praeiudiciis Dicasterii illustrirter Bericht, was es mit der Jurisdiction des Hofgerichts und denen dawider von der fürstlichen Canzelei unnöthig movirten Streitigkeiten für eine Bewandniß habe. 1718. Zwei Jahre nachher erschien die ostfriesische Historie und Landesverfassung. Auch hierin suchte der Verfasser, vorzüglich die Jurisdiction des Hofgerichts zu beschränken. Endlich ließ der Canzler Brenneisen 1733 und 1734 noch zwei Piecen, worin zum letztenmal das Hofgericht angegriffen wurde, abdrucken. Die erste ist betitelt: Nachgefügte Documente mit Anmerkungen von der Beschaffenheit des fürstlichen ostfriesischen Hofgerichts, und die zweite: Fernere nachgefügte Documente, die Jurisdiction des Hofgerichts betreffend.

lei und das Hofgericht waren daher beständig wider 1720
einander. Es war in der That sehr unvorsichtig von
dem Canzler Brenneisen gehandelt, daß er grade in
der Epoche, worin die Streitigkeiten zwischen dem
Regierhause und den Ständen ausgebrochen waren,
sich mit dem Hofgericht überwarf. Dieses hatte
öfters den Ständen derb die Wahrheit gesagt. Nun
aber konnte der Canzler nie auf eine Unterstützung
des Hofgerichts hoffen. Der Canzler Brenneisen
hielt ganz richtig die Religionspaltungen zwischen
den Lutheranern und Reformirten für eine der ersten
Ursachen der vormaligen ostfriesischen Landesun-
ruhen (o). Demohnerachtet war er in Religions-
sachen nicht Meister seiner Leidenschaften. Er haßte
die Reformirten überhaupt, und die reformirten
Prediger besonders, und war so unvorsichtig, daß er
selbst durch unrechtmäßige Handlungen diesen seinen
Haß nicht selten bestätigte. Dies zu bewähren,
wird schon ein Beispiel hinlänglich seyn. Der refor-
mirte Prediger, Jacob Hebrand Harkenroth, gab
1712 die Ostfriesische Oorsprongkelykheden her-
aus. In diesem Werke behauptete er, daß Graf
Edzard I. und Gräfin Anna die reformirte Religion
angenommen hätten. Brenneisen ließ den Prediger
vor die Regierung fodern, und gab ihm eine scharfe
Weisung, daß er eine solche unnöthige und nicht
zur Besserung dienende Frage darin erörtert hatte.
Auch bedeutete er ihm, daß zwar die Nachforschung
väterlicher Alterthümer an und vor sich löblich wäre,
aber nur von solchen Männern vorgenommen werden
könnte, die dazu einen Beruf hätten. Er sollte sei-
nes Amtes warten, wozu er bestellet worden, und
sich

(o) Brenneisen. T. I. p. 82. §. 2.



1720 sich nicht mit solchen Sachen abgeben (p). Und demohnerachtet duldete der Canzler, daß der lutherische Hofprediger Bertram sich täglich mit der Geschichte beschäftigte, und einen historischen Tractat nach dem andern herausgab. Ja, selbst der Fürst veranlaßte (q) den Auricher lutherischen Prediger Funt die ostfriesische Chronik (r) zu bearbeiten. Noch mehr, dem Emden Prediger Harkenroth war nachdrücklich

(p) Aus den Regierungsacten, den Harkenroth. Proceß betreffend. Auch noch in der Vorrede der ostfriesischen Historie eiferte Brenneisen dawider, daß sich Theologen mit der Geschichte abgaben. Harkenroth, noch eingedenk seines erhaltenen Beweises, antwortete in der Vorrede zu der zweiten Ausgabe seiner Oorspronckl. Et pius est patriae facta referre labor, und darum hielt er sich auch wegen seines Standes befugt, Geschichte zu schreiben und Alterthümern nachzuforschen; allevenwel, setzte er hinzu, zomwige Voorstelyke Ministers meenen, dat Praedicanten niet en past, vaderlandseke Geschiedenissen te schryven.

(q) Funks Chronik Vorrede. p. 8.

(r) Auch wegen dieser Chronik treffen wir eine seltsame Proceßur des Canzler Brenneisen an. Der Canzler suchte sich dieser Handschrift, vielleicht weil er besorgte, daß Funt die vorigen pietistischen Streitigkeiten, worüber er sich mit ihm überworfen hatte, rügen würde, erst in der Güte, und dann durch Gewalt zu bemächtigen. Der Prediger Funt hatte die Handschrift bis zu dem etwaunigen Abdruck, mit einem Familienfideicommiss in der Art belegen, daß sie bei dem ältesten seiner männlichen Descendenten verbleiben sollte. Hierauf nahm nach Funks Absterben (1729) der älteste Sohn, der Gerichtssverwalter Funt in Petkum, diese Chronik zu sich. Der Canzler ersuchte diesen andringlich, dem Fürsten die Chronik zu überlassen, weil sie nirgends besser als in dem fürstlichen Archive aufgehoben werden könnte. Nach einer Ablehnung wurde

drücklich verwiesen, daß er die unnütze Frage aufge- 1720
worfen hatte: Ob Edzard I. und die Gräfin Anna
lutherisch oder reformirt gewesen? Ob nun gleich
Hartenroth diese Frage nur im Vorbeigehen berührt
hatte, so wurde doch dem Hofprediger Bertram ver-
stattet, darüber eine ganze Abhandlung zu schrei-
ben (s). Wer kann hieraus das duo cum faciunt
idem,

wurde dem Gerichtsverwalter eine anständige Be-
lohnung versprochen. Wie er sich auch hierauf
nicht günstig erklärte, erfolgten Rescripte erst in
einem gemäßigten, und dann in einem härteren
Ton, der Regierung die Chronik zur Einsicht ein-
zusenden. Unter Provocation auf das väterliche
Testament und die fehlende Zustimmung der Fidei-
commissarien, blieb der Gerichtsverwalter unbe-
weglich. Auf schärferes Andringen erklärte er sich,
die Chronik einem fürstlichen Commissarien in sei-
nem Hause vorzulegen, um sie einzusehen und zu
excerpiren. Dies war aber nicht das Augenmerk
des Canzlers. Er veranlaßte unter dem 4. März
1733 ein fürstliches Rescript, wornach der Ge-
richtsverwalter die Chronik ihm, dem Canzler, in
Aurich zustellen sollte. Wie sich dieser dazu nicht
verstehen wollte, so erfolgte an ihn unter dem
19. Jun. 1734 ein abermaliges Rescript. Hierin
wurde ihm wegen hoher landesobrigkeitlicher Macht
und Gewalt, und bei 20 Goldgülden Brüche auf-
gegeben. dem fürstlichen Befehl gegen den 28.
Septemb. zu gehorchen. Hievon appellirte der Ge-
richtsverwalter an den kaiserlichen Reichshofrath.
Gleich hierauf starb der Canzler. Nun fanden
die Erben, die immer befürchtet hatten, daß sie
von dem Canzler die Chronik nie würden wieder
erhalten, bei der Ablieferung kein Bedenken. Sie
riefen den Proceß auf, sandten die Chronik der
Regierung ein, und erhielten sie nach genommener
Einsicht wieder zurück. Regier. Acten.

(s) Bertrams historischer Beweis, daß Ostfriesland
zur Zeit der Reformation der lutherischen und nicht
der reformirten Kirche beigetreten war.

trat, daß, wenn das lutherische Consistorium auch¹⁷²⁰ die Censur der reformirten theologischen Schriften haben sollte, alle lutherische Schriften den Freipaß erhalten, und die reformirten unterdrückt werden würden: so nahmen sich die Stände des Emden Cörus, des in seiner Jurisdiction gekränkten Hofgerichts, und des gebrüchten Harkenroths an (t), und kamen bei dem Reichshofrath interveniando ein; da dann der Proceß weitläufig und hitzig betrieben wurde (u). Durch dergleichen Neckereien wurden die Reformirten gehebet. Daher war auch bei ihnen bei dem Ausbruch der Revolution das Blut vorzüglich in Wallung. Die reformirte Stadt Emden stand an der Spitze der Revolution, und in den reformirten Aemtern Emden, Greifshl und Leer war der Hauptsitz der Renitenz. Dagegen blieb das lutherische Amt Friedeburg immerhin dem Fürsten zugethan. Die übrigen Aemter waren nach ihrer Lage und nach ihren Verhältnissen bald ständisch, bald fürstlich gesinnt.

§. 5.

(t) Aus der Landescaße wurden ihm die abgepfändeten 50 Goldgülden zurückgezahlt. Darüber drückte sich der Canzler in einer im Namen des Fürsten bei dem Kaiser eingereichten Bittschrift so aus: »Man hat im Namen gemeiner Landesstände sich in der bei Ew. Kaiserl. Majest vorschwebenden Harkenrothschen Sache interveniando, wiewohl ohne Grund, zum Favore eines offenbar muthwillig ungehorsamen reformirten Predigers eingelassen, dem man auch die wegen seines Ungehorsams von mir dictirte Brüche aus den gemeinen Landesgeldern, zur großen Verkleinerung meines landesfürstlichen Amtes, restituiret hat.« Anweisung von dem Unrecht der Stadt Emden. p. 8.

(u) Aus den Regier. Acten.

Östfr. Gesch. 7 B.

3



1720

S. 5.

In den ständischen Versammlungen, denen der Canzler Brenneisen öfters als fürstlicher Commissarius bewohnte, konnte er auch seine Herrschsucht, diese seine Schwäche, nicht verbergen. Daher war er auch nicht bei den Ständen gelitten, und war besonders bei der Ritterschaft verhaßt. Freilich kann auch wohl etwas dazu mit beigetragen haben, daß ihn kein Edelmann gezeuget hatte, und er bürgerlichen Standes war. Dies war denn wieder auf der andern Seite eine Schwäche der Ritterschaft. Genug, der ständische Präsident Haro Joachim von Closter, und er kamen schon 1717 in den ständischen Versammlungen hart an einander. Keiner blieb dem andern ein Wort schuldig. Auch waltete zwischen ihm und dem ritterschaftlichen Deputirten von dem Appelle eine tödtliche Feindschaft vor. Beläge davon werden wir unten die Menge antreffen. Wie sehr er durch seine heftigen Ausdrücke, sich bei der Stadt Emden verhaßt gemacht, und in welchem bitteren Ton ihm die Emden geantwortet haben, auch davon werden verschiedene Beispiele unten vorkommen. Mit den Ständen verdarb es der Canzler, so wie in vielen seiner Handlungen, auch durch Ceremoniel und Kleinigkeiten. So ließ er unter andern, wie im Jul. 1720 der prorogirte Landtag eröffnet werden sollte, die fürstliche Landtagsproposition dem Präsidenten von Closter in dessen Hause zustellen. Er gieng dadurch von der bisherigen Observanz ab, wornach die Landtagsproposition von dem Regierungsecretair in der Versammlung vorgelesen und jedem Stande ein Exemplar zugestellt wurde. Die Folge davon war, daß die Stände, die so steif auf das Herkommen hielten, und in jeder unbedeutenden Aenderung eine Erschütterung der Landesconstitution fanden,

fanden, dem Canzler die fürstliche Proposition unerbrochen zurücksandten (v). So setzte der Canzler die fürstliche Autorität, oft unveranlaßt, auf die Spitze, und machte sich selbst ohne Noth verhaßt, Verhaßt machte er sich besonders bei den Ständen durch die Ausgabe der ostfriesischen Historie und Landesverfassung (w). Dieses Werk erschien in zwei Bänden

S. 2

ten

(v) Landesh. Acten.

(w) Der Titel, ostfriesische Historie und Landesverfassung, entspricht dem Inhalt nicht, denn wir finden darin keine zusammenhängende Geschichte vor. Bloss auf den ersten 260 Seiten giebt sich der Autor mit der Staatsverfassung ab, und führt sie nach seiner Theorie und angenommenen Hypothesen aus. Die übrigen 500 Seiten des ersten Bandes und dann der ganze zweite Band enthalten eine Sammlung von Documenten. Da der Verfasser eine Menge bisher ungedruckter und zum Theil unbekannter Documente, und dann eine vollständige Sammlung aller ostfriesischen die Staatsverfassung begründenden Accorde, Resolusse und Decisionen geliefert hat: so hat er sich dadurch in der That um die ostfriesische Geschichte sehr verdient gemacht. Daher bleibt dieses Werk immer schätzbar, und dem ostfriesischen Geschäftsmann stets unentbehrlich. Der Verfasser hat mit dem Ausgang des vorigen Jahrhunderts geschlossen, und aus diesem Jahrhundert bloss die Huldigungsreversalen des Fürsten Georg Albrechts geliefert. An dem Schluß des zweiten Bandes steht: Ende des zweiten Tomi ersten Theils. Hieraus folget, daß er die Sammlung der Documente noch weiter habe fortschicken wollen. Warum er sein Vorhaben nicht ausgeführt, ist mir unbekannt. Man hat den Verfasser beschuldiget, er habe viele Urkunden nicht richtig abdrucken lassen und sie verfälschet. Dies halte ich so lange für unwahr, bis specielle Fälle davon angeführt werden. Diese hab ich nicht angetroffen. Zwischen Verfälschung
des

1720 ten 1720 grade in dem Jahre, worin Mißvergnügen und Unzufriedenheit schon zur Reife gediehen war. Der Gesichtspunct, den der Verfasser bei Bearbeitung dieser Geschichte vor Augen hatte, gehet schon aus dem Titelblatte selbst hervor. Hier heißt es: in specie auf Widerlegung der von Wubbo Emmius begangenen Irrthümer, und eines gewissen scripti von der ostfriesischen Singularität eingerichtet. Er wollte also erweisen, daß die Staatsverfassung von Ostfriesland nicht von der Verfassung anderer deutschen Provinzen abweiche, und daß die Ostfriesen keine andere Vorrechte hätten, als alle andere deutsche Nationen. Hier griff er den Ständen an die Seele. Die ostfriesische Historie sahen sie als einen Fehdebrief an, und den Verfasser, der ihren Heiligen, den Emmius, verkehrern, und durch seine angenommene Hypothese die auf feierliche Verträge sich gründende Constitution übert Haulen werfen wollte, hielten sie für einen Feind des Vaterlandes. Dies veranlaßte den ständischen Präsidenten ihn auf dem Landtage im April 1721 öffentlich einen accordbrüchigen Mann zu nennen (x). So wie der Präsident, so dachten alle damals noch vereinigte Stände. Noch mehr wurde die ostfriesische Historie den Ständen ein Stein des Anstoßes, wie der Fürst unter dem 24. Febr. 1724 verordnete, daß Advocaten und Procuratoren bei zwei Goldgülden Strafe nicht mehr das in Emden in dem vorigen Jahrhundert gedruckte Accordbuch, sondern lediglich die Brenneisenische Historie und Landesverfassung in ihren Schriften anführen sollten (y).

§ 6.

des Textes und Verdrehung des Textes in der Paraphrase bleibt immer ein großer Unterschied.

(x) Landschaftl. Acten.

(y) Diese Verordnung ist abgedruckt in Bertrami Parerga Olftr. p. 79—81.

S. 6.

1720

So benahm sich der Canzler vor dem Ausbruch der Revolution. Er selbst brachte sie zuerst in Gang, und goß, während der Revolution mit unvorsichtiger Hand, selbst zum Nachtheil des Regierhauses, Del in das Feuer. Durch eine einseitige Vorstellung brachte er im Aug. 1721 das erste kaiserliche Decret aus. Hierin wurden die Stände, die nicht einmal wußten, daß Beschwerden wider sie angebracht waren, ungehört condemniret. Zwar wurde endlich dem ständischen Agenten die Abschrift der fürstlichen Beschwerden zugestellet, aber kaum hatte er sie in Händen: so erfolgte, einige Tage nachher, ehe die Stände ihre Verantwortung einreichen konnten, das zweite kaiserliche Decret, worin das vorige nicht nur bestätigt, sondern auch zum Nachtheil der Stände erweitert war. Ob nun bei diesen Umständen die kaiserlichen Decrete, Judicate oder Nullitäten waren, dies war die erste Frage, die mit einem Federkriege eröffnet wurde, und in einen Bürgerkrieg übergieng. Die Stände erklärten sich, sich den kaiserlichen Decreten zu unterwerfen, in so fern sie den Landesverträgen nicht widersprächen. Diese Erklärung wurde nicht angenommen. Die Stände erbaten sich zu einem Vergleich. Der König von Preußen und die Generalsstaaten boten ihre Vermittelung an. Alles dieses lehnte der Canzler Brenneisen ab, und zerstörte den von dem Grafen Fridag angelegten Plan zur Sühne. Er bestand auf eine unbedingte Partitionsleistung der kaiserlichen Decrete. Dazu wollten sich die Stände nicht verstehen, weil sie glaubten, daß damit eine Verzichtleistung auf die Landesverträge verknüpft wäre. Sie wollten, nach ihren öfteren Aeußerungen, eine Accordenmäßige, nicht aber eine Reichsconstitutionsmäßige Regierung haben.

S 3

Zwar



1720 Zwar behauptete der Canzler Brenneisen, daß die kaiserlichen Decrete den Landesverträgen nicht widersprächen; aber warum wurde denn diese wichtige Streitfrage nicht rechtlich erörtert? Dies eben wollte der Canzler nicht zugeben, weil die Folge davon war, daß die Stände über die Decrete alsdenn mit ihren Einreden würden gehört werden. Nach einer blutigen Fehde erhielt der Fürst die Oberhand, und die alten Stände oder Rententen waren gebeugelt. Nun wurden sie hart gedrängt, gedrückt und verfolgt. Sie wurden zu keinen Landtagen zugelassen, Emden sollte nie, wenn sie sich auch künftig bekehren würde, Sitz und Stimme in dem Administrationscollegio haben, die Emden Herrlichkeiten wurden sequestrirt, die alten Stände mußten eine Rententensteuer zahlen, kein Debitor durfte einem Rententen seine Schuld abtragen, und das Hofgericht sollte nur für gehorsame Unterthanen, nicht aber für Rententen Remissorialen erlassen. So sollte es immer bleiben. Dies war das Ziel des Canzlers, welches er nicht einmal verdeckt zu halten, gerathen fand. Nunmehr wollte er von keiner bedingten oder unbedingten Submission etwas mehr hören. Gestraft sollen die Rebellen werden, dies sagte er bei jeder Gelegenheit. Unerwartet war es ihm, wie der Kaiser den Rententen eine Amnestie zusicherte, wenn sie sich submittiren würden. Zwar gelang es ihm, die subdelegirte kaiserliche Commission zu überholen, die auf diese Zusicherung eingereichte Submissionsacte zu verwerfen; allein der Kaiser nahm das Benehmen der Commission ungnädig auf, erklärte die Submissionsacte für gnugthuend, und ertheilte den Rententen eine günstige Resolution. So sehr sich auch der Canzler Brenneisen dawider sperte: so ließ doch der Kaiser es dabei bewenden. Endlich erklärte der
Kaiser,

Kaiser, daß bei Entscheidung der vorschwebenden¹⁷²⁰ Streitigkeiten, die Landesverträge zum Grunde gelegt, und die alten Stände zu dem Genuß der Amnestie gelangen sollten. Hiermit fiel denn das ganze System des Canzlers, daß die zuerst ausgebrachten kaiserlichen Decrete unwankelbar stehende Judicate seyn sollten, mit einmal übern Haufen. Hätte der Canzler Brenneisen die Stände nur mit ihren Vergleichsvorschlägen hören, oder die staatliche und preussische Vermittelung annehmen, oder die Erörterung der Streitfrage, ob die kaiserlichen Decrete mit den Landesverträgen übereinstimmten? zulassen, oder sich bei der Submissionsacte der alten Stände beruhigen wollen; wie viel würde er, auf die eine oder die andere Art, für das Regierhaus gewonnen haben? Dagegen nun verloren die kaiserlichen Decrete, worüber die Stände erst förmlich gehöret werden sollten, ihre Wirkungen, und blieben, was sie anfänglich waren, — Nullitäten, und die ganze Sache gerieth grade wieder in den Standpunct zurück, worin sie 1721 gewesen war. So ward denn ohne Nutzen so vieles Blut geflossen, die fürstliche Schatzkammer war ausgeleeret, die Landescasse mit Schulden belästiget, und viele Familien waren verarmet. Dies alles wird in der folgenden Geschichte näher entwickelt werden.

§. 7.

Die preussischen und münsterischen Subsidien, und besonders die preussische Belagerung in Emden und Greeshyl, und die kaiserliche Salvogarde in Leer veranlaßten von Seiten des Fürsten vielfache Beschwerden. In allen Landtagspropositionen stand immer die Abführung der fremden Truppen an der Spitze. Die Stände hatten aber immer dieses An-



1720 liegen abgelehnet, weil sie wußten, daß der König von Preußen ungerne sein Marinbataillon wieder an sich ziehen wollte, und sie noch zur Zeit nicht gerathen fanden, den mit Brandenburg und Münster 1684 geschlossenen Utrechtischen Vergleich aufzuheben. Von der kaiserlichen Salvogarde konnten sie sich aber nicht entlasten, weil der Kaiser immer darauf bestand, daß der Abzug des preußischen Marinbataillons vorgehen sollte. Auch sah der Fürst selbst nicht gerne, daß die kaiserliche Salvogarde abzöge, wenn die preußische Besatzung in Emden und Gretsyl blieb. Am 6ten Octob. 1717 brachte der Fürst zum letztenmal diesen wichtigen Punct in Anregung. Der Vicekanzler Brenneisen trug vor: „Daß Sr. Hochfürstl. Durchl. die endliche Abführung der fremden Völker nochmalen ernstlich an die Landstände gesinnen und hoffen wollten, daß sie iho einmal gewieriger, nachdrücklicher und nicht so kaltsinnig, als auf vorigen Landtagen geschehen, diesfalls erklären wollten, zumal da ihnen bekannt wäre, welche kaiserliche Conclusa desfalls eröffnet worden. — Es wäre auch bekannt, daß Ihre Majestät der Kaiser in dem Stande wären und den allgergerchesten Willen hätten, Ihre Reichshofrächlichen Decreten den gehörigen Nachdruck zu geben. Dannenhero wollten Se. Hochfürstl. Durchl. aniso zum letztenmal die Landesstände ermahnet haben, zur Abführung der fremden Truppen in der Güte und ohne Weilläufigkeit zu schreiten, damit Sie nicht wider Ihren Willen möchten genöthiget werden, den Weg Rechtens zu wählen, und Se. Kaiserl. Majestät zum Hülfе anzurufen. Die Stände sollten doch bedenken, welche ansehnliche Summen Se. Hochfürstl. Durchl. zum Unterhalt dieser gegen Kaiserl. Majest. allergnädigste Befehle im Lande verweilenden

den fremden Truppen von Ihre Cammermitteln bei 1720
 tragen müßten, und daß, wenn die Sache zur
 Sprache käme, kein Gericht Ihnen die Restitution
 derselben absprechen könnte (2).“ Damals hatte
 das Mißvergnügen zu gähren angefangen, und da-
 mals schon hatten sich der Vicekanzler und der ständi-
 sche Präsident überworfen. Man ersiehet dieses aus
 der ständischen Erklärung, die der Präsident Closter
 von Dornum vortrug. So lautet sie wörtlich: „In
 „Abführung der fremden Völker können die Stände
 „nicht geheulen, indem man ohne eine mächtige Pro-
 „tection nicht bestehen kann, und solche Protection
 „wird Ihre Königl. Majestät von Preußen ihnen
 „auch wohl gönnen. Wenn Se. Hochfürstl. Durchl.
 „sich darüber an Se. Kaiserl. Majestät wenden, und
 „einen Proceß anfangen wollen, können die Stände
 „solches wohl leiden. Sie sehen doch, daß man
 „Krieg im Sinn habe. Die Räche wissen wohl,
 „bei welcher Gelegenheit die fremden Truppen herein-
 „gerufen sind, und daß solches durch violenta Con-
 „silia des damaligen Ministerii veranlaßt ist (2).“
 Den Fürsten verdruß es ungemein, daß nachher
 die Stände unter dem 8. April 1720 den Utrechts-
 schen Vergleich von 1684 mit dem nun zum Bischof
 von Münster erwählten Churfürsten Clemens August
 von

(2) In der That hatten die münsterischen und branden-
 burgischen Subsidien und die Quartiergelder der
 kaiserlichen Garnison sehr große die Kräfte des
 Landes fast übersteigende Summen gekostet. Zu-
 folge der Landrechnungen vom 10. May 1695 bis
 1720 waren 1184940 Gulden dazu verausgabet.
 Gründliche Anweisung von dem Unrecht der Stadt
 Emden bei den gemeinen Landesmitteln. p. 69.

(a) Anweisung, was es mit der Garantie der Krone
 England und der Generalstaaten über die ostfriesi-
 schen Landesverträge für etne Bewandniß habe. p. 35.

1720 von Cöln förmlich erneuert, und sich die Continuation des kaiserlichen Conservatorii von dem Bischof zu sichern lassen (b). Auch arbeiteten die Stände darauf, daß der junge Graf Fridag das Commando der kaiserlichen Salvogarde erhalten sollte, wenn der alte Oberste von der Ley abgehen möchte. Dies mißfiel dem Fürsten um so vielmehr, weil er befürchten mußte, daß alsdenn die Stände die kaiserliche Salvogarde, (denn der Graf Fridag war ein Mitglied der Ritterschaft,) ganz in ihr Interesse ziehen würde. Daher suchte der Fürst den ständischen Plan bei dem Kaiser zu hintertreiben (c). Die erste Drohung des Fürsten sich bei dem Kaiser zu beschweren, erfolgte also auf dem Landtag von 1717, und diese setzte der Fürst gleich nach dem erneuerten Utrechtischen Vergleich in Erfüllung; denn die erste fürstliche Supplication wurde am 14. May 1720 dem Reichshofrath eingereicht (d). In dem Aufenthalt der preussischen Truppen und in den preussischen und münsterischen Subsidien lag also ein vorzüglicher Grund zum Mißverständnis zwischen dem Fürsten und den Ständen, und dies war die erste veranlassende Ursache zu der bei dem Kaiser angebrachten Klage.

§. 8.

Die Wasserfluthen führten außer ihren traurigen Folgen auch das Mißgeschick mit sich, daß die Mißhelligkeiten zwischen dem Fürsten und den Ständen immer stärker wurden. Man stritt sich bald über die

(b) Landschaftl. Acten, und fürstliche Anweisung wider Emden wegen Unterhalt fremder Völker. p. 6.

(c) Anweisung von dem Unrecht der Stadt Emden bei den gemeinen Landesmitteln. p. 3.

(d) Kurze Nachricht von dem Proceß bei dem Reichshofrath. p. 3.

die Personen, denen das Deichwesen anvertrauet 1720 werden sollte, bald über die Geldnegotiationen zum Deichbau, und dann wieder über die Plane selbst, die zur Herstellung der Deiche gemacht waren. Der Fürst verwarf die Projecte der Stände, und die Stände mißbilligten die Plane des fürstlichen Ministerii. Durch diese Verwirrungen blieb das Land noch viele Jahre unter Wasser, wie die benachbarten Provinzen längst trocken waren. Hätte nicht die Stadt Emden, wie ich vorhin erzählt habe, sich des Deichwesens, und zwar mitten unter den schon ausgebrochenen Unruhen so eifrig, so patriotisch angenommen: so würde vielleicht ein ansehnlicher Theil dieser Provinz auf immer verloren gewesen seyn. Die Wasserfluthen haben also auch vieles zu dem Mißverständniß zwischen dem Fürsten und den Ständen beigetragen.

Besonders war der Fürst den Emdern abgeneigt. Dieses rührte vorzüglich daher, weil Emden seit einigen Jahren nicht das mindeste an die Landescasse entrichtet hatte, sie dem Fürsten seinen Antheil an den Zöllen vorenthielt, und dann auf Landeskosten die Emden Garnison unterhalten wurde. Zu diesen und andern Ursachen mehr trat 1720 ein neuer Umstand hinzu, welcher die Abneigung des Fürsten von der Stadt Emden stärkte. Sie suchte nämlich eine octroyirte Compagnie zu errichten, um in Emden einen freyen Handel nach eigenem Belieben zu führen. Von diesem ihrem Vorhaben belehrte der Magistrat das Publicum, um sich bei dieser Compagnie zu interessiren, durch eine gedruckte Anzeige. Damals waren schon die Mißhelligkeiten zwischen dem Fürsten und den Ständen, und besonders mit Emden wegen

des

1720 des Deichbaues ausgebrochen. Der Fürst behauptete, daß Emden nicht ermächtigt sey, ohne seine Zustimmung eine solche Societät zu errichten. Wie die Emden indessen bei ihrem Vorsatz beharrten, ließ der Fürst im Jul. 1720 den Ständen anzeigen, daß er sich die rechtmäßige Ahndung und Bestrafung der Emden, die seine Landeshoheit zu kränken suchten, vorbehalten wollte. Die Stände erwiederten hierauf schriftlich, daß die Stadt ihnen ihre private Befugsamkeit zur Errichtung einer Handlungscompagnie nachgewiesen hätte. Sie bäten daher Se. Fürstl. Durchlaucht, die diesfalls wider die Stadt Emden gefasste Ungnade schwinden zu lassen; sie sähen sich sonst genöthiget, sich der Stadt Emden anzunehmen, um ihre Privilegien aufrecht zu erhalten (c). Unter dem 3. Octob. ließ der Magistrat die Patente zur Errichtung der Compagnie drucken. Darnach sollte die Compagnie sich vorzüglich mit Affecuranz der Schiffe und Häuser, mit Anlegung von Manufacturen und mit dem Wallfischfang unter Grönland beschäftigen. Zu dem Ende sollten gleich nach Errichtung der Compagnie 12 Schiffe, um nach Grönland zu fahren, angekauft und ausgerüstet werden. Der Magistrat ertheilte dieser Compagnie eine Detroy auf 40 Jahre. Mit zwanzig Millionen holländischer oder ohngefähr dreißig Millionen ostfriesischer Gulden, sollte die Compagnie errichtet und begründet werden. Es sollten nämlich 60000 Actien, jede zu 2000 Gulden eingezeichnet werden. Acht Directoren sollten der Compagnie vorstehen. Um alle processualische Weitläufigkeiten zu vermeiden, sollten sich die Interessenten der Compagnie verpflichten, alle die Compagnie oder deren Participanten betreffende Streitsachen dem Laudo vier selbst zu wählen.

(c) Landschafel. Acten.

Handwritten notes:
 1200000
 60000 Act.
 2000 Gulden
 12 Schiffe
 40 Jahre
 20 Millionen
 30 Millionen
 8 Directoren
 4 Laudo

wählenden Schiedsrichtern zu unterwerfen. Doch 1720 sollte es ihnen auch frei stehen, eine Streitsache in der ersten Instanz durch den Magistrat der Stadt Emden, nach den gemeinen Seerechten, oder nach neu anzunehmenden Grundsätzen in der ersten Instanz zu schlichten und entscheiden zu lassen. Die zweite Instanz sollte ohne fernere Appellation vor die vier Schiedsrichter gehören (f). Bereits unter dem 8. Octob. erschien ein gedrucktes fürstliches Publicandum wider die von Emden octroyete Compagnie. So lautet es: „Nachdem Wir mit Befremdung vernommen und aus einem in Unserer Stadt Emden in der angemasten sogenannten Stadt- und Landschaftsbuchdruckerey, den 3. Octob. gedruckten Zettel gelesen haben, daß Bürgermeister und Rath besagter Unser Stadt Emden an eine gewisse Compagnie eine Octroy oder Privilegium auf 40 Jahre unter gewissen Unserer Landesobrigkeitlichen Autorität nachtheiligen Conditionen verstattet haben; eine solche Octroy aber zu ertheilen, Bürgermeister und Rath besagter Unserer Stadt Emden nicht, sondern Uns, als Erb- Ober- und Landesherrn solcher Stadt und dem die Superiorität in solcher Stadt vermöge der ostfriesischen Landesgesetzen unstreitig zukömmt, als wollen Wir hiemit männiglich bekannt gemacht haben, daß Wir solche angemaste Octroy für nichtig und widerrechtlich achten, und Unsern Unterthanen hiemit bei ernstlicher arbitrairer Strafe wollen befohlen, und Auswärtige gewarnt haben, sich in solche Sache nicht zu mischen, noch an solcher vermeintlich

(f) Oprechting van eene zeckere Compagnie van Commercie, Navigatie en Assurantie binnen de Stadt Emden, met Consens van Heeren Burgemeesteren en Rad. v. d. *Fonten Gronie*
 53 Jul. v. 287-291.

1720 „lich privilegirten Compagnie durch Einschreibung
 „oder sonst einigen Theil zu nehmen (g).“ Da auch
 der Fürst in Holland dieses Avertissement bekannt
 machen ließ, und nachher der Kaiser diese Compagnie
 cassirte, so getrauten sich so wenig Einländer als
 Fremde Actien zu zeichnen. Es scheiterte daher die-
 ser große Plan, welcher, wenn er hätte ausgeführet
 werden können, wahrscheinlich den alten längst ge-
 sunkenen Flor der Stadt Emden würde hergestellt
 haben. Zwar schwankte schon längst das gute Ver-
 nehmen zwischen dem Fürsten und der Stadt Emden;
 aber diese zu errichtende Compagnie legte den Eckstein
 zur Verbitterung (h). So wie der Fürst Ein- und
 Ausländer gewarnet hatte, sich nicht mit der Emders
 Compagnie zu befassen, ließen die Emders eine Contra-
 Remonstracion abdrucken, und solche vorzüglich in
 Holland austheilen. Der Inhalt derselben, der
 Ton, worin sie abgefasset war, der Unwille des Für-
 sten, oder vielmehr seines Canzlers, der so sehr darin
 angegriffen war, und die Ungnade des Kaisers gehet
 aus dem nachher erfolgten kaiserlichen Decrete schon
 hervor. Hierin heißt es: „Diemeil Bürgermeister
 „und Rath zu Emden mit Verachtung des in den
 „Reichsgesetzen und kaiserlichen Resolutionen vorge-
 „schriebenen Rechtsweges eine Contra-Remonstrance
 „drucken, und in ausländischen Orten verkündigen
 „lassen, worin sie einen fürstlichen Minister vor der
 „ganzen Welt als einen Ehr- und Eydvergeffenen
 „Mann ausrufen, und daneben noch wider ihn den
 „Vorbehalt einer Satisfaction bedrohentlich anhän-
 „gen, und überhaupt blos einzig und allein von An-
 „wendung

(g) Aus dem gedruckten Publicandum.

(h) Funk c. l. p. 296. Dies ist das einzige mal,
 daß Funk diese Landesunruhen mit einem Finger-
 zeige berührt.

„wendung derer zur vorhabenden Selbstbeschränkung, 1720
 „gegen ihren angebohrnen Landesfürsten von Gott
 „und der Natur verliehenen Mitteln reden, auch
 „männiglich, um sich durch die fürstliche Verordnung
 „nicht abschrecken zu lassen, aufmahnen: so scheinet
 „dieses ungebührliche von Unterthanen gegen den
 „Landesfürsten nicht leicht gehörte Bezeigen in der
 „That eine Auffagung ihrer Pflicht, Gehorsams und
 „Unterthänigkeit zu seyn (i).“

§. 10.

Nicht blos der Fürst, sondern auch die Städte Norden und Aurich und ein großer Theil des dritten Standes, waren mit der Stadt Emden sehr unzufrieden. Dieses rührte vorzüglich daher, daß Emden die sechste Quote nicht mehr zu den Landeslasten entrichtete, und sie von allen Collateralerbtschaften den zwanzigsten Pfennig zog. Auch waren zwischen Emden und einigen entfernten Aemtern wegen des Deichwesens Irrungen ausgebrochen. Daher legte der Canzler Brenneisen der Stadt Emden, wie vormals Jacob dem Zankbrunnen, den Beinamen Eieck bei (k). Die Ritterschaft hatte sich mit dem Canzler Brenneisen längstens überworfен. Sie hielt immer der Stadt Emden die Stange, und war bei allen zu fassenden Schlüssen mit ihr einverstanden. Weil die Ritterschaft und Emden nun unter den Ständen einen großen Anhang hatten, so konnten sie fast immer die Majorität bewirken. Bitter waren die Ausdrücke, deren sich das fürstliche Ministerium in einer Vorstellung an den Kaiser bediente. „Die Edel-
 „leute

(i) Aus dem kaiserlichen Decret vom 18. Aug. 1721. die Emden Compagnie betreffend.

(k) Kurze Nachricht von dem Proceß an dem Reichshofg. p. 13.

1720 „leute — heißt es darin — und ihr Anhang behal-
 „ten immer die Oberhand, und die andern haben
 „nur den Nutzen davon, daß sie verspottet werden,
 „welches sie denn auch lieber leiden wollen, als sich
 „in der rechten Ordnung gegen den Fürsten zu ver-
 „halten. Sie wollen also lieber den Dornbusch,
 „als den Delbaum über sich herrschen lassen (1).“
 Und an einem andern Orte: „Durch allerhand ver-
 „botene Wege werden die Unordnungen unterhalten,
 „und man drückt das Regierhaus und die übrigen
 „guten Eingesessenen, welche mit der Larve der Frei-
 „heit, die doch in der That die ärgste Sklaverei ist,
 „unter dem Joch gehalten werden (m).“ Alle ge-
 druckte Schriften, die nachher von fürstlicher Seite
 erschienen, waren vorzüglich wider die Ritterschaft
 und Emden gerichtet. Mit mehrerer Schonung
 wurden Norden, Aurich und der dritte Stand be-
 handelt. Diese Schriften fanden bei vielen Einge-
 sessenen, besonders bei denen, welche mit der Ver-
 waltung der Landesmittel unzufrieden waren, großen
 Eingang. Mehrern Eindruck machte der fürstliche
 Befehl, die ausgeschriebenen Schatzungen zurück zu
 halten, und sie nicht zur Landrentei abzuführen.
 Diese Verordnung war vielen bei dem herrschenden
 Geldmangel erwünscht. Dazu kam, daß einige aus
 Furcht vor den kaiserlichen und fürstlichen Drohungen,
 andere, weil sie der Unruhen müde waren, wieder
 andere, weil sie sich von der Rechtmäßigkeit der
 fürstlichen Beschwerden überzeugt hielten, und viele
 aus Haß gegen die Stadt Emden sich den kaiserlichen
 Decreten submittirten; dagegen andere fest auf ihren
 Satz, daß in den kaiserlichen Decreten das Grab
 der

(1) Vorstellung von dem Ungehorsam der ostfriesischen
 Stände. p. 8.

(m) Kurze Nachr. p. 2.

der Landesverfassung läge, beharrten. Es konnte¹⁷²⁰ daher nicht fehlen, es mußte nothwendig unter den Ständen, bei der schon längst schwankenden Harmonie eine Trennung veranlassen werden. Diese Trennung vermehrte die Verwirrungen, und verlängerte die Landesunruhen, worin sich Patriotismus, Interesse und Verfolgungsgeist durchkreuzten.

§. 11.

Eine große Schaar gedruckter Streitschriften schürten immer das Feuer mehr an, und nährten die Flamme. Folgende sind die vorzüglichsten:

Brenneisens ostfriesische Historie und Landesverfassung. 1720.

Die vorgin angeführten Streitschriften zwischen der Regierung und dem Hofgericht.

Kurze Nachricht von dem am kaiserlichen Reichshofrath zwischen dem Fürsten und den Ständen vor-schwebenden Proceß und darin ergangenen kaiserlichen Decreten von 1721. und 1722.

Gründliche Anweisung Sr. Fürstl. Durchl. wider Dero Erbeigenthümlichen Stadt Emden, und die mit ihr haltende Glieder der ostfriesischen Landesstände, (übergeben bei dem Reichshofr. d. 14. May 1720.) Aurich, 1727.

Gründliche Anweisung von dem Unrecht der Stadt Emden und der ihr anhangenden ständischen Gliedern bei denen gemeinen Landesmitteln, (übergeben bei dem Reichshofr. d. 29. Aug. 1720.) Aurich, 1727.

Gründliche Anweisung von dem Unrecht der Stadt Emden in Vorenthaltung des Zolls, (präsent. bei dem Reichshofr. d. 22. Jan. 1721.) Aurich, 1727.



1720 Gründliche Anweisung von dem großen Unfug der Stadt Emden und Consorten, daß die besondern Herrschaften Esens und Witmund zu denen auf Ostfriesland liegenden Kreis- und Reichssteuern mit contribuiren sollen, (präsent. bei dem Reichshofr. d. 13. Jan. 1721.) Aurich, 1726.

An Se. Kaiserl. Majestät Supplication von Sr. Hochfürstl. Durchl. wider die Stadt Emden, darin die übrigen fürstlichen Gravamina, die in dem kaiserl. Decrete vom 18. Aug. 1721. noch nicht specificce gemeldet sind, vorgestellt werden, (eingereicht bei dem Reichshofrath d. 7. May 1722.) gedruckt 1724.

Gründliche (ständische) Ablehnung der ungegründeten Postulorum und Accordenmäßige Anweisung in Sachen Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Ostfriesland wider die Landesstände, (übergeben im Reichshofr. d. 18. Novemb. 1722.)

Allerunterthänigste (fürstliche) Vorstellung von dem höchst strafbaren Ungehorsam der ostfriesischen Landesstände wider das kaiserl. Decret vom 18. Aug. 1722. gedruckt 1725.

Kurzer, jedoch gründlicher Bericht, von der ostfriesischen Ständen Freyheit, Macht, Recht und Gerechtigkeit, mit Ausschließung des Landesherrn, Steuern, Schatzungen oder andere Anlagen einzuwilligen, zu erheben und zu verwenden. Auf Verordnung der ostfriesischen Stände zum Druck befördert. Emden, 1723.

Gründliche Anweisung, daß Se. Hochfürstlichen Durchl. zu Ostfriesland bei dem Collectenwerk eben das Recht, was andere unmittelbare Reichsstände nach den allgemeinen Reichsstatuten haben, zukomme, nebst kurzer Widerlegung eines im Namen der ostfrie-

ostfriesischen Landesstände herausgegebenen Tractats. 1720
Mürich, 1723. (n)

Allerunterthänigste abermalige Bittschrift, qua
exhibentur Jura collectandi Statibus Provincialibus
Frisiae Orientalis privative et absolute competentia,
(übergeben im Reichshofr. d. 7. Jan. 1724.) ohne
Jahreszahl.

Gründliche Anweisung von dem ostfriesischen
Recht der Landtage, und insonderheit denen Rechten,
welche den ostfriesischen Ständen vor andern Stän-
den in den teutschen Ländern zukommen. Emden,
1725.

Erläuterung der gründlichen Anweisung von dem
ostfriesischen Recht der Landtage; insonderheit von
den ständischen Rechten, daß alle Gesetze und An-
ordnungen mit derselben Zuthun und Belieben auf-
gerichtet werden müssen. Emden, 1727.

Unterschied zwischen den neuen kaiserlichen Decre-
ten und ostfriesischen Accorden, oder Accordenmäßige
Justification der ostfriesischen Stände in puncto
submissionis ad decreta Caesarea: salvis pactis
publicis, (deutsch und holländisch) 1726.

Accordenmäßige Gegenanweisung des zwischen
den kaiserlichen Decreten und Resolutionen und den
ostfriesischen Landesgesetzen nicht befindlichen Unter-
schieds. Oldenburg, 1726. (o)

§ 2

Fürstl.

(n) Der Verfasser ist der Canzler Brenneisen. Diese
beide letztern Abhandlungen sind auch französisch
übersetzt. Man findet sie bei Roussel in Recueil
historique, Tom. IV. p. 297 380. Von dem
ersten ist auch eine holländische Uebersetzung vor-
handen.

(o) Der Verfasser ist der Syndicus des Müricher
Collegii, nachheriger Regierungsrath Mathias
von Wicht.

1720 Fürstl. Anweisung von der vorgegebenen Garantie der Krone England und der Generalstaaten über die ostfriesischen Landesverträge. Oldenburg, 1726.

Das lebende staatliche Garantierrecht über die ostfriesischen Accorde. 1726. (deutsch und holl.)

Gründliche Anweisung von dem Erbeigenthum und landesherrlichen Rechten des ostfriesischen Regierhauses über die Stadt Emden. Aurich, 1726.

Gründliche Anweisung von dem Rechte Sr. Hochfürstl. Durchl. in Bestellung Dero Bedienten zu Regierungs- Justiz- und andern Aemtern. Aurich, 1726.

Gründliche Anweisung von der Schuldigkeit der Stadt Emden, den sechsten Theil zu den gemeinen Landeslasten zu bezahlen. Aurich, 1726.

Fürstl. Finalresolution an Ihro Hochmögenden über die Ursachen, warum man sich mit der Stadt Emden und ihren Anhängern mit Abstand von den kaiserlichen Decreten nicht vergleichen könne?

Gründliche Anweisung der Stadt Norden, daß von dem Fürsten, durch Verrieb Dero Ministerii zwei Bürgermeister und zwei Rathsverwandten aus unerheblichen Ursachen von denen Magistratsbedienungen entsezet und suspendiret seyn. 1726.

Facti Species von denen zwischen Sr. Hochfürstl. Durchl. und Dero Landesständen und in specie Dero Erbeigenthümlichen Stadt Emden bei dem Reichshofrath vorschwebenden Streitigkeiten. Aurich, 1726.

Continuation von der Facti Specie. Aurich, 1729.

Succinta Facti Species de Controversiis Seren. Fris. Or. Principis cum Ordinibus Provincialibus. Auricae, 1727.

Gründ-

Gründliche Anweisung von der ostfriesischen lan-1720
desherrlichen eingeschränkten Oberbothmäßigkeit und
Hoheit, und den Ständen zustehenden Privilegien,
Rechten und Herrlichkeiten.

Erläuterung der gründlichen Anweisung von der
ostfriesischen landesherrlichen eingeschränkten Hoheit
und Oberbothmäßigkeit.

Summarische Anweisung, daß von Sr. Hoch-
fürstl. Durchl. in Conformität des Auricher Ver-
gleichs von 1699. der bey dem Reichshofrath schwe-
bende Proceß nicht angesponnen werden könne.
Emden, 1727.

Het Recht en Interesse van haare Hoogmoo-
gende op Emden en Oostfriesland door Henderck
van Mastricht, (ist ein fingirter Name) Amsterdam,
1728. (p)

Kurze Antwort auf den Bericht von der wahren
Beschaffenheit des ostfriesischen staatlichen Garantie-
rechts. 1729.

Emdens Recht en Onschuld tegens alle onwaa-
re Beschuldigungen beweesen en verdedigt. Haar-
lem, 1728. (q)

§ 3

Fürstl.

(p) In einer andern Ausgabe nennt sich der pseudo-
nymische Verfasser Johann Diederich Warendorp.

(q) Der Verfasser dieser heftigen Schrift ist der
Secretair der Stadt Emden Rentetus Haikens.
Dieser war ein sehr rühriger und geschickter Mann.
Er schrieb nachher eine Piece über die Vorzüge des
englischen Schiffbaues vor dem holländischen und
ostfriesischen Schiffsbau. Ein Holländer suchte
ihn in einer satyrischen Schrift, die er betitelt:
de Moss in de Kackstoel lächerlich zu machen. Wer
das sogenannte Wahrzeichen der Stadt Emden
kennt, dem wird die Anspielung des ungezogenen
Holländers erklärbar seyn.

*Haikens ist
waffner des Jollands in
S. Paul 1762. in Skizzen in
Hollanden*



1720 Fürstl. ostfriesische Anweisung von der Uebereinstimmung der neuen kaiserlichen Decreten mit den vorigen kaiserlichen und gesammten Reichsdecreten, Mandaten und Resolutionen. Oldenburg, 1730 (r).

Fürst Enno Ludwigs und der sämmtlichen Landesstände gründliche Vorstellung von dem Unrecht der Stadt Emden wegen Unterhaltung der Garnison und Vorenthaltung ihres Antheils zu den Landeslasten. Zurich, 1731. (s)

An Se. Kaiserl. Majestät allerunterthänigste Vorstellung in Satisfactionem Resol. Caesareae vom 12. Sept. 1729. die von den Provinzen Deutschlands unterschiedene ostfriesische Regierungsform betreffend.

An Se. Kaiserl. Majestät allerunterthänigste Paritionsmäßige Einbringung derer Gravanimum pro Manuinentia Caes. Resol. d. 12. Sept. 1729. (t)

An Se. Kaiserl. Majestät allerunterthänigste Vorstellung ad clem. Resol. Caes. vom 31. Aug. 1730. um wirkliche Abstellung derer vigore Amnestias abzuthuenden Beschwerden.

An Se. Kaiserl. Majestät allerunterthänigstes Schreiben vom 18. Sept. 1732. des Fürsten zu Ostfriesland mit Widerlegung der vermeinten Beschwerden der Stadt Emden.

An Se. Kaiserl. Majestät allerunterthänigstes Schreiben vom 18. Febr. 1732. in Sachen Sr. Hoch-

(r) Verfasser ist der Regierungsrath Mathias von Wicht.

(s) Davon ist auch eine lateinische Uebersetzung im nämlichen Jahre abgedruckt.

(t) Autor der ständische Consulent Sebastian Anton Homfeld.

Hochfürstl. Durchl. wider Emden und einige An-1720
hänger. Commissionis nunc executionis (u).

Die anwesende kaiserliche Commission ließ ihre Patente, Decrete und Resolutionen vor und nach mit Deductionen und Beylagen drucken. Auch ließen die Stände verschiedene ihnen von der kaiserlichen Commission überreichte Verantwortungen und Protestationen durch den Abdruck allgemein machen. Bloss diese letztern gedruckten Verfügungen der kaiserlichen Commission und die ständischen Eingaben, — ich finde nicht nöthig, alle diese Stücke namentlich anzuführen — füllen einen schweren Folianten. Endlich ließ noch der Canzler Brenneisen abdrucken: Ubbonis Emmii Tractat von Ostfriesland ins Teutsche übersezt, und mit Anmerkungen erläutert und widerlegt. Nürich, 1732. (v) Und der Prediger Harkenroth: Ubbonis Emmii Historia nostri temporis. Groeningae, 1732. (w)

Dies sind denn die wichtigsten gedruckten Schriften, die während den neuen Landesunruhen herausgekommen sind. Mit Ausschluß der von Brenneisen edirten Historie und Landesverfassung, und der wenigen in Quart und Octav erschienenen Piecen macht eine vollständige Sammlung dieser Streitschriften ohngefähr sechs Folianten aus. Diesen Streitschriften traten noch viele Stachelgedichte hinzu, die die erhitzten Gemüther noch mehr in Flammen setzten. Die Stände wurden in folgenden Knüttelversen hart angegriffen.

H 4

Quae-

(u) Diese dem Reichshofrath eingesandten fünf weitläufigen Deductionen sind ohne Jahrzahl gedruckt.

(v) Dies ist Emmii besonderer Tractat, de Frisia orientali et Reip. eius statu sub primis Comitibus.

(w) Davon s. den 3. Band p. 451. dieser Geschichte.



1720 Quaeris in Ostfrisia, quis Anfang, Mittel und
Ende?

Crede mihi tuto, das sind ostfriesische Stände,
Nobilis et Stadtmann, queis tu coniungito
Landmann,

Hi sunt, crede mihi, fruges consumere nati.

Und in einem andern:

In protestando convenimus,
Conveniando competimus,
Competendo consulimus,
Consultando confundimus,
In confusione concludimus,
Conclusa reiicimus,
Et salutem patriae consideramus,
Per Consilia lenta, violenta, ~~violenta~~.

1/2 versol.

In einem andern Gedicht, betitelt Klage-
Jeremiä, werden sowohl die Stände, als das fürst-
liche Ministerium herumgehohlet. Ich will einige
Strophen hieher setzen:

Die Pollicey wird schlecht geführt,
Das Recht auch sehr gebeuget,
Der Richter hier einher stolziert,
Zum Geiz ist er geneiget.
Die Falschheit zeigt sich vor der Stirn,
Man suchet alles zu verwirren,
Sub larva pietatis.
In publicis klingts trefflich gut,
Wenn man zum Landtag winket,
Man pekulirt mit starkem Muth,
Bis patria sein hinket;
Drauf thut man einen frummen Sprung,
Und eilet zur Versammlung,
Sub Larva Libertatis.

Die

Die Unordnung bei der Reparatur der Deiche 1720
besinget der Dichter so:

Die Deiche sind beim Grund geschlicht,
Wer soll sie wieder machen?
Damit gehts, wie zu Babylon,
Wo nichts war, als Confusion,
Da man bracht Kalk für Steine.
Vereinigt sind die Sinnen hier,
Wie Raß und Hund beym Braten,
Zum Stehlen fehlts an Eintracht nie,
Gleich dort die Raben thaten:
Cras! Cras! Cras! Cras! da wollen wir,
Den einen dort, den andern hier,
Fein meisterlich beluxfen (x).

(x) Dieses Gedicht ließ der Fürst durch den Schinder
öffentlich verbrennen.

Zweiter Abschnitt.

§ 1. Auf die von dem Fürsten bei dem Reichshofrath eingereichten Beschwerden wider die Stände und die Stadt Emden, §. 2. und 3. erfolgen die ersten kaiserlichen Decrete vom 18. Aug. 1721. §. 4. die den Ständen und dem Emden Magistrat insinuiert werden. §. 5. Der Fürst bezeugt sich gegen den Canzler, der diese Decrete ausgewirkt hat, dankbar. §. 6. und 7. Die Stände finden die kaiserlichen Decrete den Landesverträgen nicht entsprechend, und entschließen sich, ihrer inneren Uneinigkeiten unerachtet, die Aufhebung dieser Decrete durch genaue Darstellung der Thatfachen zu bewirken. §. 8. Zu dem Ende halten sie zuvörderst um die Abchristen der fürstlichen Eingaben an. Die Verstattung dieses Gesuches bestätigt ihre Idee, daß sie mit ihren anzubringenden Einsreden gehört werden sollen; allein es erfolgt wider ihr Vermuthen ein neues kaiserliches Decret unter dem 18. August 1722., worin die vorigen Decrete bestätigt wurden. §. 9. Die Stände tragen nun auf die Ablehnung der fürstlichen Postulate und auf die Cassation der kaiserlichen Decrete bei dem Reichshofrath an. §. 10. Dieses letztere kaiserliche Decret wirkt eine ungewöhnliche Harmonie der Stände unter sich. Sie willigen einstimmend zur Bestreitung nöthiger Ausgaben neue Schatzungen ein. §. 11. Der Fürst verweigert die Approbation, §. 12. und sezet bei dem Administrationscollegio einen Inspector ein. Diesem wird von dem Collegio der Zutritt versaget. §. 13. Die große Rückstände der münsterischen und preussischen Subsidien, worüber die Stände so hart an gemahnet werden, §. 14. und andere dringende Ausgaben veranlassen die Stände, des fürstlichen Widerspruchs ohnerachtet, auf die schleunige Einziehung der Schatzungen zu bestehen. §. 15. Der Fürst untersaget den Eingeseffenen die Abführung der Schatzungen, und verspricht ihnen seinen Schutz. Durch Mißvergnügen über die Verwaltung der Landesmittel, noch mehr durch Geldmangel und Unwillen zur Zahlung finden die fürstlichen Inhibitionen großen Eingang in Aurtch, und bei vielen Eingeseffenen in fünf Aemtern, die sich den kaiserlichen Decreten schriftlich unterwerfen. §. 16. Erst unter Assistenz der kaiserlichen Salvogarde und der preussischen Mariniers und dann der Emdtischstädtischen Miltz lassen die Administratoren die Schatzungen mit Gewalt betreiben, doch hält der Fürst mit gewasneter Hand die Executoren von Aurtch zurück. Auch widersehen sich die Brockmerländer und Reiderländer den Executoren. Dies ist der erste Anfang der gestörten innern Ruhe und des Bürgerkrieges.

§. 1.

1720 In dem Hanuöverischen Vergleich von 1693. waren die wichtigsten Streitigkeiten zwischen dem Regierhause und den Ständen beglichen. Viele
Grava-

Gravamina blieben indessen noch ausgestellt. Diese¹⁷²⁰ sollten durch eine von beiden Seiten zu ernennende Commission untersucht, und nach Anleitung der Landesaccorde, die als Grundfesten der ostfriesischen Regierung in dem Hannöverischen Vergleiche angenommen waren, verebnet und geschlichtet werden. Erst 1699. wurden noch verschiedene Gravamina in Aurich ausgeglichen, und die übrigen zur gütlichen Behandlung ausgestellt. Am Schluß dieses Auricher Vergleiches heißt es: „Um alles fernere Mißtrauen „so viel möglich zu verhüten, wollen Ihre Hochfürstl. Durchl. nicht allein accordmäßig regieren, „sondern es sollen auch über die bisher movirten und „sonst vorhandenen Gravamina von Seiten Ihrer „Durchl. wider die Stände, noch auch von Seiten „der Stände wider Ihre Durchl. keine Proceffe an- „gesponnen, diejenigen aber, so etwa schon anhängig, „nicht urgiret werden (a).“ Von dieser Zeit an herrschte unter der Regierung des Fürsten Christian Eberhard und noch einige Jahre lang unter der Regierung des Fürsten Georg Albrechts das beste Vernehmen zwischen dem Regierhause und den Ständen, obgleich die Abstellung der ausgesetzten wechselseitigen Beschwerden von beiden Seiten nicht eifrig betrieben wurde, und zuletzt gar einschläferte. Nachher stellten sich vor und nach Mißvergnügen, Mißtrauen und Abneigung ein. Die preußischen und münsterischen Subsidien und der Aufenthalt der preußischen Truppen, gaben dem Fürsten die erste Veranlassung im Octob. 1717. auf dem Landtage den Ständen anzeigen zu lassen, daß er sich gemüßiget sähe, sowohl hierüber als über andere Beschwerden die richterliche Hülfe bei dem Kaiser nachzusuchen. Noch ließ der Fürst es eine geraume Zeit

(a) Brenneisen. T. II. p. 1060. und 1087.

1720 bei dieser Drohung bewenden. Wie er aber vernahm, daß die Stände bei dem neu erwählten Bischof von Münster, dem Herzog Clemens August von Bayern die Continuation des Conservatorii nachsuchten: so ließ er bei dem kaiserlichen Reichshof am 14. May 1720. seine erste Klage einreichen. Hierin wurde auf die von dem Kaiser längst erkannte Abführung der fremden Truppen angetragen. Dieser ersten Klage folgte schon unter dem 29. Aug. 1720. eine viel weiter ausgedehnte fürstliche Supplication. Hierin beschwerte sich der Fürst, über die von den Ständen nachgesuchte Prolongation des lange schon cassirten Conservatorii über den Recurs an fremde Mächte, über die Verträge mit ausländischen Fürsten wegen der Reichs- und Kreissteuern, über den Uebertritt der Vasallen in fremde Dienste, und über den noch fortdauernden Aufenthalt der preussischen Truppen. Der Fürst bat in dieser Supplication, vorstehenden Beschwerden schleunig abzuhefeln, die Stände zur Ersekung des seinem Hause dadurch zugefügten Schadens anzuhalten; die Stadt Emden zum Beitrag ihrer schuldigen Quote, oder des sechsten Theils zu den gemeinen Landeslasten anzutweisen, und sie zur Erlegung der auserkannten halben Brüche zu verpflichten. Auch beschwerte sich der Fürst, daß seinem Commissario die Einsicht der Beläge der Landrechnungen verweigert würde, und bei den Ausgaben das Jahr, der Monat und der Tag, wie auch causa debiti fehlten, sodann, daß die Administratoren, maßen — heißt es in der fürstlichen Supplication — man aus fremden Leder die Riemen fein groß und breit zu schneiden weiß, so viele Taggelder zögen, ferner für die Stände selbst auf Landtagen so viele Verzehrungskosten und Diäten in der Rechnung ständen, die Stände so viele Processe der Communen und

und Privatpersonen mit dem Landesherrn auf land-¹⁷²⁰schafliche Kosten führten, und endlich die Emdische Garnison aus der Landescasse gelöhnet wurde. Außer der Abstellung dieser Beschwerden suchte der Fürst noch nach, daß die Gelder, so aus den fürstlichen Patrimonialgütern zu den preussischen und münsterschen Subsidien, zu Legations- und Commissionskosten, zu den Diäten, Verzehrkosten, Vertretungsgeldern, Proceßkosten, und zu der Emdischen Garnison bisher mit beigetragen worden, mit den Zinsen, von dem Hannöverschen Vergleich an, ihm zurückgezahlt werden sollten; dagegen die Stände ohne Zuthun des Landesherrn das Hofgericht und das Administrations-Collegium solariren, und alle aufgenommene Capitalien gleichfalls ohne seinen Beitrag aus seinen sonst schatzungspflichtigen Domainen bezahlen, und ihm mit einem billigen Beitrag unter die Arme greifen sollten. Endlich verlangte er die Obergaußsicht bei den gemeinen Landesmitteln. Noch war auf diese Klagen von dem Reichshofrath nichts verfügt, wie der Fürst in dem Anfange des folgenden Jahres 1721. wieder verschiedene Supplicatio-¹⁷²¹nen einreichen ließ. Sie betrafen die von der Stadt Emden wider seinen Willen projectirte Commerzcompagnie, den von den Ständen verlangten Harlingerländischen Beitrag zu dem ostfriesischen Matri-
 cularcontingent, und die Unzufamkeit der Stände über das Contingent von Harlingerland, welches als ein geldliches Lehn seit undenklichen Jahren von Reichs- und Kreiscollecten frei gewesen, mit benachbarten Reichsständen Verträge einzugehen, und endlich die fürstliche Foderungen auf die Landschaft. Letzteres war wohl einer der schlimmsten Puncte, weil der Fürst des baaren Geldes so sehr bedurfte, die Landschaft wegen der Wasserfluthen weder Geld noch
 Credit

1721 Credit hatte, und dann die Richtigkeit derselben von den Ständen nicht anerkannt wurde. Die fürstlichen Forderungen bestanden aus folgenden Posten:

Aus dem Rückstande der nach dem Hannö-
verischen Vergleich versprochenen Gelder zu 31723
Rthlr.

Aus der Rückforderung der von den fürstlichen
Domainengütern zu Gerichts- und Proceßkosten con-
tribuirten Gelder zu 52350 Rthlr.

Aus den Unterhaltungskosten der fremden Trup-
pen und den münsterischen Subsidien für den fürst-
lichen Antheil zu 199674 Rthlr.

Aus den verausgabten legations- und Commis-
sionskosten nach dem fürstlichen Beitrag zu 47236
Rthlr.

Aus den Löhnungen der Emden Garnison nach
dem fürstl. Beitrag zu 84122 Rthlr.

Aus dem fürstl. Vorschuß wegen Verschiebung
auf Reichs- und Kreistagen zu 7406 Rthlr. und
endlich aus dem Beitrag zu der Niederrheinischen
Kreisarmatur zu 1729 Rthlr.

Alle diese Posten betragen zusammen 424240
Rthlr.

Endlich trug der Fürst an, den Gliedern der
Ritterschaft, die zugleich adliche Assessoren des Hof-
gerichts waren, und den Administratoren (b) Sitz
und Stimme auf Landtagen zu untersagen: so lange
die

(b) Dieses Petition hatte der Concipient der fürst-
lichen Imploration nicht recht gefasset, weil die
Administratoren nie Sitz und Stimme auf Land-
tagen gehabt haben. Sie wohnten zwar immer
dem Landtag mit bei, aber nur, um den Ständen
mit ihrem Gutachten an die Hand zu gehen.

die Stände den fürstlichen Bedienten keinen Sig¹⁷²¹ und Stimme auf Landtagen verstatten würden (e).

§. 2.

Der Fürst hatte seine Beschwerden wider die Stände überhaupt, und wider die Stadt Emden besonders mit Documenten belegt. Er hielt diese Beschwerden hinlänglich gerechtfertiget, und war der Meinung, daß bei solchen klaren und ausgemachten Thatsachen keine processualische Weitläufigkeiten statt finden dürften, sondern gleich a Praecepto angefangen werden mußte. Hierauf war der fürstliche Antrag gerichtet (d). Den Ständen, die einen Agenten beständig in Wien hatten, konnten die fürstlichen Supplicationen nicht verholen bleiben. Schon am 7. Jun. 1720 trugen sie durch ihren Anwalt Johann Friedrich Gräve bei dem Reichshofrath auf die Abschriften der fürstlichen Eingaben an, und baten, in diesen Streitigkeiten nichts zu verfügen, so lange sie nicht darüber gehöret worden. Eben dieses Gesuch ließen sie am 18. März 1721 wiederholen (e). Aber ganz wider ihr Vermuthen erfolgten unter dem 18. Aug. 1721 die kaiserlichen Decrete. Folgendes ist der wesentliche Inhalt des merkwürdigen ersten Decrets: „Se. Kaiserl. Majestät Carl VI. haben „sich des Fürsten von Ostfriesland Vorstellung von „der

(c) Kurze Nachricht von dem Reichshofr. Proceß. p. 1-7. Facti Species von den zwischen Fürsten und Ständen vorschwebenden Streitigkeiten, p. 1-6. und die besonders abgedruckten fürstlichen Supplicationen.

(d) Facti Species. p. 6.

(e) Supplic. humill. pro in Praejud. Statuum Fr. Orient. nihil statuendo sed communicandis event. Gravaminibus.

1721 „der bisherigen ungebührlichen Schmälerung der
 „landesfürstlichen Obrigkeitsgerechtigkeit, der damit
 „anklebenden obersten Aufsicht und des davon allein
 „herrührenden zerrütteten Zustandes in Administra-
 „tion der wichtigsten die gemeine Wohlfahrt ange-
 „henden Sachen vortragen lassen, und auf vorgängi-
 „ge reife Erwägung anders nicht befunden, als daß
 „vorbesagten Herrn Fürsten Intention und Mei-
 „nung, die ihm zuständige Landesregierung auf eine
 „der kundbaren Reichsverfassung gemeine und da-
 „neben insonderheit denen kaiserlichen ostfriesischen
 „Resolutionen, Decreten, Accorden und Landtags-
 „abschieden gemäße Art, zum Besten sämtlicher
 „Unterthanen vermittelst Abschaffung der eingerisse-
 „nen großen Unordnungen zu führen, an sich löblich,
 „und mit nachdrücklichen kaiserl. oberstrichterlichen
 „Beistand wider diejenigen, so berührte Abschaffung
 „schädlicher Mißbräuche zu verhindern, sich unter-
 „nehmen möchten, zur behöriger Wirklichkeit billig
 „zu befördern seyn.“ Nach diesem Eingang folgten
 die kaiserliche Verordnungen selbst. Der Stadt
 Emden wurde aufgegeben, ihre schuldige Quote zu
 den gemeinen Landeslasten ist und künftig zu entrich-
 ten, und den Rückstand nachzuzahlen. Die Admi-
 nistratoren wurden angewiesen, die verfallenen Brüche
 in der Rechnung aufzuführen, und die Hälfte dem
 Fürsten einzuliefern; keine neue Restanten auf-
 schwellen zu lassen, und die rückständigen beizu-
 treiben; die Landrechnung nach dem Fuß der Landes-
 verordnung anzufertigen, bei dem Empfang und der
 Ausgabe alle Posten umständlich nachhaftig zu machen,
 bei jedem Posten das Jahr, den Monat und den Tag,
 zu verzeichnen, und sorgfältig zu bemerken, wozu die
 Gelder verwandt worden, in Rechtshändeln der
 Privatpersonen mit dem Fürsten keine Proceßkosten
 zu

zu vorausgaben, an ungenannte Patrioten keine Prä-¹⁷²¹senten zu errichten, und zu den Zinsen der ohne Vorwissen und Einwilligung des Fürsten aufgenommenen Capitallen, so wie zu den Kosten der dem fürstlichen Hause nachtheiligen Commissionen und Legationen keinen Beitrag zu verlangen, sondern sich solcher widerrechtlichen unleidlichen und sträflichen Unternehmungen bei schwerer Verantwortung zu enthalten. Dabei wurde dem Fürsten wegen des durch diese eigenmächtige und unbefugte Ausgaben erlittenen Schadens die rechtliche Nothdurft besonders auszuführen vorbehalten. Wegen der von dem Fürsten verlangten Oberaufsicht bei Verwaltung der Landesmittel, lautet das kaiserliche Decret wörtlich so:

„Nachdem aus erwähneter fürstlichen Vorstellung sich
 „allenthalben so viel zu Tage leget, daß die geklag-
 „ten Unordnungen daher hauptsächlich herrühren, daß
 „die Stände einer ungebundenen willkührlichen Ad-
 „ministration der gemeinen Landesgelder — mit des
 „Fürsten gänzlicher Ausschließung aus eigener Ge-
 „walt sich anmaßen: so wollen Ihre Kaiserl. Maje-
 „stät aus Erfoderung Ihres allerhöchsten Amtes, zu
 „Förderung und Handhabung gemeinen Nutzens und
 „Gerechtigkeit, diese weit aussehende und vieler sorg-
 „losen üblen Consequenzen volle Licenz, aller Gebühr-
 „niß nach, abgethan wissen, und erklären darauf
 „kraft dieses, daß der Herr Fürst berechtiget sey,
 „die Oberaufsicht, ob die Gelder richtig verrecknet
 „und ad destinatos usus recht verwendet worden,
 „durch einen hiezu von ihm verordneten Commissa-
 „rium zu exerciren, und zu solchem Behuf über die
 „entdeckte Unrichtigkeiten der Einnahme und Ausgabe
 „Rede und Antwort, nicht weniger auch der aufge-
 „fundenen ungebührlichen Posten halber Satisfaction
 „von denen Assiguratoren jedesmal zu fordern; —
 „Pf. Gesch. 7 B. J „dann

Jan

1721 „dann gehet Ihre Kaiserl. Majestät allergerechteste
 „Erklärung hiemit noch ferneres dahin, daß alle
 „Rechnungen, welche seit dem hannöverschen Ver-
 „gleich 1693. ohne Beisehn, Approbation und Mit-
 „theilung des fürstlichen Commissarii ihre Richtig-
 „keit nicht erlanget haben, vor ungültig zu halten
 „sehn, und dahero dieselbige auf das von dem Herrn
 „Fürsten, kraft seiner landesfürstlichen Oberaufsicht,
 „ergehende Begehren, dessen Commissario nachmalen
 „mit denen dazu gehörigen Registern und Quittungen
 „unweigerlich vorzulegen sich gebühre.“ Ferner ver-
 „ordnete der Kaiser, daß zur Vermeidung aller Un-
 „ordnungen, keine von den Ständen abgenommene
 „Rechnung für justificirt und gültig anzunehmen sey,
 „so lange sie nicht durch des fürstlichen Commissarii
 „Unterschrift ratificiret und bestätigt worden. Bis
 „dahin sollten die Administratoren und deren Erben
 „für die Rechnungen haften. Endlich gab der Kaiser
 „den Ständen auf, sich wegen eines jährlichen billi-
 „gen und erklecklichen Beitrags so zu erklären, daß
 „daraus ihre Liebe, Treue und Ehrerbietung vor ihren
 „wohl und rühmlich regierenden Landesherrn zu ihrem
 „sonderbaren Lob bei männiglichen zu verspüren sey.
 „Diesem allen nach — so lautet der Schluß — ge-
 „bieten Allerh. Kaiserl. Majestät ihren sämtlichen
 „Landständen und Administratoren, wie auch der
 „Stadt Emden, bei der Pflicht und dem Gehorsam,
 „so sie dem römischen Kaiser als dem einigen Ober-
 „haupt des römischen Reichs schuldig sind, vorstehen-
 „der kaiserlichen Resolution in allen Puncten getreu-
 „lich und unverbrüchlich ohne einige Exception und
 „Aufzug zu gehorchen und nachzukommen, und da-
 „wider bei Vermeidung kaiserlicher Ungrade, und
 „eine Strafe von 50 Mark Goldes sich nicht wider-
 „sehtlich zu erweisen, auch der wirklichen Portion
 „halber

„halber binnen zwei Monaten eine von beiden Städ.¹⁷²¹
 „ten Auriich und Norden und dem dritten Stande
 „mit vollzogene Anzeige schuldiger Gebühr nach ein-
 „zuschicken (f)“.

S. 3.

In einem andern ebenfalls unter dem 18. August
 ausgefertigten Decrete wurde den Ständen verwiesen,
 daß sie den kaiserlichen Verordnungen zuwider darauf
 arbeiteten, den Aufenthalt der brandenburgischen
 Miliz zu verzögern, ferner, daß sie bei dem Bischof
 von Münster die Erneuerung des von dem Kaiser
 Leopold bereits durch ein förmliches Decret vom
 30. May 1695. cassirten Conservatorii nachge-
 suchet (g), und mit Ausschließung des Fürsten den
 ostfriesischen Verträgen und auch selbst dem hannö-
 verischen Vergleich zuwider, mit benachbarten vor-
 nehmen Reichsständen sich in einen Vertretungs-
 contract der zwar projectirten, aber niemals zum
 Effect gekommenen Kreisarmatur eingelassen hätten.
 So lautet der Schluß dieses Decrets: „Ihro Kaiserl.
 „Majestät haben in Kraft Dero tragenden aller-
 „höchsten kaiserlichen Amts und zur Aufrechthaltung
 „Recht und Gerechtigkeit sich gemüßiget befunden
 „zur Abführung der Churbrandenburgischen und
 „nachgehends Dero selbst eigenen Miliz die behörige
 „Verordnung ergehen zu lassen, und den Landes-
 „ständen anzubefehlen, daß sie ihres Orts nicht nur
 „solcher

J 2

(f) Die kaiserlichen Decrete sind besonders abge-
 druckt.

(g) Die Stände hatten die Erneuerung des Conser-
 vatorii nicht blos nachgesucht, sondern solche unter
 dem 8. April 1720. wirklich zu Stande gebracht.
 Dies scheint dem Fürsten bei Einreichung seiner
 Beschwerden noch unbekannt geblieben zu seyn.

1721. „solcher allgerECHTESTEN kaiserl. Verordnung bei Stra-
 „fe von 50 Mark löchigen Goldes im geringsten nicht
 „hinderlich fallen, von allem Recurs an andere Ge-
 „walt und Obrigkeiten ohne Vorwissen des Herrn
 „Fürsten, es sey sowohl wegen der Reichs- und Kreis-
 „prästationen, und deren Vertretung, noch unter
 „Prätext einer Prolongation voriger Convention,
 „immaßen, was solchergestalt allbereits vorgenom-
 „men worden, hiedurch aus kaiserlicher Macht und
 „Vollkommenheit vor null und nichtig erkläret wird,
 „sich enthalten, und bei vorkommenden Irrungen an
 „Ihro kaiserl. Majestät sich wenden, und mit
 „Dero allgerECHTESTEN Ausspruch allein vergnügen
 „sollen.“ An die Stadt Emden ergieng ebenfalls
 unter dem 18. August ein kaiserl. Decret. Es be-
 traf die aufzurichtende Commerzcompagnie. Hierin
 wurde dem Magistrat verwiesen, daß derselbe sich
 eigenmächtig unterfange, eine Handlungscompagnie
 zu errichten, und derselben eine Octroy zu ertheilen,
 da die Verleihung dergleichen Privilegien einer mittel-
 baren dem Landesfürsten mit Pflicht und Unterthänig-
 keit verwandten Stadt niemals zustünde. Noch
 mehr eiferte der Kaiser darüber, daß der Magistrat
 sich erdreistet habe, unter den Societätsverwandten
 über die Handlungsgeschäfte die ordentliche Appella-
 tionsinstanz aufzuheben, und sich sogar vorbehalten
 habe, neue Handlungsstatuten zu entwerfen. „Gleich
 „wie nun — fährt der Kaiser fort — „Wir wegen
 „dieses ungestümen und ungebührlichen Fühnehmens
 „Unseres sonderbares ungnädiges Mißfallen kraft
 „dieses Decreti gegen Bürgermeister und Rath der
 „Stadt Emden bezeigen lassen; als cassiren Die-
 „selben das Emdische Privilegium der neuen Com-
 „merziencompagnie aus kaiserl. Macht-Vollkommen-
 „heit mit rechtem Wissen bergestalt, daß selbiges zu-
 „sammt

„sammt seinem Inhalte und Begriff vor aufgehoben, 1721
 „kraftlos und nichtig geachtet werden solle.“ Und
 an dem Schluß: „Wannhero Ihro Kaiserl. Maje-
 „stät oft benannten Bürgermeister und Rath zu
 „Emden ernstlich und festiglich gebieten, auf diese
 „kaiserliche Resolution ein fleißiges und getreues
 „Aufsehen jederzeit zu haben, und sich in der aller-
 „gehorsamsten Vollziehung derselben dem pflicht-
 „schuldigen Gehorsam in keinem Stück zu entziehen;
 „versehen sich auch zu ihnen reichsväterlich, daß sie
 „hierinnen nichts anders thun, und zu dem Ende
 „eine zulängliche Paritionsanzeige innerhalb zwei
 „Monaten einschicken werden, als lieb ihnen sey,
 „Dero und des Reichs Gnade zu erhalten, und schwere
 „Ungnade nebenst einer Pön von 50 Mark löthigen
 „Goldes, oder auch nach Befinden der Verlierung
 „ihrer Rechte und Freiheit zu vermeiden.“ Dann
 erfolgte noch ein kaiserliches Patent, worin allen
 Reichsunterthanen bei Strafe von 50 Mark löthigen
 Goldes untersaget wurde, sich nicht mit der Emden
 Compagnie zu befassen (h).

§. 4.

Dies sind denn die so sehr merkwürdigen kaiserlichen Decrete, die in den ostfriesischen Streitigkeiten erfolgt sind. Der Fürst ließ diese Decrete, so bald er sie erhalten hatte, den Ständen am 12. Octob. durch zwei Notarien insinuiren. Der ständische Präsident erwiederte den Notarien, daß die Stände die kaiserl. Decrete mit allerunterthänigstem Respect zwar für insinürt annehmen, indessen sich ihre Nothdurst dawider vorbehalten haben wollten (i). Dem Magistrat in Emden wurden ebenfalls die kaiserlichen

I 3

Decrete

(h) Aus den abgedruckten kaiserlichen Decreten.

(i) Landsch. Acten.

1721 Decrete durch Notarien in Gegenwart des Regierungsraths Tammena insinuiret. Auch wurde das kaiserliche Patent wegen der verbotenen Commerzcompagnie durch einen fürstlichen Canzleiboten an das Rathhaus und an der fürstlichen Burg angeschlagen. Bei dieser Handlung ließen sich Bürgermeister und Rath vernehmen, daß sie die kaiserlichen Decrete zwar für insinuirt annehmen, indessen ihre Causales, da die Decrete und das Patent erschlichen wären, dem Kaiser einreichen wollten (k). Den Ständen befremdete es sehr, daß sie ungehört condemniret waren. Sie trugen zu wiederholtenmalen bei dem Reichshofrath auf die Mittheilung der fürstlichen Eingaben an, und hielten sich dann vor, ihre Einreden anzubringen, und darzutun, daß die fürstlichen Beschwerden größtentheils wider den klaren Inhalt der Landesverträge stritten. Dann führten sie besonders aus, daß, wenn man auch den uneingestandenen Fall annehmen könnte, diese Streitsachen wären von der Art, daß man, ohne den Gegentheil zu hören, a praecepto ansagen könnte, dennoch den Ständen nach den bekanntesten Rechten die Befugsamkeit zustünde, ihre Exceptiones Sub - et Obreptionis einzuführen. Dieses wirkte nun so viel, daß unter dem 16. Decemb. dem fürstlichen Agenten aufgegeben wurde, den Ständen die fürstlichen Eingaben und Supplicationen mitzutheilen. Diese erhielten sie vor und nach bis in den Sommer des folgenden Jahres Stückweise (l).

§. 5.

— Durch die Leitung des Canzler Brennessens, der die bei dem Hofgericht eingereichten Beschwerden selbst

(k) Fürstliche Supplic. wider Emden vom 7. May 1722. p. 1.

(l) Summarische Anweisung. p. 6—8.

selbst ausgearbeitet hatte, waren diese dem fürstlichen¹⁷²¹ Hause so sehr günstige kaiserliche Decrete erfolgt. Hievon hielt sich der Fürst auch völlig überzeugt. Er fand bald nachher Gelegenheit, sich erkenntlich zu zeigen. Der geheime Rath und Professor Thomasius in Halle hatte den Canzler Brenneisen, der unter ihm über die so bekannte Dissertation, de jure Principis circa adiaphora disputiret hatte, als ersten Professor der juristischen Facultät in Frankfurt an der Oder bei dem Könige von Preußen in Vorschlag gebracht. Thomasius erhielt¹⁷²² den königlichen Auftrag, den Canzler hierüber zu sondiren. Thomasius meldete dieses dem Canzler, versprach ihm den Titel eines königlichen geheimen Raths, und 800 Rthlr. Gehalt; auch versicherte er ihm, daß er mit den übrigen Emolumenten sicher auf 2000 Rthlr. rechnen könnte. Von diesem Antrag gab der Canzler dem Fürsten unter dem 6. April schriftlich Nachricht. Am Schluß drückte er sich so aus: „Vorerst weiß ich dabei nichts anders zu thun, als den allwaltenden Gott, dessen wunderbare Providenz bei diesem Werke ich demüthig verehren muß, von Herzen anzurufen, dieses Werk zu einem solchen Ausgang gedelthen zu lassen, der seinem gnädigen und guten Willen gemäs ist. Ew. Hochfürstl. Durchl. werden vermuthlich über dieses Anschreiben in einige Gemüchsbewegung gesetzt werden, bitte aber dabei ganz unterthänigst versichert zu seyn, daß ich nicht zweifle, daß auch dieses Werk durch göttliche Direction auf eine oder die andere Weise nicht ohne Ew. Durchlaucht Vortheil ausfallen werde. — Vorerst sehen Sie wenigstens daraus, wie man am preußischen Hofe die ostfriesische Historie ansehe.“

Der Fürst antwortete unter andern so: „Bei solchen Umständen, werthester Herr Canzler! und

1722 „da ich versichert bin, daß Sie mich recht lieben,
 „hoffe ich, Sie werden mich nun (da ich von ge-
 „schickten Leuten, so ihre Stelle wieder dignement
 „bekleiden können, mich entblöset sehe) nicht aban-
 „doniren, und mich, der ich ohne das vor Kummer
 „und Chagrin mich oft nicht zu lassen weiß, nicht
 „völlig disconsoliren. Etiam ingratae patriae in-
 „serviendum est, sagt ein Heide, also nicht allein
 „meine Person und mein Haus, sondern auch ihr
 „liebes Vaterland fodert von Ihnen, daß sie das zu
 „dessen Soulagement und Rettung angefangene nütz-
 „liche Werk, so Gott vermittelst der gerechten kaiser-
 „lichen Decrete allbereits mildiglich gesegnet hat, zu
 „Stande bringen, und Dero Gedächtniß dadurch
 „unsterblich machen. — Ich werde jederzeit mit
 „unveränderlicher Ektime und aufrichtiger Liebe be-
 „harren

des Herrn Canzlers

ganz affectionirtester, so lange ich lebe,

Georg Albrecht.

Nach diesem erhaltenen gnädigen Antwortschrei-
 ben, schlug der Canzler Brenneisen den Ruf nach
 Frankfurt aus. Der Fürst dankte ihm hierauf in
 den gnädigsten Ausdrücken, setzte ihn in den völligen
 Genuß seines Gehalts zu 1000 Rthlr. (m), ver-
 stattete ihm für seine Küche so viel Wildpret unent-
 geldlich zu fodern, wie er verlangen möchte, und
 sicherte seiner Frau, wenn sie ihn überleben sollte,
 eine jährliche Pension zu (n).

§. 6.

(m) Die Gehälter der fürstlichen Bedienten waren
 auf zwey Jahre reduciret, weil die Domainencasse
 wegen der Wasserfluthen erschöpft war.

(n) Aus den Regier. Acten.

Die kaiserlichen Decrete waren in dem ganzen Lande an öffentlichen Orten angeschlagen. Die Uneinigkeiten der Stände unter sich veranlaßte einige Deputirten zu Aeußerungen, daß man, um einmal aus den Verwirrungen herauszukommen, sich nur schlechterdings den kaiserlichen Decreten unterwerfen müßte. Der Syndicus der Stadt Emden, Hesselingh, eiferte am 27. Febr. stark dawider. Alle diejenigen, sagte er, die sich zu einer solchen Submission verstehen würden, müßten als Verräther des Vaterlandes angesehen und behandelt werden. Diese seine Rede hatte die Wirkung, daß ein widersprechender Deputirter des dritten Standes, Folkert Terborg, sogleich aus der ständischen Versammlung gewiesen wurde. Terborg wandte sich an den Fürsten und suchte den landesherrlichen Schutz nach. Der Fürst requirirte hierauf zwei Notarien. Diese sollten sich mit dem abgewiesenen Deputirten in die ständische Versammlung verfügen, und von den Ständen eine Erklärung fodern, ob sie den hinlänglich qualificirten Deputirten Terborg wieder aufnehmen wollten, oder nicht? dabei war den Notarien aufgegeben, in dem Weigerungsfall wider das widerrechtliche Verfahren zu protestiren, da dem Landesherrn die Judicatur der Vollmachten zustünde. Die Notarien befolgten genau diese Requisition. Die Stände erwiederten hierauf: „Sie wären nicht gewohnt in „Comitiis des Hochfürstl. Durchl. Gesinnen durch „Notarien zu erhalten, sondern hätten jederzeit von „Canzler und Råthen die Vorstellungen angenommen. Sie wollten also von den Råthen auch jetzt die Vorstellungen erwarten, und dann ihre Accor- „denmäßige Erklärung abgeben.“ Der Fürst hatte sich indessen vorgenommen, das Betragen des Syn-

1722 dikus Heslingh scharf zu ahnden. Er ließ bei der Canzlei über die Ausdrücke, deren sich der Syndicus bedienet hatte, Zeugen abhören; auch war der Syndicus vorgeladen, der Abhörung der Zeugen beizuwohnen, und Interrogatoria einzureichen. Die Stände hielten dieses Verfahren für einen Eingriff in ihre Rechte, und nahmen sich des Syndici Heslingh an. Sie führten bei dem hierländischen Hofgericht aus, daß es der Verfassung zuwider sey, über Comitialdeliberationen Inquisitionen anzustellen, und brachten wider den fürstlichen Generalprocurator eine Citation ex L. diffamari und eine Inhibition in dieser Sache nicht weiter zu procediren aus. Zwar appellirte davon der Fürst an den Reichshofrath, in dessen gerieth die Inquisition ins Stecken (o).

§. 7.

Die Uneinigkeiten, welche unter den Ständen herrschten, gewährten bei diesen kritischen Aussichten ungünstige Aussichten auf die ständische Verfassung. Die angesehensten, die vornehmsten Glieder der Stände suchten die Harmonie zu erhalten, und besonders diejenigen abzuschrecken, die von einer Submission auf die kaiserlichen Decrete zu sprechen sich unterfangen möchten. Die Ritterschaft und die Stadt Emden hielten fest an einander. Norden, Aurich und der dritte Stand wankten zwischen beiden. Zwar dachten noch zur Zeit fast alle dahin einstimmend, daß die kaiserlichen Decrete nicht der Landesverfassung und den Verträgen entsprächen, und man die Landesconstitution aufrecht erhalten mußte. Es waren aber viele und weit die mehresten in den beiden Städten und den Aemtern mit Emden äußerst unzufrieden, daß sie nicht mehr die sechste Quote und seit

einigen

(o) Landschaftl. Acten.

einigen Jahren gar nichts zu den Landeslasten ab 1722 führte, daß sie demohnerachtet in Schatzungssachen und bei deren Einwilligung votirte, und einen besondern Administrator in dem Collegio hatte. Vielen war sogar die Emden oder die in Emden liegende ständische Garnison anstößig. Man glaubte, daß sie nicht den mindesten Nutzen brächte, und die großen Kosten erspart werden könnten. Die zerrissenen Deiche und deren Herstellung verursachten besonders viele Mißverständnisse unter den Ständen. Aarich und der größte Theil des dritten Standes verlangten, daß die Deichachten bey ihrem kläglichen Zustande sich selbst helfen müßten; die Ritterschaft und Emden drangen aber durch, daß man den Deichachten ~~bei ihrem kläglichen Zustande~~ unter die Arme greifen, und überhaupt die Herstellung der Deiche einmal mit Macht angreifen müßte. Dieses hab ich vorhin weiter ausgeführet. Das fürstliche Ministerium, welches ebenfalls mit dem ständischen Plan unzufrieden war, erschwerte den Ständen die notwendige Geldnegotiation in Holland dadurch, daß sie die kaiserlichen Decrete abdrucken und in Holland vertheilen ließ. Wie aber die Stände durch ihren Agenten Breyer dagegen bekannt machen ließen, daß die kaiserlichen Decrete keine rechtskräftige Sentenzen wären, sondern die Streitigkeiten mit dem Fürsten zu einem ordentlichen Proceß gedeihen würden: so kam die gestockte Negotiation wieder in Gang. In dessen konnten sie doch vorerst im April nur 150000 Gulden erhalten. Wie sie damit lange nicht ausreichen konnten, so nahmen sie zur Ausschreibung außerordentlicher Schatzungen, wovon niemand verschonet bleiben sollte, ihre Zuflucht. In Aarich fanden sie den ersten Widerstand bei den fürstlichen Råthen. Diese wollten sich durchaus nicht zur Zahlung

lung

1722 lung der Schatzungen verstehen. Der landschaftliche Executor Hülsip erhielt den Auftrag, die Execution zu verrichten. In Begleitung zweier bewaffneter Männer machte er mit dem Canzler Brenneisen den Anfang. Dieser kam mit dem Degen in der Hand und warf Hülsip zur Thüre hinaus. Auch alle andere Rätthe thaten Pfandweigerung. Die Schatzungshebung gieng in Norden und auf dem platten Lande nicht viel besser. Die Deputirten der Stadt Aurich gaben den Ständen zu vernehmen, daß sie, so lange bei dem Collegio keine bessere Oeconomie eingeführet würde, keine Schatzungen entrichten wollten. Mit ihr stimmte Norden und der größte Theil des dritten Standes ein. Gleich nachher im Jul. rescribirte der Fürst, daß er durchaus keine Schatzungen zustehen wollte: so lange die Administratoren nicht eine mit gültigen Belägen justificirte Rechnung abgeleget hätten. Da also in vielen Stücken besonders wegen der Emden Quote, der Emden Garnison, des Deichwesens, der Schatzungseinwilligung, und Verwaltung der Landesmittel viele unter den Ständen mit dem Fürsten übereinstimmten: so befürchtete die Ritterschaft und die Stadt Emden eine Trennung der Stände. Diese Besorgniß war um so viel mehr gegründet, weil auf fürstlichen Befehl die Eingefessenen auf dem Lande hin und wieder, besonders aber in Nieder-Neider-Land durch die Beamte aufgesodert wurden, sich den kaiserlichen Decreten zu unterwerfen, und ein ihnen vorzulegendes Formular zu unterschreiben. Der ständische Präsident stellte hierauf den Ständen vor, „daß das fürstliche Ministerium schon seit einigen Jahren gearbeitet hätte, unter den Ständen Spaltungen zu errichten, und diese Uneinigkeit zu seinem Vortheil zu benutzen. Die Folgen einer solchen Trennung würde die Vernichtung
der

der ganzen Landesverfassung und die Unterjochung der 1722
Stände sijn. Er ersuchte daher die ganze Versamm-
lung, das Wohl des Vaterlandes patriotisch zu be-
herzigen, und die Störer der gemeinen Ruhe, und
besonders die, welche sich den kaiserlichen Decreten,
deren Aufhebung man nach einer gründlichen Vor-
stellung nicht bezweifelte, unterwerfen würden, kei-
nen Sitz und Stimme auf den Landtagen zu ver-
statten.“ Durch diese und andere Vorstellungen
wurde die Harmonie unter den Ständen einiger-
maßen wieder hergestellt (p).

§. 8.

Der Fürst hatte unterdessen von dem 7. May an
bis zu dem 22. Jun. vor und nach zwölf neue Sup-
plicationen dem Reichshofrath einreichen lassen. Sie
enthielten theils Wiederholungen der vorigen Klagen,
theils neue Beschwerden wider die Stände, und be-
sonders wider Emden und auch wider die Administra-
toren (q). Da den Ständen auf ihr Anhalten von
dem Reichshofrath die Mittheilung der fürstlichen
Eingaben zugesichert, und dem fürstlichen Agenten
unter dem 16. Decemb. 1721. bei Strafe von drei
Mark Silber abermalen aufgegeben war, innerhalb
acht Tagen die fürstlichen Vorstellungen, worauf die
kaiserlichen Decrete ergangen waren, den Ständen
zuzustellen, so beruhigten sie sich dabei. Sie standen
in der festen Idee, daß sie mit ihren Einreden wider
die kaiserlichen Decrete, wenn sie erst alle fürstliche
Exhibita würden erhalten haben, gehöret werden
sollten, und ihnen dazu ein hinlänglicher Termin ver-
stattet werden würde. Kaum waren indessen die letz-
teren

(p) Landschaftl. Acten.

(q) Kurze Nachricht von dem Proceß bei dem Reichs-
hofrath. p. 12—18.

1722^{ter}en Stücke dem ständischen Agenten zugestellet, (denn erst am 17. August docirte der fürstl. Anwald die vollständige Insinuation,) so erfolgte schon an dem folgenden Tage, also unter dem 18. Aug. 1722. ein neues kaiserliches Decret (r). Hierin wurden die unter dem 18. Aug. 1721. wider die Stände und die Stadt Emden ergangenen Decrete nochmals bestätigt. Den Ständen wurde ernstlich verwiesen, daß sie diesen Decreten, welche sich auf die ostfriesischen klaren Landesverträge gründeten, und des heil. Reichs Verfassungen und Grundgesetzen gemäß wären, bisher nicht geachtet hätten. Ihnen wurde darin bedeutet, daß Unterthanen und Vasallen nicht zustünde, sich mit Exceptionen des Gehorsams aufzuhalten. Es wurde hierauf den Ständen, den Administratoren und der Stadt Emden aufgegeben, binnen zwei Monaten von der Gelebung dieses Decrets und der wirklichen Abstellung der Contraventionen die Partitionsbescheinigung einzubringen, mit der Verwarnung, daß bei ferner verspürenden widerspenstigen Verachtung der kaiserlichen Decrete, zur Conservation der kaiserlichen Autorität und Aufrechthaltung der Gerechtigkeit und ihres Landesfürsten hoher Borthmäßigkeit, wider die Ungehorsamen auf die Poen von 50 Mark Goldes procediret, und die zur Execution erforderlichen Mittel auf der Widerspenstigen Kosten erkannt werden sollen (s).

§. 9.

Dieses neue kaiserliche Decret ließ der Fürst von den Canzeln publiciren und den Ständen am 10. Oct. auf dem Landtage durch Notarien insinuliren. In ver-

(r) Summarische Anweisung. §. 9. et seq.

(s) Aus dem gedruckten Decrete vom 21. Aug. 1722.

Landtagsproposition foderte er die Stände auf, den¹⁷²² kaiserlichen Decreten besonders wegen der ihm darin zugestandenen Oberaufsicht über die Landesmittel, wegen der verbotenen münsterischen Subsídien, wegen unerlaubter Unterhaltung fremder Truppen, wegen untersagten nicht mehr aus der Landescasse zu entrichtenden Proceßkosten, und der zu erlegenden Emden Quote sogleich zu geleben; „damit — wie es zulezt in der Proposition heißt — „Wir nicht nöthig haben, „wider die Ungehorsamen auf die angedrohten Brüche „und Execution bei Sr. Kaiserl. Majestät anzuhalt- „ten, sonst müssen Wir vor Gott und aller Welt be- „zeugen, daß Wir an allen denen Widerspenstigen „dadurch überkommenden Kosten und Weitläufig- „keiten unschuldig seyn wollen.“ Die Antwort der Stände war von dem nämlichen Inhalt, den sie bei der Insinuation der ersten kaiserl. Decrete ertheilet hatten. Die Folge war indessen, daß sie sich näher unter sich verbanden, die Aufhebung der kaiserlichen Decrete zu bewirken (t). Zuvörderst gaben sie ihrem Syndico, oder wie man ihn damals nannte, Advocato Patriae Homfeld auf, eine Ablehnung der fürstlichen Postulaten besonders wegen Administration der Landesmittel auszuarbeiten, und auf die Cassation der kaiserlichen Decrete anzutragen. „Obgleich — fängt der Concipient dieser Deduction an — „die „ostriessischen Stände Ew. Kaiserl. Majestät aller- „höchste Befehle mit allertieffster Veneration zu ge- „horsamen schuldig zu seyn, gerne bekennen: so haben „dennoch dieselben unter Dero allernädigsten Er- „laubniß den sonst schuldigen allerunterthänigsten Ge- „horsam, diesmal mit allertieffster Devotion zu depre- „ciren sich unumgänglich gemüßiget befunden, weil „sie

(t) Fürstliche Vorstellung, die Administr. der Landesmittel betr. vom 15. Decemb. 1722. p. 28. u. 36.

1722, sie sonst dadurch ihre uralte mit Gut und Blut erworbene, und von den Landesherrn in den Huldigungsreversalen heilig bestätigten Privilegien verlustig gehen würden. Sie mußten daher bitten, sie zur Einbringung ihrer Einreden, nach Anleitung der Reichsgesetze allergnädigst zuzulassen. Nach dem Emdischen Recess von 1606., welcher in dem Osterhufischen Vergleich 1611. von dem Landesherrn angenommen und bestätiget worden, wäre dem Landesherrn zugestanden, einen Inspector dem Collegio zuzufügen, jedoch mit der Einschränkung, daß er kein Votum führen und sich der Mitverwaltung der Landesgelder enthalten sollte. Nach dem Provisionalvergleich von 1607., nach dem Norderlandtagschluß von 1620., den staatlichen Decisionen von 1626. und 1668., nach dem Haagischen Vergleich von 1662., nach dem von dem Kaiser confirmirten Vergleich von 1678. und dem Hannoversischen Vergleich von 1693. wäre den Ständen die private Verwaltung der Landesmittel überlassen. So lange das Administrationscollegium seine Consistenz gehabt, wären zwar die Landrechnungen in Weisheit eines fürstlichen Commissarii eingenommen, aber niemalsen von demselben mit quittiret oder genehmiget worden.“ Aus allem diesen deducirte der Syndicus, daß die Steuersachen durchaus vor die Stände gehörten, und der Fürst sich nicht damit befassen, vielweniger darüber eine Oberaufsicht sich anmaßen könne. Diese Schrift wurde am 18. November dem Reichshofrath eingereicht (u). Dann suchten die Stände in verschiedenen Vorstellungen zu bewähren, daß alle übrigen Streitigkeiten mit dem

(u) Gründliche Ablehnung und Accordenmäßige Anweisung loco petitionis ad Ordinat. Caesar. cum petito humill. pro earumdem cassatione.

dem Regierhause nicht nach den gemeinen Reichs-¹⁷²²rechten, sondern nach den Landesverträgen entschleiden werden mußten, die kaiserlichen Decrete nicht mit den Verträgen übereinstimmten, und diese Decrete wider sie, da sie niemals über die fürstlichen Eingaben vernommen worden, erschlichen wären (v).

§. 10.

Der Fürst und die Stände waren über Herstellung der zerrissenen Deiche nicht einig. Besonders wollte der Fürst den mit dem Rathsherrn Spree, über die Schließung des Larrelter Kolcks getroffenen Vergleich nicht genehmigen. Nach nun erfolgtem kaiserlichen letzten Decrete verlangte er unterm 16. Octob. die Oberdirection über das Deichwesen, und verwarf den Plan der Stände. Die Stände hielten indessen ihren Plan für das einzige Mittel, das Land zu retten. Daher wollten sie nicht davon abgehen. Dies hab ich vorhin schon erzählt. Nun kam es darauf an, woher sie das benötigte Geld nehmen sollten. Hart drängte der Geldmangel die Stände und die Administratoren. In Holland stöckte der Credit, die noch unter Wasser stehende Länder konnten keine Schatzungen aufbringen, und die Accisepächter hatten die gegründetste Befugsamkeit, auf Remissionen anzutragen. Dazu trat noch hinzu, daß zur Beruhigung der Deicharbeiter viele Deichbestecke oder Assignaten eingelöst werden mußten. Denn schon vor einigen Monaten war der Administrator von Appelle von Deicharbeitern in Emden angegriffen. Er würde ins Wasser geworfen seyn, wenn

(v) Gründl. Anweisung von der ostfriesischen landesherrlichen eingeschränkten Oberbormäßigkeit, §. 18. et seq. und Erläuterung dieser Anweisung.



1722 wenn die Wache nicht schleunig zu seiner Hülfe herbeigeeilet wäre. Dem Administrator Zengerling waren die Fenster eingeworfen, und der Administrator Ter Brack war mit Schleifung seines Hauses bedrohet. Die Fortsetzung des Deichbaues erforderte große Summen. Der kaiserliche Oberste von der Len, der preussische Kriegscommissarius Zwaghof und der Emden Magistrat klagten hart über den Rückstand des der kaiserlichen Salvogarde, den preussischen Marinieren und der Emden Garnison schuldigen Soldes, und der Bischof von Münster drang eifrig auf die Zahlung der rückständigen Subsidien. Falls die Stände nun nicht Verwirrungen auf Verwirrungen häufen wollten: so mußten sie auch bei diesen Fällen wenigstens auf Abschlagszahlungen bedacht seyn. Wenn nun gleich schon in diesem Jahre bei dem ohnehin schlechten Zustande des durch die Wasserfluthen so sehr mitgenommenen Landes, viele außerordentliche Schakungen besonders zu dem Abtrag der hannöversischen Schulden eingewilliget und erhoben waren: so war eine neue Schakungsausschreibung doch das einzigste Mittel, wozu die Stände bei diesen Umständen greifen konnten. Das insinuirte letztere kaiserliche Decret vom 21. August sahen die Stände für das Grab ihrer ganzen Landesverfassung an. Das allgemeine Mißvergnügen über dieses Decret wirkte eine ungnädige Harmonie unter den Ständen. Eben diese Eintracht hatte auch auf die Schakungseinwilligung und auf das Deichwesen Einfluß. Man willigte einstimmend 8 Capital- und 16 Personalschakungen ein, und bestätigte die wegen Herstellung der Deiche vorhin genommenen Resolutionen (w).

zugewilligt

§. II.

(w) Landsch. Acten.



§. II.

1722

Diesen Landtagschluß eröffneten die Stände bereits am 18. October dem Fürsten schriftlich. So lautet der Bericht: „Nachdem die gesammten Stände, durch Gottes Güte, hinwiederum zur wahren Einigkeit gebracht, und so viel an ihnen, das be- drängte Vaterland mit zusammengesetzten Kräften zu retten, intentioniret seyn: so werden Se. Hochfürstl. Durchl. in hohen Gnaden ermessen können, wie wehe es ihnen thun müsse, daß sie Dero landesväterliche Approbation nicht erhalten mögen. Gleichwie aber gesammte Stände einmützig beschlossen, daß die Landesangelegenheiten vereinst mit Nachdruck zu befördern seyn, und insonderheit, so viel den Deichbau betrifft, nach Anleitung der Landtagsresolution vom 13. März dieses Jahres verfahren werden müsse: so sind von ihnen zur Abführung aller andringenden Landeslasten 8 Capital- und 16 Personalschakungen unanimi suffragio eingewilliget worden; allermassen dann die gesammten Stände zu Sr. Hochfürstl. Durchl. das unterthänigste Vertrauen hegen, Sie werden in hohen Gnaden geruhen, solches heilsame Werk nicht behindern zu lassen.“

Die fürstliche Resolution erfolgte des folgenden Tages. Auch diese setze ich hieher: „Nachdem Se. Hochfürstl. Durchl. Unser gnädigster Fürst und Herr, abermals mit vieler Bestremdung ersehen haben, daß Dero Landstände mit widerspenstiger Berachtung der allerhöchsten kaiserlichen Decrete und sträflicher Ueberführung des ihrem Haupt und Landesfürsten schuldigsten unterthänigsten Respects mit offenbaren Mißbrauchs des göttlichen Namens noch immer continuiren, und sogar zu offenbaren verbotenen Ausgaben, unerhödeter Weise eine solche

R 2

„Quan-



1722 „Quantität Schatzungen vermeintlich einwilligen wollen, dadurch die ohne das durch die leidige betrübte Haushaltung ausgemergelten Eingefessenen noch den letzten Heller hergeben sollen: so müssen Se. Hochfürstl. Durchl. Ihre vorhin intimirte Resolutionen erwiedern; und wie Sie wegen des Delchwesens nach Ihrem hohen obrigkeitlichen Amt und Rechte verfahren werden, also können Sie auch in die offenbar zu verbotenen Ausgaben destimirten Schatzungen keinesweges willigen, und werden dawider alle behörige Verfügungen thun.“ (x)

§. 12.

Die von dem Fürsten verlangte Oberaufsicht über die Landesmittel war ein vorzüglicher Gegenstand dieses Landtages. Der Fürst wollte einen Inspector ansehen, der bei den Versammlungen der ordinaire Deputirten und Administratoren Sitz und Stimme haben sollte. Die Stände hatten wider einen Inspector zwar nichts zu erinnern, nur drangen sie darauf, daß der Fürst sich vor der Introduction schriftlich erklären müßte, daß ein solcher Inspector sich nach dem in den Landesverträgen bestätigten Emden Landtagsrecess von 1606. richten sollte. Wo nicht, so ersuchten sie den Fürsten wegen des Inspectorats so wenig in die Stände, als in die Administratoren zu bringen (y). Nach geschlossenem Landtage ließ der Fürst den Administratoren bekannt machen, daß er seinen Regierungsrath und Amtmann Arnold Bluhm zum Inspector ernannt habe, und setzte einen Termin zu seiner Introduction an. Die Introduction sollte der Regierungsrath Lammena mit Zuziehung zweier Notarien

(x) Fürstliche Vorstellung, die Administr. der Landesmittel betr. vom 15. Decemb. 1722. p. 36.

(y) Dieselbe Vorstellung. p. 26 — 32.

Notarien verrichten. Zur bestimmten Zeit trafen sie ¹⁷²² in Emden ein. Sie fanden aber nur die beiden in Emden wohnenden Administratoren Paine und Lengerling vor. Beide hatten das Podagra. Sie konnten nicht aus dem Hause gehen. Dennoch wollte der fürstliche Commissarius die Introduction vornehmen. Wie er aber die Thüre der Klunderburg — hier versammelten sich die Administratoren — verschlossen fand, und der herbeigerufene landschaftliche Secretair Zernemann sich entschuldigte, daß er keinen Schlüssel hätte: so mußte der fürstliche Commissarius mit dem Inspector und den Notarien unverrichteter Sache wieder abreisen. Indessen überreichten die Notarien dem Secretair ein förmliches Protest (z).

§. 13.

Noch während des so eben erwähnten Landtags ließ der Bischof von Münster seinen Obersten, Maximilian Ferdinand, Freiherrn von der Horst, mit einigen Compagnien Dragonern an die ostfriesische Gränze rücken. Dieser sollte die rückständigen Subsidien executivisch betreiben. Der Rückstand war über 20000 Rthlr. angewachsen. Der Fürst ließ unter Bezehung auf die kaiserlichen Decrete förmlich wider das Verfahren des Bischofs protestiren, untersagte den Ständen die Zahlung, und requirirte den Obersten von der Ley die Gränze zur Erhaltung der kaiserlichen Autorität mit seiner Salvogarde zu besetzen. Da aber der Oberste von der Horst sich so wenig durch Proteste, als durch die schwache nur aus 37 Köpfen mehr bestehende Salvogarde zurückweisen lassen wollte: so machten die Stände Anstalten, den Bischof durch eine ansehnliche Abschlags-

R 3

zahlung

(z) Landschaftl. Acten.



1722zahlung zu befriedigen (a). Der König von Preußen hatte öfters, theils durch Rescripte, theils durch den Kriegscommissarius Zwaghof auf die Auszahlung seiner noch mehr angeschwollenen Subsidien gedrungen. Wie der König nun vernahm, daß die Stände im Begriff standen, den Bischof von Münster abzufinden, erfolgte unter dem 27. Oct. ein Cabinets schreiben an die Stände. Hierin heißt es unter andern: „Es wird Uns sehr sensible fallen, wenn „ihr weniger Egard vor unsern Leuten haben solltet, „als ihr vor andern, die gleiche Präntionen zu „machen haben, bezejiget; da ihr doch im Fall der „Noth von Uns die meiste und nachdrücklichste Assi- „stenz zu erwarten habet, und andere sich wohl wenig „darum bekümmern werden.“ Auch war den Ständen von dem kaiserlichen Hofkriegsrath unter dem 1. Septemb. aufgegeben, den der kaiserlichen Salvogarde 14 Monate lang vorenthaltenen Sold schleunig auszuzahlen (b).

§. 14.

Die dringenden Ausgaben, und besonders die Befriedigung des Königs von Preußen, bewog die Stände, den Administratoren aufzugeben, die eingewilligten Schakungen, den fürstlichen Widersprüchen ohnerachtet, beizutreiben. So wie die Stände aus einander gegangen waren, ließ der Fürst durch eine gedruckte und von den Canzeln abgekündigte Verordnung, die Erhebung der Schakungen allen Unterthanen in dem ganzen Fürstenthum untersagen.

(a) Gründliche Anweisung von dem fürstlichen Erbeigenthum und Rechten an und über Emden. p. 160. und landschaftl. Acten.

(b) Landschaftl. Acten.

sagen. Hierin heißt es zuletzt: „Wenn Wir nun¹⁷²²
 „nicht geschehen lassen können, daß die 8 Capital-
 „und 16 Personalschazungen, denen kaiserlichen
 „Decreten zuwider, eingefodert werden: so haben
 „Wir allen Unsern Eingefessenen solches hiemit gnä-
 „digst anzeigen, und ihnen die Bezahlung solcher
 „Schazungen hiemit ernstlich verbieten wollen. Im-
 „maßen Wir auch gehörigen Orts über dergleichen
 „ganz ungebührliche strafbare Unternehmungen das
 „nöthige beobachten werden. Falls auch Unsere ge-
 „treue Eingefessenen mit Execution bedrohet werden
 „sollten: so haben sie solche nicht zu gestatten, sich
 „auch deswegen bei Uns zu melden, da Wir ihnen
 „alle landesfürstliche Protection angedeihen lassen
 „werden.“ Dagegen foderten die Administratoren
 die Eingefessenen in einem ebenfalls abgedruckten
 Avertissement unter dem 6. November auf, die be-
 willigten Schazungen zu entrichten. „Und ob
 „zwar — heißt es darin unter andern — „Se.
 „Hochfürstl. Durchl. Unser gnädigster Fürst und
 „Herr, unter dem Vorwand einer von Ihro Röm.
 „Kaiserl. Majestät verbotenen Verwendung der ge-
 „meinen Landesmittel, die Bezahlung der Schazun-
 „gen, wider die Landesverträge, und insonderheit
 „das so nachdrückliche kaiserliche Decret von 1684.
 „verbieten wollen: so werden dennoch höchstbesagte
 „Hochfürstl. Durchl. nach Dero sonst bekannten Eifer
 „und Liebe zur Gerechtigkeit, nicht ungnädig bemer-
 „ken können, daß Wir eid- und pflichtmäßig alle
 „Landeseingefessenen hiemit ernstlich ermahnen müs-
 „sen, sich von Beobachtung ihrer Schuldigkeit in
 „Bezahlung der eingewilligten Schazungen, wozu
 „sie sich selbst, und durch ihre Bevollmächtigte auf
 „dem jüngsten Landtage anheischig gemacht, nicht
 „abhalten zu lassen, sondern vielmehr zur Abwendung



1722, der dem ganzen Lande aus einer saumseligen Abführung der Landesbürden zuzuziehenden Gefahr, und insonderheit der Allerhöchsten Kaiserl. schweren Ungnade, da Ihre Kaiserl. Majestät unmittelbar an die ostfriesischen Landesstände unter dem 7. September wegen Verpflegung Dero Kaiserl. zum Schuß und Sicherheit der ostfriesischen Stände allhie gestellten Salvogarde, Dero allergnädigsten Befehl ergehen lassen, sich dieserwegen gutwillig zu bequemen, und zu keinen scharfen Executionsmitteln zu veranlassen.“ (c)

§. 15.

Die auf dem Landtage versammelt gewesenen Stände hatten nun zwar einstimmend, so lautet wenigstens ihr Bericht an den Fürsten, die Schatzungen eingewilliget. So dachten aber nicht allenthalben ihre Constituenten, besonders unter dem dritten Stande. Diese Contribution war allerdings besonders bei diesen Landescalamitäten drückend. Viele wußten in der That nicht, wo sie die Schatzungen hernehmen sollten, und die mehr Begüterten wollten lieber ihr Geld in ihren Schranken behalten, als es zur landschaftlichen Casse hergeben. Der Gedanke, daß die landschaftlichen Gelder nicht gut verwaltet wurden, und daß Emden keinen Beitrag lieferte, vermehrte ihren Unwillen. Natürlich behagten ihnen daher die fürstlichen Inhibitionen mehr, als die ständischen Aufforderungen. Diese Gelegenheit nutzte das fürstliche Ministerium. In den Städten Norden und Aurich und auf dem platten Lande wurden die kaiserlichen Decrete den Eingeseffenen von den Magisträten und den Beamten vorgeleget. Ihnen wurden dabei die üblen Folgen des Ungehorsams und der damit ver-

(c) Aus den gedruckten Placaten.

verbundenen kaiserlichen Ungnade vorgehalten. Man¹⁷²² stellte ihnen die schlechte Deconomie der Administratoren, und den Eigennuß der Stadt Emden vor. Die Prediger erhielten den Auftrag, den schleunig abgedruckten Lebenslauf Doctor Martin Luthers, worin besonders den Unterthanen der Gehorsam gegen die Obrigkeit empfohlen wurde, in ihren Sprengeln zu vertheilen. Alles dieses zusammen genommen, veranlaßte, daß viele Bürger der Stadt Aurich, viele Landleute im Norder, Berumer, Auricher und Stieckhausener Amte, und vorzüglich im Friedeburger Amte sich theils unbedingt, theils mit Vorbehaltung der Landesverträge, den kaiserlichen Decreten schriftlich unterwarfen (d).

§. 16.

Bei dieser Lage fehlte es nicht an einer Menge Unwilligen, die keine Schatzungen entrichten wollten. Die Administratoren requirirten hierauf den kaiserlichen Obersten von der Ley und den preussischen Oberstlieutenant C. Fridag von Gödens, den Schatzungshebern bei der Execution die starke Hand zu bieten. Der Oberste von der Ley lehnte dieses Ansuchen anfänglich ab, und ersuchte dagegen den Fürsten in einem dringenden Schreiben, der Schatzunghebung ihren freyen Lauf zu lassen, weil sonst die Administratoren außer Stand gesetzt würden, die nöthigen Ausgaben zu bestreiten, und ihn selbst zu befriedigen. Wie aber das fürstliche Ministerium bei seinem Vorjah beharrte: so ließ er auf nähere Imploration der Administratoren ein kleines Commando nach Friedeburger Amt verabsolgen. So viele Bedenklichkeiten machte nicht der preussische Oberstlieutenant von Freitag. Er gab gleich An-

R 5

fangs

(d) Landschaftl. Acten.

1722fangs einige Soldaten her. Nun wurden die Executionen in dem ganzen Lande vorgenommen. Die Administratoren drohten zugleich, die fürstlichen Räte und andere fürstliche Bediente in Aarich, mit Gewalt zur Zahlung anzuhalten. Wie nun diese eine Immunität vorschützten und Zahlung weigerten, so war es wohl ohne Zweifel eine Caprice von den Administratoren, wenn sie mitten in der fürstlichen Residenz, in dem Angesicht der fürstlichen Garnison, wider die Räte eine militärische Execution vornehmen wollten, weil deren Beitrag an und für sich unbedeutend war, und dann auch es noch eine unangemachte Streitfrage blieb, ob die fürstlichen Räte und andere Officianten schatzungspflichtig waren oder nicht? Indessen bestanden die Administratoren bei ihrem Vorsatz, den sie durch den preussischen Oberstlieutenant von Freytag ausführen wollten. Zwar entschuldigten sie sich schriftlich bei dem Fürsten, daß ihre Absicht keinesweges sey, seine Person oder sein hohes Haus auf irgend etwige Art zu beleidigen, sondern nur die widerspenstigen Räte zu ihren Pflichten anzuhalten; indessen war der Oberstlieutenant von Freytag schon mit 120 Mann bis Fahne, eine Stunde von Aarich, vorgerückt. Der Fürst rescribirt sofort den Administratoren, daß er nicht einsähe, wie sie ein solches Verfahren mit dem Deckmantel ihres Eides und ihrer Pflichten beschuldigen könnten, da selbst Helden vor einem wirklichen Ueberfall eine Kriegsdeclaration vorhergehen ließen. Sollten sie indessen die militärische Execution wirklich durchsetzen wollen: so müßte er nach göttlichen und weltlichen Rechten ihnen den kräftigsten Widerstand bieten. Wie indessen der Oberstlieutenant von Freytag bei Fahne stehen blieb, wurde der Fürst äußerst aufgebracht. Er ritt in vollem Eifer mit entblößtem Säbel

Säbel durch die Stadt, und foderte die Bürger per 1722
fönlich auf, sich sofort zu bewafnen und die Wachen
zu besetzen. Mit genauer Noth wichen einige
Magistratspersonen, einer üblen Behandlung aus,
weil sie keine schleunige Defensionsanstalten vorkehr-
ten, noch mehr, weil der Fürst wußte, daß einige
mit den Ständen unter einer Decke lagen. Auch
alle in der Nähe wohnende Landleute wurden aufge-
boten, unter der Warnung, daß sonst nach Kriegs-
recht mit ihnen verfahren werden sollte, sich mit
ihren Officieren bewafnet in die Stadt einzufinden.
Der kaiserliche Oberste von der Ley, der auf dem
platten Lande den landschaftlichen Schatzungshebern
Salvegarden gegeben hatte, gab nun grade zu der
Zeit, wie der Oberstlieutenant Fridag aus Emden
ausrückte, auch dem Fürsten, auf dessen Requisition
zur Manutenenz der kaiserl. Autorität, eine Salve-
garde in Auriich. Hierauf ließ der Fürst erst durch
einen Appell-blasenden Trompeter, und dann durch
den Hofmarschall von Wurmb den Oberstlieutenant
von Fridag warnen, nicht weiter vorzurücken. Ein
nun unvermeidliches Blutbad, die damit verknüpfte
Beleidigung der kaiserlichen Salvegarde, die un-
fehlbare Ungnade des Kaisers, das Zureden des
Auricher Bürgermeisters Gremis und des Rathsherrn
Stürenburg, die schleunig nach Emden abgereiset
waren, die Abmahnung des Emden Commendanten,
Brigardier von Glistra, von Gewaltthätigkeiten in
der fürstlichen Residenz, und die Unentschlossenheit
des Oberstlieutenant von Fridag, weil er sich bei die-
sem gewagten Unternehmen, besonders bei einem
unglücklichen Ausgang einer Verantwortung aus-
setzen würde, brachten nun die Administratoren auf
andere Gedanken. Sie ersuchten den Oberstlieute-
nant Fridag nach Emden zurückzukehren. Alles
dieses

/u

1722 dieses fiel zwischen dem 9. und 14. December vor. Indessen nahmen die Executionen auf dem platten Lande ihren Fortgang. So ganz friedsam gieng es aber auch hier nicht ab. In Brockmerland sollte der Marinier Fähndrich Robert mit zwanzig Soldaten die Execution verrichten. Bei Marienhove rückten ihm die Bauern unter Trommelschlag und mit fliegenden Fahnen entgegen. Nach einigen Wortwechselungen wurde dem Fähndrich erst der Hut, und dann die Peruque mit einer Mistgabel abgerissen. Er und seine Leute mußten der Uebermacht weichen. Sie zogen sich in der größten Unordnung nach Wirdum zurück. Nach einem kurzen Standrecht sollte der Schakungsheber Hülsiep sogleich gehenket werden. Sein Bitten und Flehen erweichte einige Landleute. Sie führten ihn als einen Missethäter gefangen nach Aurich, und lieferten ihn der fürstlichen Wache ab. Hierauf ließ der Oberste von Fridag alle seine Leute am 19. Decemb. wieder nach Emden rücken. Nun wurden die Executionen durch die ständische oder Emders Miliz fortgesetzt. Der Capitain Nove verrichtete mit 125 Mann die Execution. In Nieder-Reiderland fand er den stärksten Widerstand. In Oskum sah er sich genöthiget Feuer zu geben. Dadurch wurden einige Leute verwundet. Einer blieb auf der Stelle (e). Hier haben wir denn den Anfang der gestörten innern Ruhe und des Bürgerkriegs, wozu die Vertreibung der Schakungen die erste Veranlassung gab.

(e) Landschafil. Acten und Anweisung von dem fürstl. Eigenthum an Emden. p. 161.

Dritter Abschnitt.

§. 1. Der Fürst setzt Aurich in Defensionsstand, und schreibt den prorogirten Landtag nach Aurich aus. Dagegen laden die Administratoren die ständischen Glieder nach Hinte zu dem Landtage ein. §. 2. Es tritt daher der außerordentliche Fall ein, daß zwei verschiedene Landtage, der eine in Hinte und der andere in Aurich gehalten werden. Wenige Deputirte finden sich in Aurich, viele in Hinte ein. Letztere verbinden sich noch fester unter sich. §. 3. Das fürstliche Ministerium sucht die Eingeseffenen in Norden, Aurich, und auf dem platten Lande zu überholen, sich den Kaiserlichen Decreten zu unterwerfen. Dagegen bemühen sich die in Hinte versammelten Stände durch ein gedrucktes und vielfach angeschlagenes Placat die fürstliche Absicht zu vereiteln. Der Fürst läßt hierauf dieses Placat abreißen und an den Pranger anschlagen. §. 4. Erste Trennung der Stände in gehorsame und rechtmäßige, oder in neue und alte Stände. §. 5. Der König von Preußen und die Generalstaaten suchen den Fürsten und die Stände zur Beilegung der Streitigkeiten zu bewegen. §. 6. Nach Absterben der Fürstin §. 7. vermählt sich der Fürst mit der Prinzessin Sophia Carolina von Brandenburg-Bayreuth. §. 8. Auf ein von dem Fürsten ertheiltes sicheres Geleit finden sich die Stände wieder in Aurich ein. Man einiget sich über das Reichswesen; allein in der Hauptsache bleibt es bey den vorigen Irrungen. §. 9. Dagegen vereinigen sich die Stände mit der Stadt Emden über die zwischen ihnen vorschwebenden Streitigkeiten. §. 10. Inzwischen erfolgt das dritte Kaiserliche Decret, worin die vorigen Decrete bestätiget, und näher bestimmter werden. §. 11. und dann noch ein besonderes Decret an die ordinar Deputirten und Administratoren. §. 12. Der Kaiser giebt dem König von Preußen, als Churfürsten von Brandenburg auf, die in Ostfriesland stehenden Truppen abzuführen, und sich nicht in die ostfriesischen Streitigkeiten zu mischen. §. 13 und 14. ordnet ein neues Conservatorium, ingleichen eine Untersuchungs- und Executioncommission auf den König von Pohlen als Churfürsten von Sachsen und Herzog von Braunschweig an. §. 15. erläßt an den Bischof von Münster ein Pönalmandat, die erhaltenen Subsidien der Landescasse wieder zurückzuzahlen, §. 16. und fodert besondere Patente alle ostfriesische Unterthanen auf, sich sowohl den bisherigen Kaiserlichen Decreten, als den künftigen Verfügungen der neu bestellten Kaiserlichen Commission zu unterwerfen.

§. 1.

In Aurich sah es also sehr kriegerisch aus. Die Stadt war in Defensionsstand gesetzt und mit Batterien und Brustwehren versehen. Dies bewog

1722 wog die Administratoren, den Fürsten zu bitten, den abgebrochenen und bis im Januar prorogirten Landtag nach Norden zu verlegen. Dieses Gesuch schlug der Fürst ab. Er gab allen Städten und Communen auf, ihre nach Aarich abzuschickenden Deputirten ausdrücklich zu bevollmächtigen, nichts wider die Kaiserlichen Decrete vorzunehmen und zu beschließen. Nach dem 13 Artikel des Hagischen Vergleichs von 1603 durfte kein Landtag in einer befestigten Stadt gehalten werden. Daher glaubten die Administratoren, die ohnehin ihre Sicherheit in Aarich bezweifelten, berechtigt zu seyn, den Landtag selbst nach einem andern Orte zu verlegen. Sie sahen dazu Hinte aus, und ladeten mit Zuziehung der ordinair Deputirten sämtliche Stände aus dem angeführten Grunde durch ein abgedrucktes Placat ein, sich in Hinte auf den 11 Jan. 1723 einzufinden. Dieses hatten sie auch dem Fürsten in einem besondern Bericht bekannt gemacht. Hierauf erfolgte unter dem 10 Jan. ein fürstliches Rescript, woraus ich folgende Stellen hieher setze:

„Er. Hochfürstl. Durchlaucht müssen alle diejenige, so an diesem Unwesen Theil haben, für offenbare Aufrührer und Störer der gemeinen Ruhe halten, und sie wegen des notoren Verbrechens dafür declariren. Wollen sich auch wider dieselben und wider ihr angemaktes Placat die wohlverdiente Strafe nach allen göttlichen und weltlichen Rechten vorbehalten haben; gedenken sich auch nicht mit solchen Leuten in weitere Schriftwechsellung einzulassen. — Er. Durchl. werden mit ihren zu Aarich auf dem Landtage gehorsamst erscheinenden Ständen die Gebühr sowohl wegen dieses Verfahrens als sonst beobachten, und haben allen Eingefessenen verbotzen, sich nicht in das
„Dorf

„Dorf Hinte einzufinden, und dergleichen Ver-1722
 sammlungen zu halten. — Wie Sie denn auch
 „zum voraus alles dasjenige, was etwa daselbst
 „wird vorgenommen und gehandelt werden, für null
 „und nichtig erklären. —“

Dann ließ der Fürst den Schüttemeistern und
 allen Eingefessenen des Dorfes Hinte bey 1000.
 Goldgulden Strafe anbefehlen, die widerspenstigen
 Stände, die sich in Hinte versammelten würden, mit
 gewehrter Hand aus einander zu jagen (f).

§. 2.

Es trat also der außerordentliche Fall ein, daß1723
 zwey verschiedene Landtage, der eine in Hinte und der
 andere in Aarich gehalten wurden. Der Aaricher
 Landtag konnte von keiner Bedeutung seyn, so lange
 die Ritterschaft, Emden, Norden und die vornehm-
 sten Eingefessenen auf dem platten Lande feste an
 einander hielten. Nur einige wenige Deputirten
 aus Aarich und dem dritten Stande mögen in Aar-
 rich zugegen gewesen seyn. Diese konnten nun frey-
 lich wohl etwas beschließen; da aber die Landescasse
 in den Händen der Administratoren und der mit
 ihnen haltenden Stände war, so konnten sie keine
 Schlüsse zur Ausführung bringen. Wahrscheinlich
 sind die Deputirten auch sogleich unverrichteter
 Sachen von Aarich aus einander gegangen. Man
 trifft wenigstens nichts von ihren Schlüssen an. Es
 läßt sich nicht einmal ein Protocoll von dieser Ver-
 sammlung vorfinden. Dies hätte alles das fürst-
 liche Ministerium voraussehen können. Es setzte
 die fürstliche Autorität unnöthig auf das Spiel,
 offenbarte sein Augenmerk, eine Trennung unter
 den Ständen zu bewirken, und goß Del ins Feuer.
 Dage-

(f) Landsch. Acten.

1723 Dagegen fand sich in Hinte eine zahlreiche Versammlung ein. Hier verbanden sich die Stände noch fester unter sich. Weil sie sich für Rundschafter nicht sicher hielten: so veranstalteten sie gleich Anfangs, daß jedweder Landtagscomparent einen eidlichen Nevers unterschreiben mußte, von allen ihigen und künftigen Deliberationen nichts zu verlautbaren, und weder ist noch künftig einen Deputirten in ihrer Versammlung zu dulden, der sich den Kaiserlichen Decreten unterwerfen, oder auf irgend eine Weise die Landesverträge untergraben würde. Dann verpflichteten sie sich, ohne gemeinschaftliche Zustimmung, sich in keine separate Tractaten einzulassen, oder sich von einander zu trennen. Ihrem Syndicus Homfeld gaben sie auf, eine Deduction über die ständische uneingeschränkte Rechte Schatzungen einzuwilligen und zu erheben, aufzusetzen, und solche durch den Druck allgemein zu machen (g). Auch beschwerten sie sich bey den Generalstaaten, bey dem Kaiser und dem Könige von Preußen, daß sie durch die fürstliche Schatzungs-Inhibitionen außer Stand gesetzt worden, die holländischen Zinsen abzuführen, die Kaiserliche Salvogarde zu befriedigen, und die unter preussischer Garantie von einem Hofrath in Berlin aufgenommenen und losgekündigten 12000 Rthlr. aufzubringen, wie auch die preussischen Subsidien zum Unterhalt des Marinierebataillon zu entrichten. Endlich bestätigten sie ihre vorige Schlüsse wegen des Deichbaues

(g) Dies ist die Piece, welche unter dem Titel herauskam: Kurzer jedoch gründlicher Bericht von der Ständen Freyheit und Macht mit Ausschließung des Landesherren Schatzungen einzuwilligen und zu erheben.

baues und schrieb noch 2 Capital- und 4 Personal-1729
Schakungen aus (h).

§. 3.

Das fürstliche Ministerium bestrebte sich unter-
dessen, die Eingefessenen auf dem platten Lande und
in den beiden Städten Norden und Aurich zu über-
holen, sich den Kaiserl. Decreten zu unterwerfen.
Dieses zu vereiteln, ließen die Stände ein Placat
abdrucken, und an öffentliche Plätze anschlagen.
So lauten die vorzüglichsten Stellen: „Wir aus
„der Ritterschaft, den Städten und dem dritten
„Stande versammelte ostfriesische Landesstände haben
„allen Landeseingefessenen nicht verhalten mögen,
„welchermassen auf Anhalten Sr. hochfürstlichen
„Durchl. Unsers Landesfürsten und Herren, und in
„Dero hohen Namen die eingebrachten ungegrün-
„deten Vorstellungen, die mit dem Buchstaben der
„Landesverfassung streitende Kaiserl. Decreten er-
„schlichen worden, und, wie mehr als landkündig,
„die Stände bei dem hochpreiße. Reichshofrath auf
„die Einbringung ihrer Gerechtsame provociret haben.
„Ob nun zwar in den Landesverträgen verordnet ist,
„daß von den fürstlichen Bedienten mit einigen
„Gliedern der Stände so wenig auf Landtagen als
„außer denselben tractiret werden mag: so hat man
„doch erfahren müssen, daß den Bürgermeistern
„und Rath der Städte Norden und Aurich anbe-
„fohlen worden, die Bürgerschaft zu convociren und
„ihre Erklärung einzusenden, ob sie sich den Kaiser-
„lichen Decreten unterwerfen wollten; auch daß
„sogar die fürstlichen Beamte selbst zum Theil auf
„dem platten Lande bei allen Communen herumge-
„sah

(h) Landsch. Acten.

Ostfr. Gesch. 7 B.

z

1723 fahren, Haus bei Haus, die Eingefessenen unter
 „vielen Bedrohungen, daß ein jedweder 50 Mark
 „löchig Goldes würde bezahlen, und eine Cinquar-
 „tierung Kaiserlicher Miliz gewärtigen müssen, da-
 „ferne sie die Kaiserl. Decrete nicht annehmen, und
 „die ihnen vorgelegte schriftliche Erklärung nicht
 „unterschreiben würden, dazu zu bringen gesucht
 „habe, und daß sogar einige Eingefessene, welche
 „die Erklärung nicht unterschreiben wollten, mit
 „Schlägen tractiret und unleidlich bedrohet worden.
 „Wenn aber die Bürgerschaften der Städte Nor-
 „den und Aurich und die vornehmsten bemittelsten
 „und mehresten Eingefessenen von dem dritten
 „Stande dergleichen sollicitirte Unterschreibung ver-
 „wegert haben; hingegen sothane schriftliche Erklä-
 „rung mit dem Namen der fürstlichen Bedienten,
 „Heuerleuten, Weibern, Kindern, offenbaren Bett-
 „lern, die ihr Brod bei den Thüren suchen, und
 „Juden angefüllet seyn, auch sogar ein Kerl ver-
 „schiedener abwesenden Leuten Namen daher ge-
 „schrieben hat, solche extracomitialische Handlungen
 „aber und erpractirte Unterschreibungen, nach den
 „Buchstaben der Accorden für kraftlos und nichtig
 „zu achten seyn: So wollen wir zwar nicht zwei-
 „feln, Ihro Kais. Majestät werden deswegen wider
 „die rechtmäßigen Stände (i) nichts nachtheiliges
 „verhängen; — allenfalls haben wir dawider hie-
 „mit öffentlich protestiren, und allen denjenigen,
 „welche sich zwingen lassen, oder sich angemasset
 „haben, eine schriftliche Erklärung von sich abzu-
 „geben, andeuten müssen, daß sie und Niemand
 „anders

(i) Dies ist das erstemal, daß sie öffentlich den Na-
 men, rechtmäßige Stände, annahmen, um sich von
 ihren Gegnern, den gehorsamen Ständen, zu un-
 terscheiden.

„anders allen Schaden werden zu büßen haben, und¹⁷²³
 „die Stände wider dieselben auf alle Weise werden
 „zu handeln wissen. Gleichwie wir dann hingegen
 „allen und jeden, welche mit den rechtmäßigen
 „Ständen die Freyheit des Vaterlandes und die
 „uralten so theuer mit Gut und Blut beibehaltenen
 „Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten zu be-
 „sendiren einig sind, versichern können, daß Ihre
 „Kaiserlichen Majestät, als ein allgerchtester
 „Herr, Dero höchsterleuchtete Einsicht, durch der-
 „gleichen obgedachte ex practisirte Unterschreibung
 „und anderwärtige Vorstellungen, nicht geblendet
 „werden mögen, denen gesammten Ständen, und
 „jeden getreuen Patrioten, Dero allerkräftigsten
 „Schutz werden angedeihen lassen (k).“ Dieses
 Placat ließ der Fürst wieder abreißen. Zu Leer,
 vielleicht auch an andern Orten, wurde es an den
 Pranger wieder angeschlagen. Dann verbot der
 Fürst nochmalen die Zahlung der von den Ständen
 eingewilligten Schatzungen, gab den sämmtlichen
 Eingefessenen auf, sich den Executionen mit den
 Waffen in der Hand zu widersetzen, foderte sie noch-
 malen auf, sich den Kaiserlichen Decreten zu unter-
 werfen, und relaxirte alle Subscribenten des auf
 dem Hinder Landtage ausgestellten eidlichen Reverses
 von ihren eidlichen Verpflichtungen (l).

§. 4.

Aus den in dem ständischen Placat angeführten
 Thatfachen — diese können keine Erdichtungen seyn,
 weil sie dem lebenden Publico, unter dessen Augen
 alles dieses an verschiedenen Orten in Norden,
 Zürich

(k) Aus dem gedruckten Placate.

(l) Landsch. Acten.

1723 Ayrich und auf dem platten Lande vorgefallen war, vorgehalten wurden — aus diesen Thatfachen, wenn sie auch möchten übertrieben seyn, gehet wenigstens hervor, daß das fürstliche Ministerium die Eingefessenen durch Ueberredungen, durch Drohungen und Zwang zur Submission auf die Kaiserlichen Decrete zu überholen gesucht hat, und dagegen die Stände alles angewandt haben, den Eingefessenen von einer solchen Submission abzurathen, und eine Trennung unter sich vorzubeugen. Je mehr nun das Fürstliche Ministerium eine Trennung auszuwirken versuchte, desto stärker verbanden sich die Stände unter einander. Die Verhandlungen auf dem Hinter Landtage bewähren dieses. So unbedeutend der Ayricher Landtag auch war, so finden wir doch von der Zeit an die erste förmliche Trennung der Stände vor. Man hielt zu einer und derselben Zeit einen Landtag zu Hinte und einen andern zu Ayrich. So wie die Stände sich dadurch von einander abgesondert hatten, so entstand auch eine doppelte Benennung. Die, welche zu der fürstlichen Seite übergetreten waren, nannten sich gehorsame Stände; die aber, welche sich den Kaiserlichen Decreten nicht unterwerfen wollten, nannten sich rechtmäßige, oder auch wohl alte Stände, diese aber wurden von ihren Gegnern durch Kenitenten bezeichnet.

§. 5.

Die in Ostfriesland ausgebrochenen Unruhen machten nun wieder die Generalstaaten aufmerksam. An sie hatten sich, wie ich vorhin erwähnt habe, die Stände gewandt. Sie, die Generalstaaten, schrieben nun im Ausgang Jan. an den Fürsten, suchten ihn zu friedlichen Gesinnungen zu bewegen, und

und riethen ihm besonders an, den von den Stän. 1723.
den eingewilligten Schatzungen ihren Lauf zu lassen.
Sie setzten hinzu, daß sie als aufrichtig gute
Freunde, als Nachbarn und als Gläubiger einer
unter ihrer Garantie aufgenommenen großen Schuld-
forderung dabei nicht gleichgültig seyn könnten, wenn
das durch die Wasserfluthen so sehr mitgenommene
Ostfriesland in die äußerste Verwirrung gerathen
sollte. Ihrem Envoyé in Wien theilten sie die Ab-
schrift dieses ihres Schreibens mit, gaben ihm auf,
es bei dem Kaiser einzuleiten, daß die Stände bei
ihren Privilegien und Accorden geschützet würden.
Dann warnten sie die Stände, nichts zur Schmäle-
rung der fürstlichen Landeshoheit vorzunehmen.
Auch rieth der König von Preußen sowohl dem Für-
sten, als den Ständen Eintracht und Frieden an.
An den Fürsten hatte der König deshalb schon unter
dem 22 December 1722 ein Schreiben abgehen
lassen. Hierin heißt es unter andern: „Wir mö-
gen Ew. Abd. aus aufrichtiger von Dero selbst-
eigenem Interesse habenden Intention hiemit nicht
„verhalten, daß unseres Ermessens Dieselben Sich
„und Ihrem fürstl. Hause am besten rathen werden,
„diese ihige Differenzien nicht zu weit zu pouffiren,
„noch dadurch zu noch mehreren Collisionen und
„Verdrüßlichkeiten Anlaß zu geben, weil es gewiß
„an mächtigen Puiffancen nicht ermangeln wird,
„welche die dortigen Landesstände, wenn man mit
„denselben zu hart verfahren wollte, nicht so gar un-
„ter den Fuß und um alle von ihren Vorfahren er-
„worbene Privilegien bringen lassen werden. —
„Wenn indessen Ew. Abd. zu einem billigen Accom-
„modement anständig seyn: so werden wir solche
„Expedientien dabei suchen, und auch hoffentlich
„finden, damit man nicht weniger an der einen,

1723 „als der andern Seite damit friedlich seyn, und
 „seine Rechnung dabei finden möge.“ In dem Ca-
 binetschreiben an die Stände heißt es: „Wir haben
 „abermals an den Fürsten geschrieben, wie ihr aus
 „beigehender Copie ersehen werdet; Euch aber
 „rathen wir wohlmeinentlich, mit Moderation in
 „der Sache zu verfahren, und auf billige und be-
 „queme Expedientia zu gedenken, wie diese Diffe-
 „rentien ohne fernere Weitläufigkeiten abzuthun
 „seyn.“

Am 13 Febr. 1723 schrieb der König wieder
 an die Stände: „Wir recommendiren Euch hie-
 „durch nochmals den Respect, so ihr des Fürsten
 „Ihd. zu erweisen schuldig seyd, auf alle Weise bei-
 „zubehalten, zugleich auch Sr. Ihden Bediente zu
 „menagiren, weil sonst euer Verfahren desto weni-
 „ger an dem Kaiserlichen Hofe wird approbiret
 „werden.“ Dabei ließ der König dem Fürsten
 seine Vermittelung zur Benlegung der Irrungen
 abermals anbieten. Die Erklärung des Fürsten
 auf das staatische Schreiben und auf die preussische
 Intercession ist mir unbekannt. Indessen ergeheth
 aus den Acten hervor, daß der Fürst die Hebung
 der eingewilligten Schakungen nicht erlauben wol-
 len, er auch nicht die Vermittelung des Königes
 angenommen habe (m).

§. 6.

Während dieser Landesunruhen traf den Für-
 sten ein hartes Schicksal. Seine Gemahlin Chri-
 stiane Louise, gebohrne Fürstin von Nassau Idstein,
 Gräfin von Saarbrücken, starb am 13 April. Be-
 reits im Novemb. 1722 fieng sie zu kränkeln an.
 Die felegerischen Anstalten in der Stadt Aarich im
 Decem.

(m) Landsch. Acten.

December hatten einen nachtheiligen Einfluß auf¹⁷²³ ihre Gesundheit gehabt. Schon war sie in dem Ausgang des Decemb. dem Tode nahe, schon bezweifelte man ihr Aufkommen, wie sie sich durch die hilfreiche Hand geschickter Aerzte wieder erholte. Allein im Frühjahr wurde sie wieder schwächer, und so mußte sie zuletzt der Schwindsucht unterliegen. Dieser Verlust war dem Fürsten um so viel schmerzlicher, weil er sie, den 13jährigen Ehestand hindurch, so zärtlich geliebet hatte. Sie hatte erst ein Alter von 32 Jahren erreicht, wie sie ihre Laufbahn endigte. Nur allein der Erbprinz Carl Edward überlebte sie. Ihre andre vier Kinder waren vor ihr gestorben. Ihr untadelhafter Wandel, ihre Frömmigkeit (n), ihr herablassendes gefälliges Wesen hatten ihr die Liebe und Hochschätzung der ganzen Nation verschaffet, und ihr Absterben veranlaßte eine allgemeine Trauer. Die Leiche wurde am 9. Jun. nach einer solennen Proceßion beige-
 setzet. Der General-Superintendent Coldewey hielt die nachher abgedruckte Leichenrede (o). So lautet die Inschrift auf ihrem Sarge: In hac urna reconditur, Patriae Corona, divinis virtutibus decorata, florentissima Frisiorum Mater, Genere, dotibus corporis animique clarissima, Princeps clementiae, benignitatis ac Comitatis, quibus sibi summos, medios, imos devinxit, Matronarum Illustrium Ornamentum, Princeps Serenissima Christiana Ludovica, Domus Nassouicae Propago, Frisiaeque Robur, Serenissimi Principis ac Domini
 Da.

(n) Mit Lesung der heiligen Schrift, besonders der Psalmen, beschäftigte sie sich täglich. In ihrer Wittenbergischen Handbibel hatte sie selbst Randglossen gemacht. Outhofs Warschouw. p. 459.

(o) Gedruckte Personal. der Fürstin.

1723 Dn. Georgii Alberti, Principis Frisiae Orientalis, reliqua. Coniux fidei et amoris incorrupta socia, trium Filiorum, totidemque Filiarum Mater, sed iis orbata est excepto uno Carolo Edzardo in spem Frisiae Orientalis nato, morbo ante VI. Menses implicata cum ultra annum XXXII. dies XIII. expleverat, Anno MDCCXXIII. Idibus Aprilis extinguebatur. Vivit tamen et vivet, beatorum sedibus potita, cineribus hic reservatis, consurrectionem expectantibus, indelebile Mortalibus erit Ipsius Nomen (p).

S. 7.

Noch in diesem selbigen Jahre schritt der Fürst zur zweiten Ehe. An dem sächsischen Hofe hielt sich die Prinzessin Sophia Carolina von Brandenburg Bayreuth bei der Königin von Pohlen und Churfürstin von Sachsen, Christiane Eberhardine, auf. Die nahe Blutsfreundschaft zwischen dem Fürsten und der Königin (q) veranlaßte den Fürsten, im Oct. seinen geheimen Rath und Hofmarschall von Wurm nach Sachsen abzusenden, und um die Prinzessin Sophie Caroline anzuhalten. Nach einer günstigen Aufnahme reiste der Fürst im Ausgang Oct. selbst nach. Am 29 Oct. kam das Eheverlöbniß schon zu Stande. Vermöge der errichteten Ehepacten versprach die Prinzessin Braut, dem Fürsten 4000 Rthlr. Dotalgelder einzubringen. Die

(p) Ostfr. Mannigf. I. Theil p. 385. Die auf ihr Absterben geprägte Münze hat die Umschrift: Vitae melioris imago.

(q) Sophia Ludovica, der Königin Mutter und die Herzogin Christine Charlotte, des Fürsten Grossmutter, waren volle Schwestern, und Töchter des Herzogs Eberhard III. von Württemberg Stutgard.

Die Königin, die die Ehepacten mit unterschrieben¹⁷²³ hatte, übernahm auf ihre Kosten den Schmuck, das Silberzeug und die Kleidungsstücke anzuschaffen und der Prinzessin zu schenken. Der Fürst verpflichtete sich dagegen zu einer Morgengabe von 4000 Rthlr. und 200 Rthlr. jährlicher Renten, und dann zu einem Gegenvermächtniß von 4000 Rthlr. Endlich wies er der Prinzessin Braut das Schloß Verum zu einem Wittwensiß an, und setzte ihr zu einem Wittthum jährlich 6000 Rthlr. mit einigen andern kleinen Nebeneinkünften aus. Die Vermählung wurde am 8 Decemb. auf dem Churfürstl. Schlosse Pretsch vollzogen. Noch sehr jung war die neue fürstliche Gemahlin. Am 31 März 1707 war sie geboren. Sie war also noch nicht 17 Jahr alt, wie das Beylager gehalten wurde. Ihre Eltern waren der damals schon längst verstorbene Marggraf Christian Heinrich von Brandenburg-Culmbach oder Bayreuth, und Sophie Christiane geborne Gräfin von Wolfstein, eine Mutter von 14 Kindern. Im Ausgang Dec. kam der Fürst mit seiner Gemahlin nach Ostfriesland zurück (r). Vielleicht hatte der Fürst bei seiner Wahl auf die innerlichen Unruhen Rücksicht genommen, um sich mit mächtigen Fürsten näher zu verbinden, und dadurch das Ziel seiner Wünsche zu erreichen. Der König von Dänemark Friedrich der IV. war von jeher dem ostfriesischen Hause sehr gewogen. In dem vorigen Jahre hatte er den Fürsten zum Ritter des Elephantenordens aufgenommen, und nun wurde der Kronprinz, nachherige König Christian VI., welcher ebenfalls mit einer Brandenburgisch-Culmbachischen Prinzessin vermählet war, des Fürsten Schwager. Auch der König Friedrich August

§ 5

von

(r) Regier. Acten.

1723 von Pohlen war mit einer Culmbachischen Prinzessin, jedoch aus einer andern Linie (s) verheurathet, und diese hatte die junge Gemahlin des Fürsten erzogen. Dann aber war schon damals dem Könige von Pohlen, als Churfürsten von Sachsen das Conservatorium über Ostfriesland von dem Kaiser anvertrauet. Wie sehr nun der König von Dänemark durch seine Truppen, und der König von Pohlen durch die Feder seiner subdelegirten Commissarien den Fürsten unterstützt haben, dies wird die Geschichte in der Folge ausweisen.

S. 8.

Das ganze Land mußte nothwendig in die äußerste Verwirrung gerathen, wenn, zu ein und derselben Zeit, an verschiedenen Orten Landtage gehalten wurden; wenn die zu Hinte versammelten Stände mit den Aaricher Ständen völlig von einander abweichende Grundsätze hegten, und dann beide Landtagschlüsse sich nothwendig grade entgegen stehen mußten. Die neuen Stände in Aarich waren zu schwach, und, weil sie die Landescasse nicht in ihren Händen hatten, zu ohnmächtig, ihre Schlüsse durchzusetzen; dagegen befürchteten die alten Stände, daß das Misvergnügen weiter um sich greifen, und ihre Gegner immer mehrern Anhang finden möchten. Die üblen Folgen wurden von beiden Theilen, vielleicht aber aus verschiedenen Gesichtspuncten beherzigt. Die Stände hatten den Hinter Landtag auf den März prorogiret. Den
Vor-

(s) Der Marggraf Christian, ein Sohn des Churfürsten Johann Georg von Brandenburg, war der gemeinschaftliche Ueber-Großvater der Königin von Pohlen und der Fürstin von Ostfriesland.

Vorwand der Unsicherheit in Aarich räumte der¹⁷²³
Fürst dadurch aus dem Wege, daß er allen Land-
tagscomparenten ein sicheres Geleit ertheilte, und
bei Leib- und Lebensstrafe verbieten ließ, sie so wenig
auf der Hin- und Herreise als auf dem Landtage
selbst in Aarich auf irgend eine Art zu beleidigen.
Nun fanden sich die sämtlichen Stände wieder in
Aarich ein. Das Uebel war aber so tief eingewur-
zelt, daß es zu keinen Vergleichsvorschlägen kam.
Nach der Lage der Sachen war dieses auch unmög-
lich, da die Kaiserlichen neuern Decrete in vielen
Stücken den Landesverträgen widersprachen. Von
diesen wollten die Stände nicht abweichen, und auf
jene stützte sich lediglich der Fürst. Nur blos wegen
des Deichwesens wurde eine Vereinbarung getrof-
fen. Die Stände hatten vorhin, dem öfteren Wi-
derspruch des fürstlichen Ministerii ohnerachtet, mit
dem Emden Rathsherrn Spree über den Larrelter
Kolck contrahiret. Dieser hatte wider alles Ber-
muthen den gefährlichen Kolck glücklich geschlossen.
Nirgends fand man so vielen Eifer, die zerrissenen
Deiche wiederherzustellen, als bei den Emdern.
Nur Emden alleine traute man daher die Rettung
des Landes zu. Für eine beglichene Summe wurde
der Stadt Emden nun auch die Legung des Kan-
deiches von den Ständen anvertrauet. Der Fürst
sand kein Bedenken, diesen Vergleich zu bestätigen.
Dieses alles, und wie einige Monate nachher Fürst
und Stände auch die Befertigung des Haupt-
deiches ber Stadt Emden überlassen haben, ist vor-
hin erzählt. Das Deichwesen besonders hatte
viele Streitigkeiten zwischen dem Fürsten und den
Ständen verursacht; diese waren nun durch die
getroffene Vereinbarung mit der Stadt Emden ge-
hoben. Aber das Deichwesen war leider nur der
ein-

1723 einzigste Punct, worin Fürst und Stände mit einander übereinstimmten (t).

S. 9.

Den Ständen war alles daran gelegen, daß die Trennung unter sich verhütet werden möchte. Der Beitrag der Stadt Emden zu den gemeinen Landeslasten, welcher vormals der sechste Theil gewesen war, hatte vorzüglich den Unwillen sehr vieler ständischer Mitglieder wider Emden erregt. 1683 hatten sich die Stände mit Emden dahin verglichen, daß diese Stadt statt ihres Contingents, in Rücksicht ihres verfallenen Zustandes, jährlich bis 1701 ohne alle Abkürzung 2700 Gulden entrichten, und $\frac{1}{2}$ zu der ständischen Garnison stehen sollte. Mit dem Anfang dieses Jahrhunderts sollte aber das Emders Contingent von neuem behandelt werden. Da nun bald nachher einige unter den Ständen ihre Unzufriedenheit über diesen Vergleich geäußert, und die Administratoren sich geweigert hatten, das behandelte Contingent anzunehmen: so war die Zahlung gestockt (u). Emden hatte also von der Zeit an nicht das mindeste zu den Landeslasten entrichtet. Nothwendig mußte dieses, besonders in einer solchen Zeit, worin die Schakungen so sehr vervielfältiget und mit militärischer Execution beigetrieben wurden, unter den Ständen Jalousie und Unwillen erregen. Diesen Stein des Anstoßes hob man am 2. May durch einen neuen Vergleich. Darnach sollte die Stadt Emden von nun an bis zu dem Jahre 1800 zu einer jeden einfachen Capital- und zweien Personalschakungen 1100 Gulden entrichten, und für den Rückstand

40000

(t) Landschaftl. Acten.

(u) Recht en Interesse Haar Hoogmog. op Emden. p. 38.

40000 Rthlr. erlegen. Diese 40000 Rthlr. soll-1723
 ten die Stände an der beglichenen Summe für den
 Raybeich einkürzen, und sich also selbst bezahlet
 machen (v). Emden hatte also die Stände wegen
 des Rückstandes nunmehr befriediget, und entrichtete
 von nun an wieder den ihm beglichenen Antheil zu
 den Landeslasten. In dem Vergleiche von 1683
 war von beiden Seiten beliebt, daß kein einzelner
 Stand oder eine einzelne Stadt sich mit dem fürst-
 lichen Regierhause ohne Vorwissen und Zustimmung
 sämmtlicher Stände in Tractate einlassen, dagegen
 aber einer dem andern zur Aufrechthaltung der Landes-
 verträge die hülfreiche Hand bieten sollte. Der ganze
 Vergleich, und folglich auch dieser Punkt, war in
 der nun mit der Stadt Emden gemachten neuen
 Convention bestätigt (w). Dieses mußte dem Für-
 sten besonders in dieser kritischen Epoche sehr miß-
 fallen. Eben daher protestirte er wider diese Ver-
 einbarung. Weil Emden in dem kaiserlichen Decrete
 von 1721 aufgegeben war, den schuldigen Beitrag
 (nämlich die sechste Quote) zu entrichten, und den
 Rückstand sofort zu erlegen: so hielt der Fürst auch
 diese Vereinbarung mit den Ständen über die Emden
 Quote für eine Widersetzlichkeit wider den Kaiser,
 und klagte darüber bei dem Reichshofrath (x).

§. 10.

(v) Dieser Vergleich ist abgedruckt in der paritions-
 mäßigen Einbringung der Gravam. vom 10 Nov.
 1729. Beilage 55. in der Ausführung des Privi-
 legii Kaisers Maximil. von dem Recht der Vorbei-
 fahrt, p. 114. und in dem Recht und Interesse
 Haar Hoogmog. p. 29—33.

(w) Landschaftl. Acten.

(x) Gründliche Anweisung von der Schuldigkeit der
 Stadt Emden, den sechsten Theil zu den Landes-
 lasten zu bezahlen. §. 10. et seq.

1723

S. 10.

Der Fürst hatte unterdessen zu verschiedenenmalen auf die Execution der kaiserlichen Decrete vom 18. Aug. 1721 und 1722 bei dem Reichshofrath angedrungen, und sich über vielfältige Contraventionen wider diese Decrete und Widerspenstigkeit der Stände beschweret. Dagegen hatten die Stände über die Verletzung der Landesverträge und über die Vorenthaltung der fürstlichen Eingaben beständig geklaget. Unter dem 11. Jun. erließ der kaiserliche Reichshofrath wieder neue Decrete. Nur die Hauptstücke will ich daraus bemerken. Vorerst wurden die vorigen kaiserlichen Decrete darin bestätigt. Dann wurde zwar den Ständen nachgegeben, daß des fürstlichen Commissarii Unterschrift der Landrechnungen als überflüssig unterbleiben möge, indessen sollten die Landrechnungen so lange für ungültig und injustificiret geachtet werden, so lange nicht auf die in dem kaiserlichen Decrete vom 18. August 1721. vorgeschriebene Weise die fürstliche Revidirung, Prüfung und Genehmigung erfolgt sey. Der fürstliche Inspector sollte zwar in dem Collegio keine Stimme führen; indessen sollte er berechtiget seyn, wider Fehler und Unterschleife Monita zu machen, und solche dem Landesherrn anzuzeigen, damit derselbe auf Mittel bedacht seyn könne, die üble Verwendung der Landesgelder zu steuern. Den Landrechnungen sollte eine richtige Specification der hilfsbedürftigen Personen beigefügt werden, die Remissionen erhalten hatten. Ferner sollte es bei der kaiserlichen Resolution wegen der Proceß-, legations- und Commissionskosten sein Bewenden haben. Dann wurden die eigenmächtige Landtagsauschreibungen nach Hinte für ein unbilliges und aufrührisches Beginnen, und die dortigen Verhandlungen für nichtig erklärt.

Wider

Wider die Stifter dieser höchst vermessenen Aufsehung wider ihren Landesherren wurde die Inquisition vorbehalten, und den Deputirten, Administratoren und Ständen bei Strafe von 50 Mark Goldes, und nach Bewandniß der Umstände, bei Verwirkung Leibes und Lebens anbefohlen, sich in der Zukunft solcher übermüthigen, widerspenstigen und die gemeine Ruhe störenden Unternehmungen zu enthalten. Ferner wurde dem Buchdrucker zu Emden der Abdruck aufrührerischer Schriften bei Geld- und Leibesstrafe untersaget. Endlich wurde dem ständischen Consulenten in Gegenwart des Registrators und des fürstlichen Procurators die Einsicht der Acten — „jedoch unaufhaltlich und unabbrüchig der schuldigen Parition auf die kaiserlichen Decrete verstatet.“

§. II.

An die ordinalr Deputirten und Administratoren ergieng ein besonderes kaiserliches Decret. Hierin wurden ihnen untersagt, Remissionen und Dilationen einseitig, oder ohne vorhergegangene fürstliche Zustimmung zu ertheilen; Schatzungen auszuschreiben, die nicht von den sämmtlichen Ständen eingewilliget worden, so lange nicht über die Erheblichkeit der von einem Theile der Stände gemachten Einreden die landesfürstliche Cognition und Decission erfolgt sey; dem Fürsten die Schatzungsregister zur Revision und Rectificirung vorzuenthalten; jemanden eigenmächtig von den gemeinen Landeslasten zu befreien; mit schimpflichen Reden und Schmähungen in Schriften das fürstliche Ministerium anzutasten, und endlich solche Deputirten, die sich den kaiserlichen Decreten unterworfen, und die Paritionscheine unterschrieben haben, feindlich zu verfolgen und von dem Landtage abzuweisen. Dann wurden ihnen die Vergiverfatio-

nen

1723nen mit der anbefohlenen Abführung der fremden
 Miliz, die Widersetzlichkeit wider die Introduction
 eines fürstlichen Inspectors, die Auswirkung einer
 Protection bei Reichsständen, mit Uebergehung der
 kaiserlichen Majestät, als alleinigen von Gott allen
 Reichseinwohnern vorgesezten Oberhaupt, Beschir-
 mers und Richters, ferner alle grundirrige zur Ver-
 führung der übel berichteten Eingefessenen abzielende
 Imputationen gegen den Landesfürsten, als wenn
 dessen Vorhaben auf Vernichtung der Landesaccorden
 und Privilegien und auf Einführung eines despoti-
 schen Regiments gerichtet sey, und andere die fürst-
 liche Landeshoheit kränkende Thathandlungen mehr,
 ernstlich verwiesen. Besonders wurde ihnen vor-
 gehalten, daß es ein grundirriges und schädliches
 Principium sey, wenn die Stände behaupten woll-
 ten, daß sie freie Macht und Gewalt hätten, nach
 Belieben zu handeln und zu schließen, wie es ihnen
 gut dünkte, und der Landesfürst schuldig sey, nur
 schlechterdings alles, was die ordinair Deputirten
 und Administratoren resolvirten, zu exequiren. „Als
 „haben — so lautet der Schluß — Ihre Kaiserl.
 „Majestät Dero Ungnade über diese sämtliche zu
 „Berachtung Dero Kaiserl. Decrete sowohl, als zur
 „größlichen Despect der landesfürstlichen Reputation
 „unziemliche widerrechtliche und sträfliche Principia
 „und Führnehmen angeregtem ostfriesischen Collegio
 „der ordinair Deputirten und Administratoren anzu-
 „zeigen, allergnädigst resolviret, wie allerhöchst Die-
 „selben solche übermüthige Assertionen und darauf
 „gebaute Thathandlungen, — wie auch die getroffe-
 „nen heimlichen innerliche Empörung erweckenden
 „Zusammen-Verbindungen gänzlich cassiret und ver-
 „nichtet; ernstlich befehlende, daß berührtes Colle-
 „gium davon abstehey, und Dero vorigen kaiserlichen
 „Decre-

„Decreten, wie auch an allerhöchster Derofelben ver. 1723
 „ordnete kaisert. Commission ergangenen Verfügun-
 „gen in aller Unterthänigkeit gehorchen solle.“ Endlich
 sollte innerhalb zwei Monaten angezeigt werden, daß
 diesen sämtlichen kaiserlichen Resolutionen wirklich
 gelehbet seye, mit der Verwarnung, „daß alle und
 „jede Verächter dieser reichsväterlichen wohlgemein-
 „ten Ermahnung in die Strafe der funfzig Mark
 „löthigen Goldes kraft dieses erklärt sey, auch zu
 „derselben Erlegung mittelst Execution angehalten,
 „und überdies von dem Administrations-Amte und
 „Recht in landtäglichen Versammlungen zu erschei-
 „nen excludiret, — nicht weniger auf weitere Fort-
 „setzung trotziger Opposition, und des bisher in böser
 „Gewohnheit gehabten verbotenen anderwärtigen
 „Recurses an Leib, Ehre und Gut gestraffet werden
 „sollen.“

§. 12.

Dann ergieng an den König von Preußen als
 Churfürsten von Brandenburg ein kaiserliches Man-
 dat, die in dem Lande stehenden Truppen sofort ab-
 zuführen, sich in die ostfriesischen Sachen nicht weiter
 zu mischen, und die renitrenden Landesstände auf
 keine Weise wider den Fürsten zu schützen. „Wenn
 „nun — heißt es in diesem Mandate — wider die
 „vormaligen kaiserlichen Ermahnungsschreiben und
 „Unser letzteres Dehortatorium vom 18. Aug. 1721
 „zu dessen nicht geringen Verachtung, diese annoch
 „beständig in Ostfriesland liegende Mannschaft, und
 „von selbiger ausgeübte, wider die gemeine Rechte
 „und Reichsstatuten überall anstoßende Land-Fried-
 „brüchige Facta also beschaffen, daß hierunter nun-
 „mehr wohl a Praecepto angefangen werden kann,
 „michin auch das gebetene Mandatum S. C. sub
 Ostfr. Gesch. 7 B. M „Poena

1723 Poena 100 Marcarum auri heute erkannt worden.
 „Als gebieten Wir Ew. Idden, als Churfürsten von
 „Brandenburg, bei Pön 100 Mark löchigen Gol-
 „des — hiemit ernstlich, und wollen, daß Sie also
 „bald nach Insinuir. oder Verkündigung dieses Un-
 „sers kaiserlichen Gebots, Dero vorhin in Ostfries-
 „land eigenmächtig eingelegte und daselbst sich annoch
 „beständig aufhaltende Mannschaft, ohne den ge-
 „ringsten ferneren Anstand, hinwiederum abführen,
 „hinwegnehmen und nach Hause berufen; folglich
 „Sr. des Fürsten zu Ostfriesland Idden und die
 „Seinigen in keinerlei Weise noch Wege turbiren,
 „am allerwenigsten aber die von den Administratoren
 „unrechtmäßig und zur Ungebühr ausgeschriebenen
 „und angelegten Collecten exequiren und betreiben,
 „noch sich in die ostfriesischen Handlungen im gering-
 „sten einmischen, weder die daigen Landstände defen-
 „diren, vertreten, noch beschützen, diesem also, und
 „zumider nicht thun, noch hierinnen säumig oder
 „ungehorsam sey, als lieb Ew. Idden ist, obbe-
 „stimmte Pön zu vermeiden. Das meinen Wir
 „ernstlich.“

§. 13.

Hierauf nahm der Kaiser den Fürsten, dessen
 ganze Familie, dessen Räthe, Beamte, Diener,
 Angehörige und alle gehorsame Unterthanen in seinen
 und des heiligen Reichs besondern Schutz, Schirm
 und Protection, und erkannte ein Conservatorium
 auf den König Friedrich August von Pohlen, als
 Churfürsten von Sachsen und auf den Herzog August
 Wilhelm von Braunschweig - Wolfenbüttel. So
 lautet der Schluß des kaiserlichen Rescripts an den
 König und an den Herzog: „Als ersuchen Wir Ew.
 „Idd. Idd. — daß Sie Sr. des Fürsten von Ost-
 „friesland

„friesland Ibd. nach Maaß und buchstäblichen In-1723
 „halt des heutigen Unfers kaiserl. Reichshofraths
 „Conclusi bei vorigen Unfern kaiserl. Decreten vom
 „18. August 1721. und dem Ihrer Ibd. gebühren-
 „den Landesfürsil. Respect und Hoheit wider alle
 „Eingriffe und Turbationen, unter welchem ausge-
 „sonnenen Prätext, auch von wem solche immer per
 „directum oder indirectum unternommen werden
 „möchten, beständig mit sattsamen Nachdruck, auch
 „so oft es nöthig ist, mit militärischer Macht unver-
 „züglich, ingleichen auch die Landesstände bei den-
 „jenigen Rechten, so ihnen laut ermeldeten Unfern
 „kaiserl. Resolutionen und Accorden zustehen, jedoch
 „daß hierunter der Mißbrauch verhütet werde, auf
 „alle Weise manutemiren, und daneben die gemeine
 „Ruhe conserviren, und keine Thätlichkeiten, Ueber-
 „ziehungen oder Belästigungen niemanden — ge-
 „statten, folglich Sr. Ibden als Landesfürsten sammt
 „seiner fürsil. Familie, dessen Räte, Beamte, Die-
 „ner, Angehörige und gehorsame Unterthanen da-
 „wider jederzeit, autoritate nostra Caesarea, schützen,
 „schirmen und vertheidigen mögen. Das geschieht
 „zur Vollziehung der Gott-geliebten Justiz, und
 „Uns beneben von Ew. Ibden, Ibden zu danknehmi-
 „gen Gefallen.“

§. 14.

Die Execution dieser kaiserlichen Decrete und
 Untersuchung und Schlichtung der Streitigkeiten,
 welche noch sonst zwischen dem Fürsten und den
 Ständen vorwalteten, und in den Decreten ausge-
 setzt waren, vertraute der Kaiser ebenfalls dem Köni-
 ge von Pohlen und dem Herzog von Braunschweig-
 Wolfenbüttel an. Die vorzüglichste Stelle dieses
 Commissorii lautet so: „Wir gesinnen an Ew. Ibd.

M 2

„Ibd.

1723 „Ibd. Freund . Oheim . Brüder . nachbarlich und
 „gnädigst, daß Sie diese Unsere kais. Commission
 „annehmen, — und hiez zu von jedweder Seite einen
 „gelahrten in Land . und Regierungsfachen wohlver-
 „fahrenen Subdelegirten brauchen, und nach Maas-
 „gabe Unserer hiebei gelegten kaiserlichen Instruction
 „verfahren, sodann — denen übermüthigen und
 „widerpenstigen Administratoren — den rechten
 „Ernst zu erkennen geben mögen. Dieses gereichet
 „Uns zu besonderer Wohlgefälligkeit.“

So hatten denn der König von Pohlen als Chur-
 fürst von Sachsen, und der Herzog von Braunschweig
 die Untersuchungs . Executions . und Manutenez-
 Commission.

§. 15.

Der Fürst hatte sich auch vorzüglich darüber be-
 schweret, daß die Stände das 1687 erkannte, 1695
 aber wieder aufgehobene Conservatorium heimlich
 mit dem Bischof von Münster erneuert hatten, wie
 auch, daß der Bischof die rückständigen Subsidien
 durch seinen Obersten von der Horst mit militäri-
 scher Execution betreiben lassen. Dieses Verfah-
 ren wurde durch ein besonderes kaiserliches Rescript
 dem Bischof verwiesen, und ihm aufgegeben, die
 beigetriebenen Gelder mit den Zinsen an die Landes-
 casse wieder zurückzuzahlen. „Wenn nun diese —
 so drückt sich der Kaiser aus — von deiner Ibd.
 „unternommene den gemeinen Landfrieden offenbar
 „überfahrende, an sich ärgerliche und schädlicher
 „Consequenzen volle Thathandlungen nicht allein
 „Unserer kaiserlichen Verordnung zuwider, sondern
 „auch Unserm allerhöchsten Respect und Autorität
 „zum merklichen Abbruch, Sr. des Fürsten zu
 „Ostfriesland Ibd. aber zum empfindlichen Präjudiz
 „und

„und Dero Landen zum größten Schaden gereichen, 1723
 „und Wir als oberster Richter dergleichen eigen-
 „mächtiges höchst strafbares auf eine allgemeine Zer-
 „rüttung abzielendes Beginnen keinesweges gestat-
 „ten können noch wollen: Als befehlen Wir Deiner
 „Edten, die unter dem Namen der Subsidiengelder
 „erpreßte und empfangene Geldsummen sammt Er-
 „stattung des Interesse und verursachten Schaden
 „und Kosten an das ostfriesische Landschafts-Verarium
 „innerhalb zwei Monaten bei Vermeidung einer
 „Strafe von 50 Mark löthigen Goldes wieder zu
 „bezahlen.“

§. 16.

Endlich ergieng ein kaiserliches Patent an die
 sämmtlichen ostfriesischen Unterthanen. Hierin wur-
 den alle Eingefessenen aufgefordert, sich den kaiser-
 lichen Decreten und den künftigen Verfügungen der
 kaiserlichen Commission zu unterwerfen. Ihnen
 wurde der mächtige Schutz des Kaisers wider alle
 angedrohte Verfolgung und Belästigung und dann
 auch die kaiserliche Manutenez bei der beständigen
 auf die gemeine Wohlfahrt und Ordnung gegründete
 Ausübung aller aus den Landesverträgen fließenden
 Gerechtigkeiten in Kraft des nun auf den König von
 Pohlen und den Herzog von Braunschweig erkannten
 kaiserlichen Conservatorii zugesichert. Da auch von
 ständischer Seite behauptet worden, daß die kaiser-
 lichen Decrete die ganze Landesverfassung und die so
 heilig beschwornen Verträge durchlöcherten, so er-
 mahnte der Kaiser in diesen Patenten alle Eingefesse-
 nen, sich nicht durch die Administratoren, die durch
 ihre unbeschränkte Lizenz zu Excessen und Unordnun-
 gen und durch ihre Eingriffe in die landesfürstliche
 Oberbotmäßigkeit alle diese Klagen und Beschwerden

1723 veranlasset hatten, nicht leiten zu lassen. „Um des-
 „willen — heißt es ferner — ein jeder von Euch
 „leicht vermerken wird, daß Unsere kaiserliche Decre-
 „te im geringsten nicht auf Venehmung des rechten
 „Gebrauchs der Landesprivilegien und Verträge oder
 „Einführung unbilliger Neuerungen angesehen, son-
 „dern, daß derselben Genuß, vermittelst Abschaffung
 „derselben mancherley Unheil und Bedrängniß über
 „das Vaterland häufenden Administrations-Irre-
 „gularitäten und Excessen und Einführung einer
 „vorlängst von sehr vielen gewünschten guten Wirth-
 „schaft, jedermänniglich zum Guten, wieder herge-
 „stellt, und ins Werk gesetzt werden möge.“ (y)

(y) Alle diese unter dem 11. Jan. erlassene kaiserliche
 Decrete, Mandate und Patente sind von fürstlicher
 Seite besonders abgedruckt worden.

Vierter Abschnitt.

§. 1. Die alten Stände erklären sich, den neuern kaiserlichen Decreten in so weit zu unterwerfen, als solche mit den Landesverträgen übereinstimmen. Sie suchen wider diese Decrete, restitutionem in integrum nach. §. 2. Der König von Preußen mahnet die Städte von allen Gewaltthätigkeiten ab, §. 3. und rechtfertiget sich wegen seines Benehmens in den ostfriesischen Streitigkeiten bei dem Kaiser. Dagegen stehet der Bischof von Münster von der mit den Ständen getroffenen Convention ab. §. 4. Die Administratoren lassen wieder neu eingewilligte Schenkungen executivisch beitreiben. Dies veranlaßet Gährung, und dann einen Tumult in Norden. Die angerückte ständische Militz wird mit einem Steinregen empfangen, und zum Abzug gezwungen. §. 5. Der Fürst setzt einige Magistratspersonen in Norden ab. §. 6. Norden submittiret sich den kaiserlichen Decreten. Die Stände erkletzen sich zu einem Vergleich, der Fürst aber beschehet lediglich auf die kaiserlichen Decrete. §. 7. Der König von Pohlen und der Herzog von Braunschweig ernennen den Vicekanzler Ritter und den Hofrath Köber zu ihren subdelegirten Commissarien. Die Stände reichen bei dem Reichshofrath wider die zu eröffnende kaiserliche Commission Ablehnungs- und Recusationsschriften ein, und protestiren durch ein abgedrucktes Placet wider einen von dem Fürsten ausgeschriebenen Landtag. §. 8. Die ausschreibenden Fürsten des westphälischen Kreises beschweren sich bei dem Kaiser, daß ihnen nicht die Untersuchungs- und Manutenz-Commission anvertrauet worden, werden aber abschläglich beschieden.

§. I.

Aus diesen kaiserlichen Decreten, Mandaten und Patenten gehet denn die ernstliche Willensmeinung des Kaisers hervor, alle in Ostfriesland sich eingeschlichene Unordnungen abzustellen, und dem Fürsten, wider alle Eingriffe in dessen Landeshoheit seinen kräftigen Schutz zu ertheilen. Aber alle diese kaiserliche Verordnungen und Verfügungen, die in der That in vielen Stücken den Landesverträgen nicht entsprachen, änderten so wenig, als die Drohungen des sich nun ganz auf den Kaiser verlassenden Fürsten, die bisherigen Gesinnungen der alten Stände. Die ganze Ritterschaft und die Stadt Emden hielten noch fester an einander wie jemals, und hatten ohne

1723dem die angesehensten und reichsten Eingefessenen in
 Norden, Aurich und auf dem platten Lande auf ihrer
 Seite. Gleich in dem ersten Kaiserlichen Decrete
 vom 18 August 1721 hieß es: „Des Herrn Für-
 „sten Intention und Meinung, die ihm zuständige
 „Landesregierung auf eine, der kundbaren Reichs-
 „verfassung gemeine Art, zu führen, ist an sich ganz
 „löblich, und soll mit Kaiserlichen Beistand zur be-
 „hörlicher Wirklichkeit befördert werden.“ Und
 hernach: „Ferner sollen auch die Landesstände die
 „ostfriesischen Landesaccorden anders nicht, als der
 „Kaiserlichen und des Reichs Hoheit, Rechten und
 „Jurisdiction und vernünftiger guter Ordnung zwi-
 „schen der Landesfürstlichen Obrigkeit und Unter-
 „thanen unpräjudicirlich und unabbrüchig gebrau-
 „chen.“ Diese Stellen, worauf das damalige Kai-
 serliche Decret und die nachfolgenden gebauet waren,
 sahen die Stände für das Grab ihrer ganzen Ver-
 fassung an. Sie glaubten, daß der Fürst diese
 Stellen zu seinem Vortheil und ihrem Nachtheil
 anwenden, und alle Verträge üben Haufen werfen
 würde. Die Landesverträge waren ihnen heilig.
 Davon wollten sie keinen Schritt abweichen. Sie
 behaupteten, daß die besondern auf beschworne Ver-
 träge sich gründende ostfriesische Landesverfassung
 von der allgemeinen Reichsconstitution abweiche, und
 daß jene, nicht aber diese zur Richtschnur der Lan-
 desregierung dienen müßten. Sie wollten also eine
 Accordenmäßige, nicht aber eine Reichsconstitutions-
 mäßige Regierung haben. Hierauf bestanden sie
 um so viel mehr, weil in allen Huldigungsreversa-
 len die Accorde als Grundfeste der ostfriesischen
 Regierung bestätigt waren, und Fürst Georg Chri-
 stian sich ausdrücklich erklärt hatte, niemals einige
 Kayserliche Mandate wider die Accorde auszu-
 brin-

bringen (z). Sie wollten sich daher den Kaiser¹⁷²³lichen neuern Decreten nur in soweit submittiren, als solche mit den alten Kaiserlichen Decreten und mit den andern Landesverträgen übereinstimmten. Zu dem Ende hegten sie auch zu dem Kaiser das Zutrauen, daß sie bei ihren alten Rechten, Gebräuchen und Verträgen beschirmt werden würden. Nach dieser Erklärung glaubten sie nicht, daß sie den gehäßigen Namen der Renitenten verdienten, und suchten nun wider die Kaiserlichen Decrete restitutionem in integrum nach (a).

§. 2.

Unter dessen blieb alles auf dem alten Fuß. Die Stände willigten zu den dringendsten Ausgaben immer Schatzungen ein, und der Fürst versagte dazu seine Genehmigung. Die Administratoren nahmen nun wieder zu executivischen Mitteln zur Beitreibung der Schatzungen ihre Zuflucht. Sie requirirten, wie vorhin, den Oberstlieutenant Fridag, ihnen durch ein Commando die starke Hand zu bieten. Wie dieser ohne Erlaubniß seines Königs es nicht wagen durfte, die Execution zu vollziehen: so wandten sich die Administratoren unmittelbar an den König von Preußen, und baten zu Folge der getroffenen Convention um den Königl. Schutz. Der König rieth durch ein Cabinersschreiben vom 26 Oct. diese militairische Execution ihnen ab. „Es lieget vor Augen — heißt es unter andern darin — was die letzte wiewohl ohne Unsere Approbation geschene Execution für schädliche

M 5

„Wir“

(z) Brenneisen T. 2. p. 385.

(a) Species facti p. 10. und accordenmäßige Justification der Stände in puncto submissionis salvis pactis. p. 11.

1723, Wirkung gehabt, und wie dadurch der Kaiserliche Hof zu solcher wider euch gefassten Resolution Anlaß genommen. Sollte ihiger Zeit wieder zu einer solchen Execution geschritten werden, so ist nichts anders zu vermuthen, als daß die Sache dadurch von neuem verderben, wo nicht gar desperat gemacht, und alsdenn noch mit weit härteren Verordnungen, als vorhin, in euch gedrungen werde (b). Der König fand überhaupt nicht gerathen, bei den ihigen Coniuncturen die Stände wider die harten Kaiserlichen Decrete zu unterstützen; doch gab er der Stadt Emden die Versicherung, daß er sich ihrer im Fall der Noth annehmen wollte. So heißt es in einem Cabinets-Schreiben vom 30 December. Es ist Unsere Meinung nicht, die Stadt zu abandoniren. Wir werden unsere Mesures nehmen, wenn man sie angreift, oder Gewalt wider sie gebrauchen sollte. Die Stadt kann geruhig seyn, und es auf Uns ankommen lassen — und wollen Wir alsdenn mit den Generalstaaten Concert gehen (c).

Der König von Preußen hatte indessen bei dem Kaiser sein Benehmen bei den ostfriesischen Streitigkeiten und dem ferneren Aufenthalt seiner in Ostfriesland liegenden Truppen gerechtfertiget. Diese Rechtfertigung genügte aber dem Kaiser nicht. Es ist solches daraus sichtbar, daß unter dem 10 August des folgenden Jahres 1724 wider den König, als Churfürsten von Brandenburg, ein Mandatum arctius erlassen wurde. Auch hatte der Churfürst von Cöln und Bischof von Münster, Clemens August,

(b) Landschaftl. Acten.

(c) Emden Acten.

gust, die mit den Ständen erneuerte Convention 1724 und die executivische Beitreibung der Subsidien-gelder durch eine dem Reichshofrath am 31 Oct. eingereichte Vorstellung justificirt. Dem Fürsten gelang es indessen, nach einigen Unterhandlungen, den Churfürsten von Cöln auf seine Seite zu bringen, und ihn zu bewegen, dem jüngsten Kaiserlichen Pönalrescripte zu geleben. Diese mit dem Fürsten getroffene Vereinbarung wurde von dem Churfürsten in Münster am 21 Febr. 1724 unterschrieben. Ich rücke die Hauptstelle hier ein: „Es versprechen
„Sr. Churf. Durchl. als Bischof von Münster, daß
„Sie aus Respect gegen Sr. Kais. Majestät und
„zur Cultivirung aller guten nachbarlichen Freund-
„schaft und guten Vernehmens mit Sr. Hochfürst-
„lichen Durchl. zu Ostfriesland inskünftig denen
„allerhöchst besagten Kaiserlichen Verordnungen ge-
„geben, sich des Conservatorii für die ostfriesischen
„Landesstände, für die Deputirten und Administra-
„toren, wie auch der darauf gerichteten Conventio-
„nen niemals bedienen, sondern sich derselben gänz-
„lich begeben, auch sich der ostfr. Landesständen in
„denen zwischen Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Ostfries-
„land und ihnen vorschwebenden Streitigkeiten, auf
„keine Weise annehmen, sondern solches alles Sr.
„Kaiserlichen Majestät allerhöchsten Entscheidung
„überlassen werden. — Hingegen versprechen Sr.
„Hochfürstl. Durchl. zu Ostfriesland, daß sie von
„ihrer wider höchstbesagte Sr. Churfürstl. Durchl.
„zu Cöln, als Bischof zu Münster, wegen von Ihre
„gehobener Schug- und Subsidien-gelder erhobener
„Klage und darauf erkannten Kaiserlichen Rescripte
„aus besonderer Consideration — *ratione praeteriti*
„abstehen, und darin bei dem Kaiserl. Reichs-
„hofrath nicht weiter urgiren wollen. Immassen
„den

1724, „denn Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Ostfriesland von
 „solcher Klage ratione praeteriti völligen Abstand
 „thun — (d).“ Sehr leicht konnte der Fürst von
 dieser Klage und dem Kaiserlichen Rescripte wegen
 Wiederbezahlung der beigetriebenen Subsidiengelder
 Abstand thun, weil diese Gelder nach dem Kaiserl.
 Rescripte nicht zu der fürstlichen Domainencasse
 fließen, sondern der ständischen landschaftl. Casse
 zurückbezahlet werden sollten. So hatte denn nun
 der Churfürst von Cöln als Bischof von Münster
 sich des Conservatorii förmlich begeben. Von
 Münster konnten also die Stände auf keinen Schutz
 mehr rechnen.

§. 4.

Die von den Ständen eingewilligten Schatzungen waren es vorzüglich, welche die Irrungen zwischen dem Fürsten und den Ständen so nährten, daß das Mißverständniß in eine Verbitterung ausbrach. Die Behauptung der Stände, daß der Fürst seine Zustimmung zu den auf öffentlichen Landtagen eingewilligten Schatzungen nicht versagen könnte, und dann die so sehr dringenden Ausgaben besonders zum Behuf des der Stadt Emden anvertrauten Deichbaues, und zur Befriedigung des Königes von Preußen und der Kaiserl. Salvogarde, veranlaßten die Administratoren, die Schatzungen durch ihre Hebungsbediente, dem fürstlichen Widerspruch (e) ohn-

(d) Der Vergleich ist abgedruckt in der Anweisung von der Garantie der Krone England und der Generalstaaten p. 36 — 38. und in der Anweisung von dem fürstlichen Erbeigenthum an Emden p. 55.

(e) So rescribte unter andern am 17 Febr. 1724 der Fürst: Wenn Schatzungen ordentlich eingewilligt

ohnerachtet beizutreiben. Sie bedienten sich nun,¹⁷²⁴ da der Oberstlieutenant von Freitag kein Commando hergeben durfte, der ständischen oder Emdischen Truppen. Da so viele Eingeseffene der beständigen Auflagen müde waren, so gewann der Fürst immer mehrern Anhang. Die schlimmste Gährung war in der Stadt Norden. Der Amtsverwalter Johann Diderich Kettler (f) und der Bürgermeister Ludwig Wanckebach arbeiteten eifrig für den Fürsten; dagegen hielten die Bürgermeister Engelbert Kettler und Johann Laurenz Palms, (letzter war selbst Administrator,) und die übrigen Magistratspersonen es mit den Ständen und Administratoren.

Am

williget und nützlich verwandt werden; so werden Wir deren Bezahlung nicht hindern: bei solchen unordentlichen und landesverderblichen Wesen aber müssen Wir thun, was das Uns von Gott anvertraute Amt mit sich bringet. Und Wir verbleiben euch reservatis reservandis mit Gnaden gewogen. So lautete in dieser Epoche immer der Schluß aller Rescripten.

(f) Dieser war vorhin ein eifriger Patriot. Er hatte sich als damaliger Bürgermeister in Norden wider die Einführung einer neuen Policyordnung gestraubet. Auch hatte er sich der Introduction des von dem Fürsten zum Drosten ernannten Edzard Adolf von Polmann widersezet. Deshalb wurden er und der Rathsherr Johann Nedlef Koch ihrer Bedienungen 1691 entsezet. Sie wurden aber auf Anhalten der Stadt Norden durch ein hofgerichtliches Erkenntniß, weil sie ohne rechtliche Form und ungehört abgesezet waren, nach Anleitung des 26 Artikels des osterhusischen Vergleichs wieder restituiret. (Der Stadt Norden gründliche Anweisung p. 27. 31.) Nachher söhnte er sich mit dem Fürsten wieder aus. Als Amtsverwalter hat er stets die fürstliche Autorität wider alle Eingriffe zu behaupten gesucht.

1724 Am 4 März versammelte sich der Magistrat mit den qualificirten Bürgern, um Deputirte auf den bevorstehenden Landtag zu ernennen, und sich über die Instructionen, die sie den Deputirten ertheilen wollten, zu berathschlagen. Mittlerweile fanden sich, man sagt auf Anstiften des Amtsverwalters Kettler und des Bürgermeisters Wenkebach, der Pöbel und auch unter demselben einige angesehenere Bürger vor dem Rathhause ein. Bürgermeister und Rath waren zu ohnmächtig, dieses zusammen gelaufene Volk aus einander zu jagen. Sie gaben gute Worte, und ließen vier Deputirte auf die Rathsstube kommen. Diese verlangten, daß der Magistrat sie von den unleidlichen Schatzungen befreien sollte. Wie der Magistrat ihnen aber vorstellte, daß solches nicht in seiner Macht stünde, und ihnen rieth, darüber bei dem nun bevorstehenden Landtage mit einer dringenden Vorstellung einzukommen: so ließen sie sich durch Zureden besänftigen, und gingen allmählig aus einander. Vom Rathhause traten die Bürgermeister und Rathsverwandten nach damaligen beständigen Gebrauch in das Weinhaus ein. Nur der einzige Bürgermeister Wenkebach ging vorbei, und nach seinem Hause. Noch saßen Bürgermeister und Rathsherrn gegen sieben Uhr treulich zusammen, wie ein großer Lärm, und ein lautes Geschrey Trop! Trop! Trop! (ein dort gewöhnlicher Ausruf, um schleunig das Volk zu versammeln,) sie in ihrer Ruhe störte. Ein gemeiner Kerl hatte ein altes Faß sich vor den Leib gebunden, und bediente sich desselben statt einer Trommel. Nun war der Auflauf allgemein. Ehe sich der Magistrat besinnen konnte, hatte schon der zusammen gelaufene Pöbel vor dem Hause eines ständischen Deputirten Gewaltthätigkeiten verübet. Der Magi

Magistrat sandte einen Stadtdiener an den Bürger-¹⁷²⁴meister Wenkebach — er hatte damals das Präsidium — und ließ ihn ersuchen, so fort sich bei ihnen in das Weinhaus einzufinden. Wie er solches ablehnte, ließ der Magistrat die sechs Oberofficiere zu sich kommen. Diese ließen die sechs Rotten sofort in die Waffen treten, besetzten das Rathhaus, jagten den Pöbel aus einander und stellten die Ruhe bald wieder her. Wie nun an dem folgenden Tage der Bürgermeister Wenkebach den fernern Aufbot der Bürgerschaft zu hintertreiben suchte; so sandte der Magistrat einen Eilboten nach Emden, und bat sich bei dem Administrationscollegio ein Commando von der ständischen Miliz aus. Der Capitain Andree stand damals mit 120 Mann zur Beitreibung der Schatzungen in der Nähe. Dieser rückte am 6 März auf Ordre der Administratoren nach Norden hin. So wie er gegen vier Uhr des Abends schon in der Nähe der Stadt war, lief das Volk wieder zusammen, und versammelte sich vor der Thüre des Bürgermeisters Wenkebach. Dieser munterte, wie die Sage ging, das Volk auf, den Capitain Andree mit Gewalt zurück zu treiben. Gleich wurden die Straßen aufgerissen. Mit einem Steinregen wurde die ständische Miliz bewillkommen. Der Capitain ermahnte erst das ungestüm andringende Volk sich ruhig zu halten, und dann drohte er. Wie so wenig seine Ermahnungen als Drohungen etwas fruchten wollten, ließ er Feuer geben. Einer blieb auf der Stelle, einige andere wurden verwundet. Nun erhielt er Luft. Er marschirte ungehindert weiter und postirte sich vor dem Rathhaus. Der wiederum, mit Ausschluß des Bürgermeister Wenkebachs in dem Weinhause versammelte Magistrat, ließ das Rathhaus eröffnen,
und

1724 und quartirte den Capitain mit seiner ganzen Mannschaft auf dem Rathhause ein. Die Nacht hindurch war alles ruhig. Wie des andern Morgens der ganze Magistrat und die qualificirte Bürgerschaft wieder auf dem Rathhause versamlet war, rottete sich abermals das gemeine Volk — von ständischer Seite wird es immerhin Canaille, von fürstlicher Seite die löbliche Bürgerschaft genannt — zusammen. Es eröffnete mit Gewalt die Thüren und drang sich in die Rathsstube hinein. Schelme, Verräther, Mörder waren die Titel, womit der Magistrat begrüßet wurde. Die Bürgermeister Palms und Kettler besonders wurden von allen Seiten so beklemmet, daß sie kaum im Stande waren, Othem zu holen. Nur die Furcht vor den anwesenden Soldaten hielt den Pöbel zurück, Hand an sie zu legen, oder gar sie zu ermorden. Man verlangte, daß die ständischen Soldaten so fort mit Zurücklassung ihres Gewehrs abziehen sollten; den Capitain aber wollten sie durchaus als Arrestant behalten. Die auf dem Rathhause gegenwärtige qualificirte Bürgerschaft und andere hinzugekommene angesehene Bürger glaubten, daß durch den Abzug der ständischen Miliz die Ruhe nur wieder hergestellt und ein unfehlbares Blutbad vermieden werden könnte. Hierin stimmte auch der Magistrat mit ein. Auf Zureden desselben ließ sich der Capitain Andree bewegen, seine Leute wieder abzuführen. Dies geschah noch an demselbigen Tage. Nach Abzug der ständischen Miliz drang der Pöbel in das Haus des Deputirten Schröders, zerschmetterte und vernichtete alles, was er darin vorfand, warf dem Bürgermeister Kettler die Fenster ein, und wollte den Unfug weiter treiben, ließ sich aber durch vernünftiges Zureden wohlgesinnter Bürger und

und besonders der beiden Prediger besänftigen. So¹⁷²⁴ war denn alles wieder ruhig (g).

§. 5.

Das ständische Commando war von dem Magistrat nach Norden eingeladen. Es läßt sich also leicht erachten, daß der Fürst um so viel mehr dieses ungnädig aufgenommen habe, weil er schon lange vorher mit dem Betragen des Magistrats sehr unzufrieden gewesen. Zwischen dem Magistrat und der fürstlichen Canzellei schwebten beständig Streitigkeiten vor, indem die Canzellei die Gerechtigkeiten der Stadt und besonders die Jurisdiction des Magistrats einschränken wollte. Zur Aufrechthaltung ihrer städtischen Privilegien trafen Bürgermeister und Rath am 3 Febr 1717 eine schriftliche Vereinbarung. Hierin heißt es zuletzt: „Weil wir „nicht unbillig in Sorgen stehen, es werde die Hof- „Canzellei more solito, weil unsere und der Stadts- „Jura einige Jahre her auf alle Art und Weise „haben gekränkert werden wollen, uns desfalls — Sie hatten einen Kerl in 5 Gulden Brüche condemniret, womit die Canzellei unzufrieden war — „einige Verdrießlichkeiten und Kosten machen; so „haben wir zur Maintenirung unserer in den Landesverträgen uns zu gute verordneten Jurisdiction „und festgesetzten Rechte, uns dahin verbunden und „vereiniget, daß wir wider alle zu besorgende Insulten und offenbare Kränkungen unserer Rechte „und Jurisdiction dergestalt verwahren werden, daß „wir

(g) Der Stadt Norden gründliche Anweisung, daß zwei Bürgermeister aus unerheblichen Ursachen ungehört ihrer Bedenungen entsetzt seyn. Besonders p. 61 63.

1724 „wir nicht allein jederzeit mit einander festen Fuß
 „halten, von Niemanden uns trennen, Mann vor
 „Mann stehen, und wenn Jemand allein von uns
 „sollte angegriffen werden, alsdenn conjunctim zu-
 „treten, und die Sache mit einander ausführen,
 „sondern auch mit einmüthiger Anrufung der Hülfe
 „der Herrn Landesstände uns und unsern Nachkom-
 „men in unsern Aemtern, es sey auch in welchem
 „Stück es wolle, nichts präjudicirliches einreißen
 „lassen wollen; ja was etwan zum Nachtheil unse-
 „rer Jurium und Jurisdiction von unsern Vorfah-
 „ren vi, clam aut praecario möchte eingerissen seyn,
 „wollen wir von nun an mit Hülfe der Stände ein-
 „müthig, wie es redlichen Eid und Pflicht beobach-
 „tenden Bürgermeistern und Rath eignet und ge-
 „bühret, auf alle Wege zu redressiren uns außer-
 „stens gestiffen seyn lassen. Zu mehrerer Versiche-
 „rung haben wir dieses schriftlich aufgerichtet, und
 „vermitteltst leiblichen Eides, so wahr uns jedem
 „Gott helfen wolle, nebst eigenhändigen Unterschrif-
 „ten hiemit bekräftiget (h).“ Wie sehr der Magi-
 strat wider das fürstliche Ministerium eingenommen
 gewesen, ist aus dieser Vereinbarung ersichtlich.
 Die wechselseitige Abneigung vergrößerte sich vor-
 züglich in dem Jahre 1721, wie der Magistrat den
 an der St. Andreaskirche stehenden Thurm (i) eigen-
 mächtiger Weise und wider Willen des Fürsten ab-
 brechen

(h) Der Stadt Norden gründliche Anweisung p. 59.

(i) Bei der Kirche standen anfänglich drei Thürme.
 Der eine stürzte 1622 von selbst ein. Eilsen. ad
 ann. 1622. Der andre wurde 1701 ebenfalls wider
 Willen des Fürsten abgebrochen. Gründliche An-
 weisung von dem Erbeigenthum des Fürsten an
 Emden p. 157. und der dritte stand denn noch bis
 zu den Jahren 1721.

brechen ließ. Das Mauerwerk dieses alten schon 1724
 1788 erbauten Thurms war 126 Fuß hoch. Vor-
 mals hatte dieser Thurm eine hohe Spitze, die den
 Schiffen zum Pharus diente. Diese war 1531
 in der Balthasarischen Fehde abgebrannt. Der
 Magistrat war der Meinung, daß dieses alte Ge-
 bäude der Stadt wegen des Unterhalts lästig wäre,
 und aus dem Verkauf der Steine ein großer Vor-
 theil gezogen werden könnte. Er hielt sich daher
 mit Zuziehung der ganzen Bürgerschaft berechtigt,
 den Thurm zu schleifen. Dagegen wollte der Fürst
 den Thurm, als eine Antiquität, erhalten. Der
 Fürst nahm dieses eigenmächtige Verfahren des
 Magistrats um so vielmehr ungnädig auf, weil von
 dem gehofften Gewinn wenig oder gar nichts heraus-
 kam (k). Zu dieser Zeit nahm vorzüglich die Stadt
 Norden an den Streitigkeiten zwischen dem Fürsten
 und den Ständen den wärmsten Antheil. Der
 Amtsverwalter Kettler und der Bürgermeister Wen-
 tebach eiferten für den Fürsten, der übrige ganze
 Magistrat und die qualifizierte Bürgerschaft hielten
 es mit den Ständen. Da nun der gemeine Mann
 in Norden sich gegen die so häufig von den Ständen
 ausgeschriebenen Schakungen sträubte: so fand der
 Amtsverwalter Kettler immer mehrern Anhang.
 Dadurch kam denn nicht selten der Magistrat in das
 N 2 Gedrån.

(k) Funks Chronik 8 Theil p. 317. und landschaft-
 liche Acten. Der Sage nach soll entweder dieser
 oder der 1701 abgebrochene Thurm im Weinhaufe
 verzehret seyn. Ist dem so, so folgte der Magi-
 strat dem Beispiel der Königin Cleopatra. Diese
 ließ ihre kostbare Perle in Essig auflösen, und ver-
 zehrte sie auf einmal, warum sollte denn der Ma-
 gistrat nicht befußt gewesen seyn den minder kost-
 baren Stadtschurm in Branntwein und Wein auf-
 lösen zu lassen? *Über die alte Stadt von
 in der gemeinlichigen Chronik
 für Ostfriesland in dem 4ten Bande
 S. 136. et seq. von dem eigentlichen
 Norden aus, in der p. 161. aber nicht
 Nulle in der Antiquität S. 161. & sey
 ganz richtig.*

1724 Gedränge. Im Decemb. 1722 trieb der Pöbel in Norden vielen Unfug, und rieb sich auch besonders an den Magistratspersonen. Diese zu schützen, sandte das Administrationscollegium ein Detachement der Emden Garnison nach Norden. Dadurch wurde die Ruhe in der Stadt wieder hergestellt. Der Fürst sahe dieses Verfahren der Administratoren als einen Eingriff in seine Oberbotmäßigkeit an, und machte ihnen den fiscalischen Proceß, welcher indessen nach gesuchten Remissorialen an das Hofgericht niedergeschlagen wurde (1). Daß nun der Fürst den Einfall des Capitain Andree in Norden, und das dadurch vergossene Blut habe ahnden wollen, läßt sich leicht erachten. Auf dem Landtage am 16 März, ließ der Fürst den Ständen anzeigen: „Da es Unser von Gott Uns anvertraute Amt erfordert, Unsern getreuen Unterthanen wider solche in Norden begangene Frevelthaten Schutz und Schirm zu schaffen, und solche Freveler und Verächter Gott und menschlicher Geseze gebührend zu strafen; so werden Wir auch darunter das nöthige beobachten: zweifeln auch nicht, daß alle und jede, so noch einige Furcht vor Gott und Menschen haben, an solchen Greueln einen Abscheu haben werden.“ Die Stände aber genehmigten das Verfahren der Administratoren. Sie erwiderten folgendes: „Weil Er. Hochfürstl. Durchl. gnädigst unverhalten ist, daß so wohl in der Stadt Norden, als anderwärts der gemeine Pöbel also von gewissenlosen Leuten angefrischet worden, daß derselbe nicht allein allerhand Insolentien verübet, sondern auch offenbare Gewaltsame, nie erhörte Räubereyen und Streifereyen angerichtet, dergestalt, daß ehrliche rechtschaffene Leute von Haus
„und

(1) Der Stadt Norden gründl. Anweisung p. 53 - 56.

„und Hof verjaget worden, und fast Niemand die¹⁷²⁴
 „Heerstraße mehr passiren kann, — insonderheit
 „aber in der Stadt Norden der gemeine Pöbel die
 „Häuser ungescheut geplündert, und denen dasigen
 „Pächtern lebensgefährlich gedrohet: So werden
 „Sr. Hochfürstl. Durchl. es für keinen Eingriff in
 „Dero Landesfürstl. Hoheit achten wollen, wenn das
 „Collegium der Administratoren zur Sicherheit des
 „nordischen Pachtcomtoirs und aller dasigen Einge-
 „sessenen — einige Mannschafft dahin detachiret
 „habe: zumalen Niemand weder in göttlichen noch
 „weltlichen Rechten verboten, sich selbst, wenn es
 „möglich, wider alle Bergewaltigung zu defendiren,
 „und wird das vergossene Blut wider diejenigen,
 „welche die Empörung des Pöbels nicht zu stillen
 „getrachtet — zu Gott gen Himmel schreyen: Aller-
 „massen denn Ihro Durchl. den Ständen die hohe
 „Gnade erweisen werden, zu glauben, daß sie kei-
 „nen Schritt zu thun gedenken, dadurch Dero Lan-
 „desfürstl. Hoheit einigen Abbruch leiden kön-
 „nen (m).“ Bereits am 8 März wurden die bei-
 den Bürgermeister Palms und Kettler ihres Dien-
 stes von dem Fürsten entsetzet. Da sie gar nicht
 zur Verantwortung gezogen und ungehört ihre Cassa-
 tion erhalten hatten, so wandten sie sich an die
 Stände. Diese nahmen sich ihrer an, und brach-
 ten bei dem Hofgericht eine Inhibition gegen den
 fürstlichen Generalprocurator aus, sie nicht in ihrer
 Function zu stören. Indessen konnten diese beiden
 Bürgermeister ihr Amt nicht wieder antreten, weil
 sie es nicht wagen durften, in die Stadt zurück zu
 kommen. Sie waren nämlich gleich nach dem er-
 zählten Vorfall mit genauer Noth den Händen des
 gemeinen Mannes entkommen, und hielten sich, als

N 3

Flücht.

(m) Der Stadt Norden gründl. Anweisung p. 57 u. 58.

1724 Flüchtlinge in Emden auf. An ihrer Stelle setzte der Fürst Ludwig Wentebach, den jüngern, und Wilken ein. Auch wurden nachher die Rathsverwandten Solling und Storch suspendirt. Der Fürst ließ sich indessen durch die hofgerichtliche Inhibition nicht stören, und so blieben die abgesetzten Bürgermeister, obschon sie sich gleich nachher unbedingt submittiret hatten, bis 1725 außer Activität (n).

S. 6.

Sobald die Emden Miliz Norden geräumet hatte, und die Bürgermeister Palms und Kettler geflüchtet waren, hatten der Amtsverwalter Kettler und der Bürgermeister Wentebach in Norden die Oberhand. Sie entwarfen eine Submissionssacte, die von dem gemeinen Mann und auch von sehr vielen angesehenen Bürgern unterschrieben war. Dies veranlaßte den Fürsten, die sämtlichen Unterthanen aufzufodern, dem löblichen Beyspiel der Stadt Norden, wie auch der Stadt Aurich und der fünf Ämter, Norden, Aurich, Behrum, Strickhausen und Friedeburg zu folgen, und sich den Kaiserlichen Decreten zu unterwerfen. Die Stände, welche damals, im März, grade auf dem prorogirten Landtage in Aurich versammelt waren, schlossen sich zur Aufrechthaltung der Landesverträge noch genauer an einander. Die Submission der Stadt Norden, sagten sie, könnte als eine extracomitialische Handlung um so viel weniger den Ständen präjudiciren, da die Unterschriften theils von dem Pöbel vollzogen, theils erzwungen worden. Eben diese Bewandniß hätte es mit den vor und nach eingegangenen Submissi-

(n) Der Stadt Norden gründliche Anweisung p. 13. 36. 46. 49.

missionsacten der Stadt Aarich und der vorbenann-¹⁷²⁴
 ten fünf Aemter. Man mußte sich also dadurch
 nicht abschrecken lassen. Indessen wurde der Wunsch
 bei den Ständen rege, daß Ruhe und Eintracht
 wieder hergestellt werde. In ihrem Landtags-
 schluß, den sie dem Fürsten mittheilten, drückten
 sie sich unter andern so aus: „Wir wünschen die Ab-
 „stellung der Irrungen zwischen Haupt und Glieder,
 „allermassen die Stände es für eine sonderbare lan-
 „desväterliche Neigung achten werden, wenn sie die
 „Gnade haben möchten, von Ihro Durchl. die Be-
 „schwerden punctatim zu vernehmen, und sich dar-
 „auf der Gebühr nach salvo iure und den Accorden
 „gemäß zu erklären.“ Sie setzten auch sogleich
 eine Deputation an, die darüber mit den fürstlichen
 Commissarien in Verhandlung treten sollte. Der
 Fürst schlug aber dieses Ansuchen der Stände ab,
 und hielt sich lediglich an die Kaiserlichen Decrete.
 Jam setzten die Stände oder in deren Namen die
 Administratoren die Execution der Schakungen in
 den ganzen Lande wieder fort. Weil diese Schakun-
 gen auch vorzüglich zur Bezahlung des rückständigen
 Soldes der beiden preussischen Marinierbatail-
 lonen verwendet werden sollte; so bewogen die Ab-
 ministratoren den Oberstlieutenant von Fridag, ein
 Commando dazu herzugeben. So wie der Fürst
 dieses erfuhr, ritt er selbst nach Berumer Amt, wor-
 in zuerst die Execution vorgenommen werden sollte.
 Er ließ die Sturmglocken läuten, und auf Anhöhen
 Theerwannen brennen. Dadurch versammelte er in
 wenigen Stunden eine große Menge bewaffneter
 Bauern. Mit diesen und mit den wenigen Solda-
 ten, die er bei sich hatte, rückte er ohnweit Nesse
 dem Oberstlieutenant am 1 May entgegen. Hier-
 auf ließ ihn der Fürst durch einen Trompeter war-
 nien,

1724nen, keinen Schritt weiter vorwärts zu thun. Die mißlichen Folgen, die die ernsthaften Maaßregeln des Fürsten nach sich ziehen würden, bewogen den Oberstlieutenant sich zurückzuziehen. Wenn indessen der so notwendige Deichbau, zu dessen Behuf die Schatzungen mit ausgeschrieben worden, endlich vollendet werden sollte: so mußte notwendig die ledige Landescasse wieder angefüllt werden. Daher ließ sich der Fürst einige Tage nachher bewegen, die Einziehung der Schatzungen, jedoch mit Vorbehalt seiner und der getreuen Unterthanen Gerechtfame zu erlauben (o).

§. 7.

Wider die auf den König von Pohlen, als Churfürsten von Sachsen, und auf den Herzog von Braunschweig erkannte Commission waren die Stände bei dem Reichshofrath eingekommen. Sie waren aber unter dem 24. Jan. 1724 abschläglich beschieden. Von Seiten des Königs von Pohlen wurde nun der Vicekanzler, Georg Gottlieb Ritter, und von Seiten des Herzogs von Braunschweig der Hofrath und Hofgerichtsassessor, Johann Joachim Köber, zu subdelegirten Commissarien ernannt. Diese machten dem Fürsten bekannt, daß sie einen bevollmächtigten Secretair vorläufig absenden wollten, um den Ständen die Citation auf eine legale Art zu insinuiren. Der Fürst schrieb hierauf unter dem 8. May einen Landtag auf den 19. May nach Aurich aus. Zu Folge des fürstlichen Ausschreibens sollten die Stände auf diesem Landtag die zu insinuirende Citation annehmen, eine Deputation, die im Namen der Stände sich von der Commission vernehmen lassen sollte, niedersetzen, und zum Behuf der Commission den

(o) Landschaftl. Acten.

den Kostenpunct reguliren. Auf dem im März ge.¹⁷²⁴ gehaltenen Landtag hatten die Stände sich schon vereinbaret, von der kaiserlichen Commission keine Intimation anzunehmen. Zu dem Ende hatten sie wider das abschlägige Decret vom 24. Jan. 1724 restitutionem in integrum und eventualiter die Revision nachgesuchet. Hierauf waren sie noch zur Zeit nicht beschieden. Nun aber fügten die ordinaire Deputirten und Administratoren noch eine Recusation der kaiserlichen Commission wegen der Verwandtschaft und der Verbindung des fürstlichen Hauses mit Sachsen und Braunschweig nach. So lange hierauf kein kaiserl. Erkenntniß erfolgen würde, wollten sie sich keinesweges mit der Commission einlassen. Sie stellten dieses dem Fürsten vor, und baten das Landtagsauschreiben um so vielmehr wieder einzuziehen, weil die Insinuirung der Citation keine ständische Versammlung nothwendig machte, sondern den Administratoren, als Repräsentanten der Stände, geschehen könnte. Die damals in Emden zur Abnahme der Landrechnung versammelten Deputirten, und die zugleich anwesende ordinaire Deputirten und Administratoren befürchteten indessen, daß sich Deputirte auf den von dem Fürsten ausgeschriebenen Landtag einfänden würden. Sie ließen daher unter dem 12. May ein Placat abdrucken. Hierin führten sie aus, daß den Ständen nicht zugemuthet werden könne, die kaiserliche Commission eher anzuerkennen, bevor die kaiserliche Entscheidung auf ihre Ablehnungs- und Recusations-Schriften eingegangen wäre. „Es werden daher — so lautet der Schluß — alle Landes- eingeseffenen hiemit ernstlich ermahnet und gebeten, so lieb einem jeden seine eigene und des Vaterlandes Wohlfahrt seyn mag, diese unsere Declaration und Meinung, daß man nämlich dergleichen Landtage

1724 „nicht halten könne, in reife Erwägung zu ziehen,
 „und keiner solchen Landtagsversammlung zum offen-
 „baren Nachtheil der ständischen Freiheit beizuwoh-
 „nen, oder durch andere beiwohnen zu lassen.“ Sie
 konnten indessen leicht erachten, daß durch dieses
 Placat sich nicht alle Eingefessenen würden abschrecken
 lassen. Sie mußten vermuthen, daß aus den Städ-
 ten Norden und Aurich und aus den Aemtern, die
 sich submittiret hatten, Deputirte einsinden würden.
 Sie requirirten daher zwei Notarien, sich nach Aurich
 zu verfügen, um wider alle Verhandlungen zu pro-
 testiren. So drückten sie sich darin unter andern aus:
 „Weil wir befürchten müssen, daß sich einige Ein-
 „gefessenen durch Aufwiegelung der fürstlichen Offi-
 „cianten bewegen lassen dürfen, unserer treuherzigen
 „patriotischen Abmahnung unerachtet, einer ange-
 „maßten Landtagshandlung beizuwohnen: Als wer-
 „den die Notarien hiemit zu allem Ueberfluß ge-
 „bührend requiriret, sich nach Aurich zu verfügen,
 „daselbst in der angemasten Versammlung in unser
 „aller Namen, und derjenigen, welche die rechtmässi-
 „gen Stände ausmachen, wider alle Handlungen und
 „Schlüsse zu protestiren.“ Auch diese Requisition
 ließen sie durch den Druck allgemein machen. Sie
 war von den ordinairn und extraordinairn Deputir-
 ten aus der Ritterschaft, aus den dreien Städten
 und acht Aemtern, wie auch von sämmtlichen Ab-
 ministratoren unterschrieben. Nur die Deputirten
 der Stadt Aurich, die gar zu nahe unter dem Ge-
 schütz waren, durften es doch nicht wagen, so schlecht-
 weg ihren Namen unter der Requisition zu stellen.
 Der Bürgermeister Gremis setzte hinzu: *citra meum
 praeiudicium*, und ein anderer Deputirter, Bengen:
 ohne meinen Schaden. Die beiden andern Auricher
 Comparenten, der Administrator Solling und der
 Rathsh.

Rathsherr Diederich Ulrich Stürenburg, hatten aber¹⁷²⁴ beherzt sich ohne Zusätze unterschrieben. Aus dieser Requisition gehet denn auch zugleich hervor, daß damals sich nicht die mehresten, geschweige denn noch lange nicht alle Eingefessenen der Städte Norden und Aurich submittiret hatten. Wäre dieses Vorgeben des fürstlichen Ministerii gegründet, wie hätten die Deputirten der beiden Städte und der fünf Aemter es wagen dürfen, eine solche Requisition wider Willen ihrer Constituenten zu unterschreiben, und solche mit ihrer Namen Unterschriften abdrucken zu lassen? (p)

§. 8.

Nichts ließen die Stände unversucht, um die dem König von Pohlen und dem Herzog von Braunschweig ertheilte Commission wendig zu machen. Sie glaubten, daß der Kaiser nicht befugt gewesen, die ausschreibende Fürsten des niederrheinisch-westphälischen Kreises von dieser Commission auszuschließen. Sie wandten sich daher mit einer desfallsigen Vorstellung an die Kreisdirectoren, an den Churfürst von Cöln, als Bischof von Münster, und an den Churfürsten von Pfalz, als Herzogen von Jülich und Bergen (q). Es gelang ihnen auch, daß diese Fürsten sich wirklich bei dem Kaiser beschwerten,

(p) Aus den abgedruckten Placaten, Requisitionen und den landschaftlichen Acten.

(q) Warum auch nicht an den König von Preußen, als Herzog von Cleve? Ohne Zweifel, weil der König mit in den ostpreussischen Streitigkeiten verwickelt war, weil der Fürst wider den König klagbar geworden, und wider ihn kaiserl. Vönamandate ausgebracht hatte. Die Stände konnten daher voraussehen, daß der Fürst den König als Commissarium recusiren würde.

1724 schwerten, daß nicht ihnen die Commission aufgetragen war. Sie bezogen sich auf den 20. Artikel der Wahlcapitulation des damaligen Kaisers Carl VI. Der Kaiser behauptete dagegen, daß dieser Artikel hier gar keine Anwendung finden könnte, und es nach den Reichsgrundgesetzen und der Observanz von ihm abhinge, wem er eine solche Commission anvertrauen wollte. So wurden denn diese beide ausschreibende Fürsten und Directoren des niederrheinisch-westphälischen Kreises durch ein kaiserliches Rescript vom 10. August abschläglich beschieden (r).

(r) Sammlung der kaiserl. Patente.

[Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.]

Fünfter



Fünfter Abschnitt.

§. 1. Die kaiserlichen subdelegirten Commissarien treffen in Zurich ein. Da die Stände sich nicht auf den Landtag einfanden, vielmehr wider die Commission protestiren, so wird die Commission in contumaciam eröffnet. §. 2. Auch wird von dem Kaiser das ständische Protestationspatent cassiret. §. 3. Inzwischen machet der Reichbau eine allgemeine ständische Versammlung nothwendig. Sämmtliche Stände finden sich auf diesen Landtag ein. Hier sondern sich sichtbar die Stände in zwei Factionen, in die neuen und alten Stände oder Reniteuten ab. Letztere erklären sich zur Annahme der kaiserl. Commission, und unter derselben Leitung zur Abstellung aller vorschwebenden Irrungen, doch unter der Vorbedingung, daß die Landesverträge zum Grunde gelegt werden sollten. Diese Erklärung wird von dem kaiserlichen Ministerio, welches von den kaiserlichen Decreten nicht abweichen will, verworfen. Auch beharren die neuen Stände auf eine unbedingte Submission. §. 4. Der Fürst schließt den fast dreißig Jahre angehaltenen und bisher immer prolongirten Landtag, und ertheilet unter Protestation der alten Stände, einen Landtagsabschied. §. 5. Die Generalstaaten ermahnen nochmalen den Fürsten und die Stände, die Streitigkeiten in der Güte beizulegen, verwenden sich für die Stände bei dem Kaiser, und verstärken ihre Garnison in Emden. §. 6. Dagegen verwendet sich der König von England für den Fürsten bei dem König von Preußen. §. 7. Der Kaiser verwirft die von den Ständen interponirte Appellation, befiehlt eine unbedingte Unterwerfung der erlassenen Decrete bei Verlust aller Würden, Freiheiten, und bei Strafe Leibes und Lebens, und erkennet ein Auriatorium auf den König von Schweden, als Herzog von Pommern.

§. 1.

So sehr sich auch die ordinaire Deputirten und 1724 Administratoren im Namen der Stände wider die kaiserliche Commission sträubten, so wenig richteten sie aus. Denn der Kaiser hatte sich fest vorgesetzt, von den erlassenen Decreten nicht abzuweichen. Er wollte sie zur Execution bringen. Indessen hatte doch das am 12. May abgelassene ständische Patent die Wirkung, daß sich nur wenige Deputirte aus Norden, Zurich und einigen Aemtern auf dem Landtag am 19. May in Zurich einfanden. Diesen wurde die Citacion der kaiserlichen Commission insinuiret.

1724 sinuiret. Nun sollten sich, zufolge fürstlichen Befehls, die sämtlichen Stände gegen den 19. Jun. in Aarich versammeln, um sich den kaiserlichen Decreten zu submittiren und die fernern Vorschläge der kaiserlichen Commission zu vernehmen. Die anwesenden Deputirten fanden sich dazu willig, und setzten zu den Commissionskosten eine Capital- und zwei Personalschazungen aus. Hierwider ließen aber die Administratoren durch ein gedrucktes Patent protestiren, theils, weil sie die in Aarich versammlet gewesene Deputirten nicht für rechtmäßige Stände hielten, theils auch, weil diese Schazungen, der Verfassung zuwider, von den fürstlichen Beamten in Empfang genommen, und ein in Aarich wohnender Barbier von Bühren, als Cassierer angestellet war. Dieser war also zum Rentmeister bestellt, um diese außerordentliche Schazung der Commission auszuführen. Am 17. Junius trafen die subdelegirten Commissarien, der sächsische Vicekanzler Ritter und der braunschweigische Hofrath und Hofgerichtsassessor Röber mit ihren Secretairen Geschner und Matthesius in Aarich ein. Am 19. Junius wurde die Commission in dem landschaftlichen Hause zu Aarich eröffnet. Die fürstlichen Bevollmächtigten waren der Kanzler Brenneisen, der geheime Rath und Hofmarschall von Burm und der Regierungsrath Becker. Von Seiten der Stände fanden sich nur zwei Deputirte aus Norden, zwei aus Aarich und drei aus dem dritten Stande ein. Mit dieser geringen Anzahl der ständischen Deputirten konnte die Commission nichts anfangen. Um abzuwarten, ob sich etwa mehrere einstellen möchten, wurde die Session abgebrochen und auf den 21. Junii prorogiret. Nur noch zwei andere Deputirte aus dem dritten Stande fanden sich an diesem Tage ein. Neun Deputirte machten also die

die

die ganze ständische Versammlung aus. Die fürst-¹⁷²⁴lichen Bevollmächtigten trugen nun darauf an, daß wider die ausgebliebene Ritterschaft, wider die Stadt Emden, wider Emden, Leer und Bretmer Amt, die ebenfalls keine Deputirten abgesandt hatten, und dann wider die Administratoren und ordinair Deputirten in contumaciam zu verfahren sey. Weil aber die erste Verablabung nicht peremptorisch gewesen, so wollte die kaiserliche Commission darin nicht geheelen. Daher wurden die Ritterschaft, Emden, die zurückgebliebenen Aemter und die ordinair Deputirten und Administratoren auf den 6. Julii sub praeiudicio verablabet. Bis dahin wurde denn wieder der Landtag abgebrochen. Am 6. Julii fanden sich der land-
 schaftliche Secretair von Wingene und der Secretair der Stadt Emden, erster als Bevollmächtigter der Ritterschaft, der Administratoren und der ordinair Deputirten, letzter als Bevollmächtigter der Stadt ein. Sie gaben nach überreichten Vollmachten zu vernehmen, daß sie Namens ihrer Constituenten blos zu Ehren der kaiserlichen Commission zwar erschienen wären, indessen der bei dem Reichshofrath angebrachten Recusation nochmal⁶ um so vielmehr inhäriren müßten, weil ihre Constituenten sich durch ihren in Wien anwesenden Anwalt und Agenten erboten hätten, den Perhorrescenzeid dahin abzustatten, wie sie nicht glaubten, daß ihr von der jetzigen Commission Recht widerfahren würde. Die subdelegirten Commissarien verworfen diese Einreden, und beschloffen nun, in contumaciam mit der Eröffnung der Commission zu verfahren. Zu dem Ende wurde das kaiserliche Commissoriale auf den König von Pohlen und Herzog zu Braunschweig, das Conservatorium und die Vollmachten der subdelegirten Commissarien öffentlich verlesen. Die subdelegirten Com-
 missarien

1724 missarien entwickelten hierauf den Gegenstand ihrer Commission. Darnach sollten sie die bisher ergangenen kaiserlichen Decrete zur Execution bringen, und dann die ausgestellten und sonstigen noch nicht vorgebrachten unentschiedenen Stretpuncte untersuchen. Zu dem Ende wollten sie in einem näher bekannt zu machenden Termin, die Partition der Stände, und derselben Nachweisung, daß sie den kaiserl. Decreten gelehbet hätten, gewärtigen, und dann mit Untersuchung der noch unentschiedenen Puncte den Anfang machen (s).

§. 2.

Der Fürst hatte unterdessen das vorhin erwähnte ständische Patent und die an die Notarien ergangene Requisition dem Reichshofrath eingesandt. Hierauf erließ der Kaiser unter dem 14. Jun. folgende Decrete: „Wird das unter dem 12. May gedruckte auf-
 „rührische Patent nebst der an die Notarien ergange-
 „nen Requisition, als denen gemeinen Rechten so-
 „wohl, als denen Reichsordnungen zuwider laufend,
 „auch der kaiserl. Majestät Hoheit und oberstrichter-
 „lichen Gewalt abbrüchig und zur Auflehnung gegen
 „die kaiserl. Majestät Anlaß gebend, hiemit cassiret
 „und vernichtet. — Dann soll der Fiscal excitiret
 „werden, um seines Amtes wider diejenigen, so das
 „gedruckte seditiose Patent am 12. May und die ge-
 „druckte Requisition an die Notarien unterschrieben
 „haben, sich unverzüglich zu gebrauchen.“ (t) Auch
 durch diese kaiserliche Verfügung ließen die Stände
 sich nicht abschrecken. Ueberzeugt, daß die kaiserl.
 Decrete den Landesverträgen nicht entsprächen, woll-
 ten sie sich denselben nicht unterwerfen. So dachte die
 die

(s) Landschaftl. Acten.

(t) Sammlung der kaiserl. Patente.

1724 ihre Hebungsbediente einziehen lassen. Darüber entstand aber zwischen den alten und neuen Ständen ein gräßlicher Härm. Beide wollten die rechtmäßigen Stände vorstellen, und beide wollten die Majorität behaupten. Letztere wollten nicht zugeben, daß die von ihnen eingewilligten Schatzungen sollten aufgehoben, und die nun festgesetzten Schatzungen von dem ihnen gehässigen Administrations-Collegio in Empfang genommen werden. Sie wurden von den fürstlichen Commissarien unterstützt. Diese fanden es unschicklich und unzulässig, daß die von den gehorsamen Ständen eingewilligten Schatzungen durch die widerspenstigen Administratoren sollten gehoben werden. Da die alten Stände von ihrer Resolution nicht abzubringen waren, so war die Folge davon, daß Norden und Aurich und die ihnen anhängende Aemter dem Barbier von Bühren, die Ritterschaft aber und die andern Aemter dem Landrentmeister die Gelder entrichteten. Außerst empfindlich fiel es nachher den Administratoren, daß sie bei ihren Abschlagszahlungen nicht von der kaiserlichen Commission, sondern von dem Barbier von Bühren Quittungen erhielten. In der Hauptsache zeigten sich die alten Stände bereitwillig, sich mit dem Fürsten über alle vorschwebende Streitigkeiten in der Güte zu setzen. Zu dem Ende wollten sie sich von der kaiserlichen Commission über die von dem Fürsten angebrachte und noch ferner anzubringende Beschwerden vernehmen lassen, und gültliche Vorschläge zu deren Abstellung einbringen. Dabei machten sie aber die Vorbedingung, daß bei allen Verhandlungen die Landesverträge zum Grunde gelegt werden sollten. Diese Erklärung mißfiel dem Fürsten, der von den einmal ergangenen kaiserlichen Decreten nicht abweichen wollte. Selbst die Stände waren unter sich nicht

1724 Administrations-Collegium in Emden völlig aufgehoben war (u).

§. 4.

Die ordinair Deputirten und Administratoren waren, wie ich vorhin schon bemerket habe, für die Ausrechthaltung der Landesverträge und wider die unbedingte Annahme der kaiserlichen Decrete. Dies veranlaßte die Städte Norden und Aurich, und die Deputirten der fünf Ämter Norden, Aurich, Behrum, Strickhausen und Friedeburg, durch zwei Notarien ihr Mißvergnügen über das Betragen ihrer Administratoren und ordinair Deputirten in der öffentlichen ständischen Versammlung zu äußern, und sie abzusetzen. „Weil es — so lautet ihre Requisition an die Notarien — „je mehr und mehr das Ansehen „gewinnet, daß die Administratoren Solling (dieser „saß für Norden und Aurich) von Rheden, und Ter „Brack (Administrator des dritten Standes) und die „ordinair Deputirten der beiden Städte und fünf „Ämter die mit reifem Rath und gutem Vorbedacht „gethane Partitions-Anzeige ihrer Principalen und „Committenten zu vereiteln und kraftlos zu machen „gedenken; als können wir bemeldete Deputirte sol- „chem Unwesen nicht länger zusehen, sondern wollen „ihnen für uns einmal für allemal hiemit angedeutet „haben, daß wir sie in solcher Qualität als Admi- „nistratoren und ordinair Deputirte nicht allein nicht „länger erkennen und achten können, sondern auch „alles dasjenige, was sie den kaiserlichen Decreten „und der Commission bisher de facto entgegen ge- „handelt, oder inskünftige entgegen handeln werden, „als nichtige, eigenmächtige und wider unsern Sinn „und Willensmeinung unternommene Thathandlungen

(u) Landschafil. Acten.

„gen einmal vor allemal achten und erkennen wol. 1724
„len.“

Wie die Notarien sich in der ständischen Ver-
sammlung einfanden, gab ihnen der Präsident Closter
von Dornum zu verstehen, daß die Sache nicht zu
dem Landtage gehörte. Ohne Antwort wurden sie
entlassen. Hierauf wurde der Landtag abgebrochen,
und auf den 11. Decemb. von der Ritterschaft, der
Stadt Emden und einigen Aemtern prorogiret. Da-
gegen stimmten Norden, Aurich und einige andere
Aemter auf die Schließung des Landtages. In dem
von dem Fürsten unter dem 26. August erteilten
Landtagsabschied wurde das ständische Anerbieten zu
einer Ausgleichung abgeschlagen, und dann der Land-
tag wirklich geschlossen. So lautet darüber der letzte
Artikel. „Weil auch bekanntermaßen der gegen-
„wärtige Landtag von Unsers in Gott ruhenden Herrn
„Vaters Gnaden im Jahr 1695 nach Dero Erb-
„huldigung hauptsächlich wegen Abthnung der Gra-
„vaminum ausgeschrieben ist, Sie aber, so wenig
„als Wir selbst durch gültliche Wege dazu auf sol-
„chem Landtage nicht gelangen können, und dannen-
„hero Wir genöthiget worden, bei Sr. Kaiserl.
„Majestät zu klagen, Dieselben auch in den meisten
„Beschwerden ein allgeredhtes Urtheil ergehen las-
„sen, und zu dessen Execution und Untersuchung der
„übrigen Gravaminum die gegenwärtige Commission
„allergnädigst erkannt haben, und demnach solcher
„Landtag von selbst eine Endschaft erreicht hat: so
„wollen Wir denselben sowohl aus solcher, als andern
„erheblichen Ursachen, zumalen Unsere Städte Nor-
„den und Aurich und die fünf Aemter und andere
„Communen, in ihrem Gutachten solches von Uns
„auch begehret haben, hiemit geschlossen, und diese
„Unsere Resolution zum Landtagsabschied Unsers
D 3 „sämmt-

1724, „sämmlichen Landes-Ständen hienit erteilet hat
 „ben.“ (v) So war denn dieser beinahe dreißig-
 jährige und bisher immer prorogirte Landtag endlich
 geschlossen. Die alten Stände haben indessen wider
 diesen Landtags-Abschied protestiret, indem sie be-
 haupteten, daß der Fürst nicht ermächtigt gewesen,
 ihnen die gebetene Prorogation zu versagen, wie
 auch, daß das fürstliche Vorgeben, als wenn die
 ständische Majorität auf die Schließung des Land-
 tages gestimmt habe, ungegründet gewesen sey, da
 aus dem dritten Stande sechs Aemter mit der Ritter-
 schaft und der Stadt Emden auf die Fortsetzung des
 Landtags votiret hatten (w).

§. 5.

Die so sehr verlegenen Stände hatten indessen
 die Vermittelung der Generalsstaaten nachgesucht.
 Diese gaben dem Fürsten und den Ständen zu er-
 kennen, daß sie den durch die unseligen Streitig-
 keiten zerrütteten Zustand dieser Provinz nicht länger
 mit gleichgültigen Augen ansehen könnten, weil sie
 die Handhabung der unter ihrer Garantie errichteten
 Landesverträge mit fürstlicher und ständischer Zusim-
 mung einmal übernommen hätten, und ihnen wegen
 ihrer großen Vorschüsse der Ruin des Landes äußerst
 nachtheilig seyn müßte. „Zwar wollen wir — fah-
 ren sie in dem Schreiben an die Stände fort. —
 „uns vor der Hand mit den Streitigkeiten, wovon
 „wir wünschten, daß sie mit mehrerer Moderation
 „betrieben würden, nicht befassen, weil uns aber die
 Ruhe

(v) Das angeführte Notariat-Instrument und dieser
 Landtags-Abschied sind abgedruckt in Facii Spec.
 unter den Beylagen. p. 4—10.

(w) Gründliche Anweisung von dem ostfriesischen
 Recht der Landtage. p. 18—21. und 38. und 39.

„Ruhe und die Wohlfahrt Ostfrieslands wegen unser^s 1724
 „eigenen Interesse am Herzen lieget: so haben wir
 „nicht nachlassen können, sowohl Euch, als Er.
 „Fürstl. Durchl. hiemit freundschaftlich und ernstlich
 „zu ermahnen, die vorschwebenden Streitigkeiten
 „durch eine gütliche Sühne aus dem Weg zu räu-
 „men. Ein Vergleich scheint nicht schwierig zu seyn,
 „wenn nur die Landesverträge, auf die man sich doch
 „von beiden Seiten beziehet, zum Grunde geleyet,
 „und bei Behandlung der Streitpuncte alle Animo-
 „sitäten vermieden werden.“ (x) Unter dem 5. und
 30. Sept. riethen die Generalkraaten nochmal^{er} dem
 Fürsten, die Streitigkeiten in der Güte zu verebenen.
 Auch gaben sie ihrem Envoyé in Wien, Hamel
 Brüning auf, dem Kaiser den mißlichen Zustand
 des Fürstenthums Ostfriesland vorzutragen, und es
 dahin einzuleiten, daß nichts wider die beschwornen
 Landesverträge vorgenommen, vielweniger mit der
 Execution der Anfang gemacht, sondern der Com-
 mission aufgegeben werde, vorerst einen billigen Ver-
 gleich zu versuchen, und dann bei Entstehung desselben
 die Streitigkeiten nach Anleitung der Fundamenta-
 Gesetze der Provinz und der Landesverträge zu unter-
 suchen. In der Art schrieben sie auch an den König
 von Pohlen und an den Herzog von Braunschweig,
 und baten darnach ihre Subdelegirten zu instruiren (y).
 Um aber ihren Ermahnungen den gehörigen Nach-
 druck zu geben, so hatten sie am 13. Jun. ihre Gar-
 nison in Emden mit drei Compagnien verstärken las-
 sen. Wie die Unruhen aber noch weiter um sich
 griffen, so ließen sie am 25. Octob. noch zwei Com-
 pagnien nachfolgen (z). Diese Bemühungen der

D 4

Generala

(x) Het levende Recht van Garantie. p. 21.

(y) Landschaftl. Acten.

(z) Emden kleine Chronik.

1724 Generalstaaten änderten keinesweges die Gesinnung des Fürsten. Er wollte sich auf keinen Vergleich einlassen, und hielt sich lediglich an die kaiserlichen Decrete.

§. 6.

Es hatten auch die Stände dem Könige von England berichtet, daß sie sich nicht im Stande befänden, die in Hannover unter königlicher Garantie zu dem Deichbau aufgenommenen und nun losgekündigten Capitalien aufzubringen, weil der Fürst ihnen die Hebung der Schatzung gesperrt hätte. Sie hatten zu dem Ende ein königl. Vorschreiben an den Kaiser, um ihr ius collectandi aufrecht zu halten, nachgesuchet. Der Fürst war indessen den Ständen schon in London zuvorgekommen. Sie erhielten von dem Könige eine durchaus trostlose Antwort. So heißt es darin: „Demnach sich nicht schicken will, daß in einer von Sr. Kaiserl. Majestät erörterten Sache, in welcher Se. Majestät verschiedene gemessene Verordnungen bereits ergehen lassen, und zu deren Exequirung eine Commission angeordnet, Wir Se. Majestät dagegen Vorstellung thun sollten, so werdet ihr selbst ermessen, und Uns nicht verdenken, daß Wir Uns dazu nicht entschließen können. — Wir ermahnen Euch vielmehr, ihr wollet Euch nicht weiter bedenken, gegen euren Landesfürsten auf den Fuß der ergangenen kaiserlichen Verordnungen Euch in Güte zu bequemen, und Euch aller Thätlichkeiten zu enthalten.“ — Auch schrieb der König von England unter dem 8. August an den König von Preußen, die wenigen Renitenten nicht durch die in dem Lande liegende Miliz zu unterstützen, da sich fast alle Eingeseffene den kaiserlichen Decreten unterworfen hätten.

Am

Am Schluß heißt es: „Ich trage zu Ew. Majestät¹⁷²⁴
 „das gänzliche Vertrauen, Sie werden mir diese
 „annehmliche Freundschaft zu erweisen geneigt seyn,
 „indem nichts gewisseres ist, als daß, wenn Ew.
 „Majestät den Administratoren mit Ernst zureden,
 „sie sich gar bald zum Ziel legen, und ihre eigene
 „Ehre und guten Glauben sammt dem unentbehr-
 „lichen Landescredit zu retten sich anschicken wer-
 „den (a).“ Welche Antwort hierauf erfolgt seyn
 mag, ist mir unbekant.

S. 7.

Unter dem 10 August gab der Kaiser den sub-
 delegirten Commissarien auf, von den Verhandlun-
 gen fleißig zu berichten, und ihr Gutachten ausführ-
 lich zu eröffnen: „Durch welche Mittel die Exe-
 „cution aller Unserer Kaiserl. Decrete und Patente
 „am leichtesten sich ins Werk richten lassen, inson-
 „derheit aber wie man denen vermessenen unruhigen
 „Deputirten und Administratoren nebst der auf-
 „pochenden Stadt Emden ohne große Weitläufig-
 „keit ihre Kräfte, worauf sie sich verlassen, gänzlich
 „benehmen, ihren unerhörten Uebermuth brechen
 „und es dahin bringen könne, daß sie Unsere Kais.
 „Unnade recht empfinden und zum Gehorsam sich
 „ergeben müssen.“ Vorzüglich hart schien es den
 Ständen an, daß der Kaiser die interponirte Appel-
 lation verwarf, und ihnen alle sonstige Rechtsmittel
 wider die erlassenen Decrete untersagte. Das des-
 halb ebenfalls unter dem 10 Aug. an die Admini-
 stratoren und Stände erlassene Rescript endiget sich
 so: „Als gebieten Wir Euch Eingangs benannten
 „Administratoren und euch mit denenselben halten-
 „den Gliedern der Landstände, wie auch der Stadt
 D 5 „Emden

(a) Landsch. Acten.

1724. Emden mit Cassirung der vor Unserer intimirten
 „Commission freventlich ergriffenen Appellation, der
 „Remediorum Juris, wie sie Namen haben mögen,
 „und insonderheit der suglosen Recusation, auch
 „deswegen ad Juramentum Perhorrescentias gecha-
 „nen oblationen und aller aufzüglichen Eingelenten,
 „alles Ernstes, daß ihr Unsern publicirt und insinuir-
 „ten Kaiserlichen Decreten alsofort vollkommenen
 „Gehorsam leistet, und darüber eure Declaration
 „Unsern Kaiserl. Commissions subdelegirten Rätchen
 „einhandiget, und dero Anweisungen mit Entschla-
 „gung alles Recurrirens an fremde Obrigkeiten, bei
 „Verlust so wohl anererbten, als sonst erlangten
 „Würden, Diensten, Freyheiten, auch Verlieferung
 „Leib und Lebens, euch gebührend unterwerfen. —
 „Daserne aber die durch Unsere gegenwärtige Kai-
 „serliche Reichsväterliche und gnädigste Vermah-
 „nung bezeigte Geduld und Langmüthigkeit bei euch
 „abermals nicht versangen wolte, wird euch hiemit
 „zum voraus angedeutet, daß Wir euch ist als dam,
 „und dann, als ist, vor Rebellen und öffentliche
 „Feinde des Vaterlandes erklärt haben, und
 „wider euch, nach Anleitung der Reichsconstitutio-
 „nen verfahren lassen wollen.“ Dann erließ der
 Kaiser an die subdelegirte Commission noch ein be-
 sonderes Rescript, worin es heißt: „Ueberdem aber
 „wird zur Dämpfung der Tumultuanten gefähr-
 „lichen Unternehmungen das zulänglichste Mittel
 „seyn, wenn ihnen nebst Abnehmung der gemeinen
 „Landesmittel keine Conventikeln gestattet, noch sie
 „zu Landtagen und Commissionshandlungen gezogen,
 „und statt ihrer andere Deputirte und Administra-
 „toren auf einem Landtag autoritate nostra Caesarea
 „erwählet werden. — Auf welchem Fall das Col-
 „legium dieser neuen Deputirten und Administrato-
 „ren

ren in eine andre sichere Stadt, als Emden, dar-1724
 in die Aufwickler alle böse Anschläge schmieden,
 „eingeführet werden muß — (b).“ Dies war der
 empfindlichste Streich, der der Stadt Emden, den
 alten Ständen und den Administratoren beigebracht
 werden konnte. Ueberhaupt hat die ostfriesische Ge-
 schichte nirgends solche harte Rescripte aufzuweisen,
 als in dieser unglücklichen Periode. Um seinen
 Verfügungen Nachdruck zu ertheilen, so erkannte
 der Kaiser ebenfalls unter dem 10 August ein Auxi-
 liatorium auf den König von Schweden, als Herzog
 von Pommern, um den subdelegirten Commissarien
 auf ihre Anrufen Hülfe und Beistand zu verleihen,
 und sie wider alle Thätlichkeiten zu schützen (c).
 Vielleicht aber mag der König von Schweden sich
 diese Commission verbeten haben. Ich treffe
 wenigstens nirgends eine Spur an, daß die Com-
 missarien sich je an den König gewandt haben, oder
 daß er auf irgend eine Art sich in die ostfriesischen
 Streitigkeiten gemischt habe.

(b) Kaiserl. Patente.

(c) Landesch. Acten.

Ein

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Die Repräsentanten der alten Stände und der Emders Magistat reichen der kaiserlichen Commission eine Partitions-erklärung ein. Da aber diese Submissionsacte von der kaiserlichen Commission verworfen wird: §. 2. So verwenden sich die Generalstaaten für die Stände bei dem Kaiser. §. 3. Der Anschlag, den ritterschaftlichen Administrator von dem Appelle aufzuheben, mißlinget. §. 4. Die alten Stände oder die Requitenten werden von dem ausgeschriebenen Landtage ausgeschlossen. §. 5. Der kaiserliche Cammerherr und Gesandte, Graf Fridag von Oddens, kömmt in Ostfriesland, um die Streitigkeiten, durch seine Vermittelung zu heben. Der ihm von dem Canzler Brenneisen gemachten Hindernisse ohnerachtet, §. 6. veranstaltet er eine Versammlung der Ritterschaft. Diese und die Stadt Emden, die dem ritterschaftlichen Schluß beitrith, tragen, nach einer näheren Submissionserklärung, auf einen allgemeinen freyen Landtag an. §. 7. Die Hülfe des Canzlers vereitelt den Plan des Grafen und die guten Aussichten zu einer Sühne. §. 8. Worüber sich der wieder abreisende Graf in einem heftigen Schreiben bei der Commission beschweret. §. 9. Das unvorsichtige Benehmen des Canzlers und seine Nachsicht eröffnet den Weg zur Verzweiflung.

§. I.

Wie die alten Stände nun nicht mehr auf Landtagen sich versammeln konnten: so wurden die Geschäfte von ihren Repräsentanten, nämlich von den Gliedern der geheimen Commission, von den Administratoren des noch fortwährenden Emders Collegii, und, bei wichtigen Vorfällen, mit Zuziehung der alten ordinair Deputirten wahrgenommen. Diese Häupter und Repräsentanten der alten Stände konnten leicht vermuthen, daß der Kaiser die in Leer vorgefallenen Feindseligkeiten ungnädig aufnehmen würde, und auch die Generalstaaten, die sowohl ihnen, als dem Fürsten den Frieden so ernstlich angerathen hatten, den Vorfall mißbilligen würden. Sie und mit ihnen der Emders Magistat entschlossen sich daher, sich den kaiserlichen Decreten zu unterwerfen. Unter dem 12. Febr. schrieben sie an die kaiserliche